IMT Nuremberg Archives

H – 1422

International Court of Justice

H1422 – 0002

191

R 301

Eidesstattliche Versicherung

(Affidavit)

Ich bin mir bewusst, dass nachstehende eidesstattliche Erklärung zur Vorlage beim internationalen Gerichtshof in Nürnberg dient.

Ich bin mir bewusst, dass vorsätzliche oder fahrlässige falsche Angaben bestraft werden.

Ich erkläre an Eidesstatt:

1.) Ich habe vom 1. August 1939 bis 31. Dezember 1939 im Reichssicherheitshauptamt als Kraftfahrer und vom 2. Januar 1940 bis 31. März 1941 der Staatspolizeileitstelle Berlin als Verwaltungsassistentanwärter angehört. Mit Wirkung vom 1. April 1941 wurde ich zur Dienstleistung bei der „Internationalen Kriminalpolizeilichen Kommission" beurlaubt.

Ich bin während meiner Tätigkeit bei der Staatspolizeileitstelle Berlin und bei der „Internationalen Kriminalpolizeilichen Kommission" ausschließlich mit Verwaltungsaufgaben beschäftigt worden. Ich habe im Besoldungs-, Rechnungs- und Kassenwesen, in der Material-verwaltung und in der Registratur gearbeitet.

IX

dem Verwaltungsbeamten steht nicht das Recht zu, Amtshandlungen im Dienst vorzunehmen. Bei diesbezüglicher Zuwiderhandlung ist mir niemals etwas bekannt geworden. Ich habe auch an keiner Amtshandlung teilgenommen. Ich war nicht im Stande wie in den übrigen besetzten Gebieten eingesetzt.

2.) Ich bin der NSDAP. auf Grund eines allgemeinen Appells, daß es erwünscht sei, wenn die Beamten der Partei angehören, am 1.4.1942 beigetreten.
Seit Oktober 1942 bin ich SS-Bewerber. Zu einer Aufnahme in die SS ist es mir nicht mehr gekommen.

3.) Bevor ich in den Beamtenverhältnis übernommen wurde war ich von 1934 bis 1939 als Bäcker einer Konsum-Genossenschaft in Berlin selbständig.

Mosburg, den 10. März 1946

Für die Richtigkeit der Niederschrift:

Der Bürgermeister.

Helmuth Gärtner
z.Zt. Zivil-Internierungslager
Mosburg/Obb.
Nr. 6830 - 63788 59

Mosburg den 10.III.46

H1422 – 0003

H1422 – 0004

197 302

Herbert S c h u l z e
Lager Moosburg
Nr. 7578.-

Moosburg, den 10.3.1946.

A-

Eidesstattliche Erklärung.
(A f f i d e a v i t).

Ich bin mir bewusst, dass die eidesstattliche Erklärung zur Vorlage beim Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg dient. Ich bin mir bewusst, dass vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angaben bestraft werden.

Ich erkläre an Eides statt:

VIII

Ich wurde 1935 als Angestellter im technischen Dienst beim Geheimen Staatspolizeiamt Berlin (späteren RSHA) eingestellt und bestreite auf das Entschiedenste, je eine deutsche Stimme gehört zu haben, die diese Staatseinrichtung als verbrecherische Organisation bezeichnet hat. Vielmehr wurde überall, was mich beeindruckte, eine eindeutige Anerkennung zum Ausdruck gebracht, dass nach 1933 wie ein Spuk die mit Gangstermethoden arbeitenden Ringvereine wie Immertreu usw. verschwanden. - Eine Anerkennung der Gesamtarbeit der Deutschen Sicherheitspolizeidurch ausländische Staaten erblickte ich darin, dass 1937 oder 1938 der Chef der Sicherheitspolizei Heydrich als Chef der Internationalen Kriminalpolizei gewählt wurde.

Ich war zu mehreren Dienststellen versetzt bezw. kommandiert worden und bestreite, je Folterinstrumente wie Daumenschrauben, Einzellen mit Bluthunden und dergleichen gesehen bezw. davon gehört zu haben. Dagegen weiss ich, dass schon geringe Straftaten bezw. Vergehen begangen durch Angehörige der Sicherheitspolizei schwer geahndet und durch eigens hierfür eingesetzte SS- und Polizeigerichte abgeurteilt wurden. Eine Einsichtnahme von Akten bei den SS- und Polizeigerichten wird dies bestätigen.

In jedem Amtszimmer hing an jeder Tür der 1940 herausgekommene Führerbefehl, wonach von einer geheimen, Geheimen Reichs- oder Geheimen Kommandosache nur der kleinste hierfür in Frage kommende Personenkreis betraut werden dürfe. Es ist also nicht wahr, dass jeder Angehörige der Sicherheitspolizei von allen befohlenen Massnahmen Kenntnis erhielt.

Mir ist weiterhin nicht bekannt, dass Angehörige der Staatspolizei zu militärischen Übungen herangezogen wurden. So wurden bereits für die einfachen Bewachungen der Dienstgebäude entweder Kommandos der Waffen SS oder der Schutzpolizei abgestellt.

Moosburg, den 10.III.46

Heinz Grunert
Nr. 8825

199

Moosburg, den 9.3.1946
Block VII, Baracke 28 b

303

H1422 – 0005

Affidavit.

Ich bin mir bewußt, daß nachstehende Erklärung zur Vorlage beim Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg dient. Ich bin mir bewußt, daß eine wissentlich oder fahrlässige falsche Angabe bestraft wird.

Ich erkläre an Eidesstatt:

Ich war seit 1937 beim Geheimen Staatspolizeiamt Amt IV, Berlin, als Verwaltungsbeamter - zuletzt als Polizeisekretär - tätig. Während dieser Zeit sind mir Fälle von Gefangenenmißhandlungen und Folterungen X nicht bekannt geworden.

Ich bin nie zum auswärtigen Einsatz gelangt und habe als Verwaltungsbeamter nicht an Exekutivhandlungen teilgenommen.

Ich habe mich stets als Beamter der deutschen Polizei und nicht als Beamter einer Verbrecherorganisation gefühlt, zumal die Angehörigen des Gestapa laufend durch Rundschreiben auf anständige Haltung in und außer Dienst der Bevölkerung gegenüber und anständige Behandlung von Verhafteten bzw. Gefangenen, aufmerksam gemacht wurde.

H. Grunert

Die Echtheit vorstehender Unterschrift bestätigt der Hauptwachtmeister der C.I.C. Nr. 6 Moosburg

Moosburg, den 9.3.46

H1422 – 0006

Anlage 14

Lc. Hans Schmitz,
früher Krim. Direktor
bei der Staatspolizeileitstelle Düsseldorf.
Referent S I L 2
z. Zt. Pe IC
im Internierten-Lager Recklinghausen.

Herne, 27/5. 46.

1008 Z 924

An die

Deutsche Lagerleitung des Int. Lagers No 7 in Herne

mit der Bitte um Weiterleitung an den Verteidiger der

Geh. Staatspolizei in Nürnberg,

Herrn Rechtsanwalt Merkel

Nürnberg.

Betr.: Nürnberger Prozess.

Unter Bezugnahme auf das Schreiben von Herrn Rechtsanwalt Merkel teile ich hierdurch meine Bereitwilligkeit mit, über folgende Punkte Aussagen zu machen:

Ich war von Mai 1933 bis zu meiner freiwilligen Gestellung bei der amerikanischen Militärpolizei im April 1945 Leiter der Abwehrabteilung (Abt. III bezw. IV/3) bei den Staatspolizeileitstellen Köln (Mai 1933 – April 1940), Saarbrücken (April 1940 – Sept. 1942) und Düsseldorf (Sept. 1942 – April 1945). Während dieser Zeit sind in diesen Abteilungen weder Ausländer noch Deutsche in irgendeiner Form misshandelt worden. Auch sind sonstige strafbare Handlungen in diesen Ab-

Vernehmungen nicht vorgekommen, sodass ich den Vorwurf, einer Verbrecherorganisation angehört zu haben, für die mir unterstellten Beamten und mich persönlich zurückweisen muss.

H1422 – 0007

Bei zahlreichen Dienstbesprechungen und Appellen wies ich die Männer meiner Abt. darauf hin, dass es eines Beamten unwürdig sei, einen Festgenommenen, der sich wehrlos in seiner Hand befinde, in irgendeiner Weise zu einem Geständnis zu zwingen. Ich machte den Männern klar, dass dies ein sehr kurzsichtiger Ruhm sei, mit dem sie keine Lorbeeren ernten könnten. Das Lügengebäude, das man auf Grund eines zwangsweise herbeigeführten Geständnisses errichte, müsse bei der ersten richterlichen Vernehmung zusammenbrechen und dann stehe der als Zeuge vor Gericht auftretende Beamte notwendigerweise in der Rolle des Angeklagten, was sowohl für den Beamten selbst wie für seine Behörde sehr unangenehme Folgen habe. Ich habe sehr oft selbst gesehen, dass meine Beamten die festgenommenen Personen rauchen und ihnen keine Gefängniskost verabreichen liessen, sondern besseres Essen als diese aus einem Restaurant holten und den Inhaftierten vorsetzten.

Beweis: KOS. Pütz, KOS. Canelli, KS. Hannacken, KOA. Kempen, alle Stapo Köln.

Während des Krieges haben meine Beamten oft genug von ihren eigenen Butterbrot und ihren eigenen Zigaretten den Festgenommenen abgegeben.

Beweis: KF. Brosig und KOA. Fehling von Staatspolizeileitstelle Düsseldorf.

Eines Falles aus dem Jahre 1939 entsinne ich mich noch sehr genau, wo ein Festgenommener ihm angebotene Zigarette ablehnte mit der Begründung, er rauche nur eine ganz bestimmte Sorte Zigarren, die er unmittelbar von der Fabrik beziehe und von denen er zu Hause noch einen Vorrat besitze. Obwohl der Wohnort dieses Mannes ca 40 km vom Sitz der Dienststelle entfernt war, gab ich Anweisung, diese Zigarren zu an-

H1422 – 0008

schliesslichen Bestrafung des Eigentümers zu holen und ihm zur Verfügung zu stellen, was auch geschehen ist.

Beweis: KOS. Conchi und KS. Albani von der Staatspolizeistelle Köln.

XXXI

Im Jahre 1936 wurde ein Festgenommener entgegen meinem o. a. Befehl von 2 o. Zt. in meiner Abt. tätigen Anwärtern geschlagen. Ich habe daraufhin beim Stapoleiter die disziplinarische Bestrafung dieser beiden Anwärter sowie ihre Versetzung in eine andere Abteilung vorgeschlagen und auch erreicht.

Beweis: Oberst der Polizei Dr. Fischbach (damals Leiter der Staatspolizeistelle Köln).

Ich darf bemerken, dass der Erlass des Reichssicherheitshauptamts aus dem Jahre 1936, der verschärfte Vernehmungen unter bestimmten Voraussetzungen gestattete, in meinen Abteilungen III bezw. IV/3 niemals durchgeführt worden ist.

Beweis: KOS. Pütz, KOS. Kuhfeldt, KS. Münch, KS. Krause von Stapo Köln;
KK. Clövers, KOS. Denkhaus, KS. Zaring, KS. Baumann von Stapo Saarbrücken;
KK. Brosig, KS. Stubensrauch, (KS. Jung) KOA. Lieder von Stapoleitstelle Düsseldorf.

Bei der Abwehrarbeit auf dem Industriesektor standen der Geh. Staatspolizei seit Jahren die Abwehrbeauftragten unterstützend zur Seite. Bei der Auswahl dieser Personen wurde besonderer Wert auf Geeignetheit gelegt, was nicht bedeutete, dass besonders „wilde" Männer ausgesucht wurden, die die Gefolgschaft nur durch körperliche Gewaltanwendung in Ordnung hielten. Es wurde vielmehr die Warnhaftmachung den Betriebsführern überlassen und nur gewünscht, dass von ihnen zuverlässige Persönlichkeiten mit Führungsqualitäten namhaft gemacht wurden, die sehr häufig nicht einmal der Partei angehörten. Dem den Abwehrbeauftragten unterstehenden Werkschutz war seitens der Geh. Staatspolizei jede körperliche Gewaltanwendung gegenüber Gefolgschaftsmitgliedern ausdrücklich verboten, und gegen manchen Werkschutzmann wurde durch die Geh. Staatspolizei wegen irgendwelcher Verstöße ein Verfahren vor dem SS- und Polizeigericht beantragt.

Beweis: KS. Thomas und KS. Stöck von Stapoleitstelle Düsseldorf.

aus der Tatsache, daß diese besondere Gerichtsbarkeit auch für den Werkschutz zuständig war, ersieht man, welches hohe Gewicht von der Geh. Staatspolizei auf die Aufrechterhaltung von Sauberkeit und Ordnung in den Reihen des Werkschutzes gelegt wurde.

Die Abwehrbeauftragten und Vertrauensleute wurden in besonderen Kursen in Berlin für ihre Aufgaben geschult und durch die „Mitteilungsblätter für Abwehrbeauftragte", die seitens der Staatspolizeistellen in unregelmäßiger Zeitfolge erschienen, ständig über ihre Tätigkeit unterrichtet. Weder in Berlin noch in diesen „Mitteilungsblättern" sind die Abwehrbeauftragten zu irgendeiner Art von Gewaltanwendung oder zu irgendeiner anderen verbrecherischen Handlung gegenüber den Gefolgschaftsmitgliedern angehalten worden, was ganz klar aus diesen Blättern und auch aus Vernehmungen von Abwehrbeauftragten hervorgehen dürfte. Im Gegenteil ist stets eingehend mündlich und schriftlich eingeschärft worden, daß nur gesetzmäßige Handlungen den Beschuldigten gegenüber erlaubt seien.

Beweis: Im Zeugenwege!
per Dr. Seel und Herr Fritz Zimmermann, Abteilung der I.G. Farbenindustrie A.-G.,
Herr Dr. Hartmann, Abteilung der I.G. Farbenindustrie A.-G., Krefeld-Uerdingen;
Herr Dr. Berndt, Abteilung der Fa. Schieß-A.-G., Düsseldorf;
Herr Becker, Abteilung der Fa. Rheinmetall-A.-G., Düsseldorf.

Ferner darf ich darauf hinweisen, daß in der Vorkriegszeit eine intensive Zusammenarbeit der Geh. Staatspolizei mit den Polizeibehörden des Auslandes bestand. So waren z. B. dienstliche Besprechungen in politischen Angelegenheiten mit leitenden holländischen Polizeibeamten sowohl in den Niederlanden wie auch in Deutschland sehr häufig. Der Polizeidirektor Snebellie von Venlo besuchte die leitenden Beamten der Staatspolizeistellen Düsseldorf und Köln, darunter auch mich selbst, sehr oft, um gegenseitig interessierende Dinge zu erörtern, und von der Staatspolizeistelle Köln reiste, wie ich persönlich weiß, der damalige Leiter, Reg. Rat Dr. Müller, mit dem Krim. Rat Proll sehr oft nach Holland. U.a. hatten sie Besprechungen sowohl in Eindhoven wie in Köln mit dem Kommissar Dijs von Eindhoven. Eine derartige enge Kameradschaft

Beweis:

H1422 – 0009

schaftliche Zusammenarbeit wäre nie zustande gekommen und durchgeführt worden, wenn das Ausland die Geh. Staatspolizei nicht als eine reguläre und ordnungsmäßig geschaffene Behörde anerkannt hätte.

Schließlich darf ich noch bemerken, daß in den von mir geleiteten Abwehr-Abteilungen ausschließlich nach den Bestimmungen des StGB. und der St PO. verfahren wurde in derselben Weise, wie es bei der Kriminalpolizei der Fall gewesen ist.

H1422 – 0010

Wenn von gegnerischer Seite behauptet worden ist, daß die Geh. Staatspolizei für die Vorgänge in der Nacht vom 9/9. Nov. 1938 (Plünderung jüdischer Geschäfte pp.) verantwortlich wäre, so bemerke ich folgendes, wobei ich ausdrücklich hervorhebe, daß ich für die Bearbeitung dieser Angelegenheit nicht sachlich zuständig war, sondern meine Kenntnisse nur aus meiner Eigenschaft als damaliger leitender Beamter bei der Staatspolizeistelle Köln habe: An diesen Aktion gegen die jüd. Synagogen usw. war die Staatspolizeistelle Köln in keiner Weise beteiligt. Der damalige Leiter, der bereits oben genannte Dr. Isselhorst, befand sich auf der Stapoleiterbesprechung in München. Ich selbst wurde in den Morgenstunden des 9. Nov. zwischen 4 und 5 Uhr seitens unserer Wache in meiner Wohnung telefonisch angerufen und erhielt so die erste Mitteilung vom Brand der Synagogen. Auf die seitens des den Stapoleiter vertretenden Krim. Direktors Fitz angeordnete Alarmierung der gesamten Beamtenschaft begab ich mich sofort zur Dienststelle, wo durch Krim. Dir. Fitz und mich unverzüglich besondere Streifen eingeteilt und in die Stadt entsandt wurden, die den Befehl hatten, Gewalttätigkeiten gegen jüd. Personen zu verhindern sowie gegen Plünderungen jüd. Wohnungen und Geschäfte einzuschreiten und Volksgenossen, die bei Gewalttätigkeiten und bei Plünderungen betroffen würden, festzunehmen und der Dienststelle vorzuführen. Diesen Befehl wurde strikte befolgt.

Objektivität Tätigkeit als Staatsanwalt bei Sondergericht Krefeld

XIII/11

Die Objektivität der Sch. Staatspolizei ergibt sich auch aus folgenden Einzelfällen, die ich nicht zu meiner persönlichen Entlastung, sondern zur Abrundung des Gesamtbildes vortrage:

Im Jahre 1944 gelang es mir nach intensivsten Bemühungen, die länger als 1 Jahr dauerten, den Kaufmann St. Wilhelm Schöttler, Düsseldorf, Am Hebenhaus 80 I, der seit 1942 sich im Konzentrationslager befand, aus diesem herauszubekommen, obwohl ein Erlaß des Reichssicherheitshauptamts Entlassungen aus Konz. Lagern während des Krieges grundsätzlich verbot. Den Fall St. Schöttler kannte ich bereits aus meiner Saarbrücker Tätigkeit, und da die dortigen Akten Dinge enthielten, die in Düsseldorf nicht bekannt waren und sehr zur Entlastung von St. Schöttler beitragen, befaßte ich mich nach meiner Versetzung von Saarbrücken nach Düsseldorf vordringlich mit seiner Entlassung, die ich dann schließlich auch erreichte.

H1422 – 0011

Im Herbst 1944 sollten auf Befehl des Reichssicherheitshauptamts die Halbjuden in den geschlossenen Arbeitseinsatz nach Mitteldeutschland überführt werden. Obwohl ich zur Bearbeitung dieser Angelegenheiten nicht sachlich zuständig war, wandten sich verschiedene in Frage kommende Personen an mich mit der Bitte, sie mit Rücksicht auf ihre Geschäftsunternehmen, das in ihrer Abwesenheit zum Erliegen kommen könne, nicht nach Mitteldeutschland zu verbringen. Bei einem handelte es sich um einen Geschäftsmann aus Düsseldorf-Holthausen oder Düsseldorf-Benrath, dessen Name mir im Augenblick nicht präsent ist, der andere war der Fabrikant Hesse, Düsseldorf, Cäcilienallee 26. Ich setzte mich bei der zuständigen Abt. dafür ein, daß die beiden Personen zurückbleiben und nicht nach Mitteldeutschland kamen. — Der Halbjude Peter Jaspers, Sohn des bekannten Arztes, Prof. St. Jaspers, Düsseldorf, Cäcilienallee,

war aus dem geschlossenen Arbeitseinsatz entflohen. Unter Verschweigung dieser Tatsache und Vorspiegelung normaler Entlassungsgründe wandte er sich an mich und bat mich, dass er sich durch das Arbeitsamt eine Beschäftigung habe zuweisen lassen. Da ich Bekannte für Juden einsetzen, bewies ich ihm auf seinen Trick, obwohl ich ~~fast~~ gemerkt hatte, dass er die Unwahrheit sagte und ihn eigentlich hätte festnehmen lassen müssen.

In meiner Eigenschaft als SS-Führer (Sturmbannführer durch Angleichung seit November 1943) sind mir von meinen Vorgesetzten niemals Befehle erteilt worden, die gegen die Grundsätze der Menschlichkeit verstießen.

Ich bin bereit, meine Angaben jederzeit eidlich zu erhärten.

Ltr. Hans Schmitz.
(Reg. Nr. 408 491)

II/-3B

H1422 – 0012

H1422 - 0013

Anlage 1

Anlage 1.

305

- EIDESSTATTLICHE VERSICHERUNG -

Ich Dr. Hans Schmitz, geb. 30. 1. 1903 zu Köln
z.Zt. im Zivil-Internierungslager HEMER/LETHLOHN (Westf.) gebe nachstehende eidesstattliche Versicherung ab, wobei ich mir darüber klar bin, dass diese Versicherung zur Vorlage beim Internationalen Militärgerichtshof Nürnberg bestimmt ist und unwahre Angaben schwer bestraft werden.
Ich erkläre:

Betrifft: Die Entstehung der Stapo Köln und ihre Entwicklung aus der "I A" (30. 1. 1933 - 1. 5. 1933).

Anfang Februar 1933 wurde ich von der Kripo Köln, der ich damals als Kriminal-Kommissar angehörte, durch den Polizeipräsidenten zur Abteilung IA (politische Polizei) kommandiert, die die Exekutive der Abteilung I des Polizeipräs. bildete. Personalmässig setzte sich die Abteilung IA ausschl. aus Angehörigen der Kripo zusammen. Da diese Beamten teils den Parteien der Systemzeit angehörten, teils parteilos waren, auf jeden Fall von der neuen Regierung zum grössten Teil als politisch anzuverlässig angesehen wurden, begann in den ersten Wochen und Monaten nach der Machtübernahme ein ständiger Wechsel und Austausch der Beamten. Während die bisherigen Angehörigen der Abteilung IA zur Kripo zurückkamen, wurde von dort laufend der Ersatz genommen. Da nur ein verschwindend geringer Teil der Beamtenschaft der NSDAP. bereits angehörte, musste man auch auf parteipolitisch ungebundene und später sogar wegen Personalmangels auf solche Beamte zurückgreifen, die den Systemparteien angehört hatten. So setzte sich also in Köln die neue Abteilung IA, aus der am 1. 5. 1933 die Stapostelle für den Reg.-Bez. Köln als selbständige, nicht mehr dem Pol.-Präsidenten unterstehende Behörde entstand, ausschliesslich aus Kriminalbeamten zusammen, die der Kripo Köln entnommen waren.
Dazu kamen nur noch 5 alte Parteigenossen, die auf Anordnung des Gauleiters kurz nach der Machtübernahme zur Abt. IA traten. Sie verfügten über keinerlei Fachkenntnisse. Da die Behörde an diesen Hilfskräften keinerlei Hilfe und diese ihrerseits an ihrer eigenen Ausbildung kein Interesse hatten, weil sie den Zweck ihrer Anwesenheit bei der politischen Polizei hauptsächlich in einer Bespitzelung der Berufsbeamten erblickten, und charakterlich sowie in ihrer ganzen Lebensführung sehr zu beanstanden waren, wurden sie sämtlich im Laufe der Zeit nach mehr oder weniger grossen Differenzen aus dem Dienst der Gestapo wieder entfernt.
Die Angehörigen der Kripo, die als Berufsbeamte zur Abteilung IA bezw. nach dem 1. 5. 1933 zur Stapo geholt wurden, wurden ohne Befragung nach ihrer Bereitwilligkeit und vielfach gegen ihren Willen zunächst kommandiert, woraus dann in den meisten Fällen später eine Versetzung wurde.

Dr. Hans Schmitz
Kriminaldirektor
-Reg.-Nr. 408 491-

Die Echtheit der Unterschrift des Dr. Schmitz wird bestätigt.

Hemer, den 2. Mai 1946.

Leiter der Rechtsabteilung.

E/8 E8 326

EIDESSTATTLICHE VERSICHERUNG.

Ich Dr. Hans Schmitz geb. 30.1.03 zu Köln
z.Zt. im Zivil-Internierungslager Hemer/Iserlohn (Westf.) gebe nachstehende eidesstattliche Versicherung ab, wobei ich mir darüber klar bin, dass diese Versicherung zur Vorlage beim Internationalen Militärgerichtshof Nürnberg bestimmt ist und unwahre Angaben schwer bestraft werden.
Ich erkläre:

I/A

Am 1.1.28 trat ich als Krim.-Komm.-Anw. aus freiem Berufen aus Interesse und innerer Neigung bei der Kripo Aachen in Dienst.

Anfang Febr. 1933 wurde ich vom Pol.-Präs. Lingens in Köln, wo ich seinerzeit als Krim.-Komm. tätig war, von der Kripo gegen meinen ausdrücklichen Willen zur Abtlg. IA (Pol.-Polizei) kommandiert, aus der am 1.5.33 die Geheime Staatspolizei entstand. Wie ich meinem damaligen Kripoleiter, Reg.-u.Krim.-Rat Wilotzky (später Wielen) und dem Pol.-Präs. Lingens in aller Form erklärte, war ich, wie auch schon aus dem Titel meiner 1927 verfassten Dr. Dissertation ("Das internationale Verbrechertum u. seine Bekämpfung") ersichtlich ist, aus innerer Neigung zur Kripo gegangen und hatte an einer Beschäftigung mit politischen Dingen, zumal ich auch niemals einer politischen Partei angehört hatte, nicht das geringste Interesse. Trotz meines Einspruches musste ich meinen Dienst bei der Abtlg. IA antreten.
Kurze Zeit später geriet ich anlässlich der prakt. Arbeit bei der Pol.- Polizei in Differenzen grundsätzlicher Art zum Pol.-Präs. und bat auch aus diesem Grunde um meine Rückkommandierung zur Kripo, was wiederum abgelehnt wurde. Statt dessen erfolgte aus der Kommandierung eine Versetzung. In der Folgezeit habe ich noch verschiedentlich Gelegenheit genommen, bei meinen Stapoleitern meine Entlassung aus diesem Dienst zu beantragen, um ~~wieder~~ in die Industrie hinüber zu wechseln, wo die Einkommensverhältnisse erheblich günstiger waren. Ich stiess jedesmal

Die Echtheit der Unterschrift des .....wird bestätigt.

.....

.....

NI422 - 0014

H1422-0015

auf Ablehnung, u. meine diesbezüglichen Anträge wurden unter Berufung auf den bekannten Ausspruch von Heydrich als Versuch der Fahnenflucht ausgelegt. Die letzten Vorstösse dieser Art machte ich in den Jahren 1940/42 bei der Stapo Saarbrücken, wohin ich inzwischen als Krim.-Rat versetzt worden war, indem ich meinen Stapoleiter mehrmals bat, die Aufhebung meiner uK-Stellung zu beantragen und mich zur Wehrmacht freizugeben; auch diese meine Bemühungen stiessen auf heftigsten Widerstand und waren erfolglos.

Als Zeugen hierfür benenne ich 1. meine Ehefrau, Evelyne Schmitz, z.Zt. D ü r e n /Rhld., Karlstr.3, 2xx

2.) den Berufschuldirektor Robert R ö m e r, Köln-Klettenberg, Kyllburgerstr.4

Im Juli 1933 erklärte ich meinen Beitritt zur NSDAP; ein Amt in der Partei habe ich nicht bekleidet. Vor der Machtübernahme gehörte ich keiner Partei an, wohl dem Schraderverband als Berufsorganisation an. 1938 suchte ich auf Drängen meines Stapoleiters meine Aufnahme in die SS nach und erhielt 1939 einen vorläufigen Ausweis als SS-O-Stuf, Anfang 1941 mußte ich diesen Ausweis abgeben und erhielt einen anderen als Staffelmann; den Grund für diese Degradierung konnte ich nicht in Erfahrung bringen. Nov. 1943 erhielt ich zu gleicher Zeit die Ernennungsurkunden zu SS U-Stuf, SS-O-Stuf., SS-HStuf. und SS-Sturmbannführer, welch letzterer Dienstgrad mir auf Grund der Angleichungsbestimmungen zustand.

Im auswärtigen Einsatz war ich nicht. Mir ist nie bekannt geworden, dass die Stapo verbrecherische Ziele ~~verfolgte bzw.~~ verfolgen solle.

Dr. Hans Schmitz

Krim.-Direktor

Reg. Nr. 40[illegible]8 491

Die Echtheit der Unterschrift des Dr. H. S c h m i t z wird bestätigt.

H e m e r, den 2.5.1946

Leiter der Rechtsabteilung

1.

Neumünster, den 28. 4. 1946.

H1422-0016

Herrn
Rechtsanwalt Dr. Merkel
N ü r n b e r g.

Eidesstattliche Erklärung:

Ich, Willy Pannier, geb. 22. VI. 1902 in Gera/Thür., wohnhaft in Hamburg-Farmsen 2, Berner Heerweg № 457, zur Zeit im I. Civilian-Internment Camp Neumünster (Holstein) Block D – № 102526 – gebe in meiner Eigenschaft als Kriminal-Kommissar zur Vorlage beim Internationalen Gerichtshof in Nürnberg folgende eidesstattliche Erklärung zu den Anklagepunkten gegen die „Geheime Staatspolizei" ab:

„Als Kriminalkommissar hatte m. W. jeder Beamte eine informatorische Tätigkeit von einer gewissen Zeit bei der Ordnungspolizei, der Verwaltungspolizei, der Kriminalpolizei bezw. der Staatspolizei sowohl Kenntnisnehmen der verschiedenen Arbeitgebiete auszuüben. Allgemein lag diese Informationsarbeit vor der Kommissarbeförderung und nur aus dienstlichen Gründen später. — Es erfolgten jeweils die entsprechenden Kommandierungen.
Ab Frühjahr 1944 etwa wurde aus Gründen des Austausches von Fachkräften vom Reichs-Sicherheits-Haupt-Amt, Amt I, Berlin, eine allgemeine Umbesetzung derart vorgenommen, daß die von dieser Zeit ab ernannten Kriminalkommissare und Krim.-Kommissare zur Probe von der Kriminalpolizei (Kripo) zur Geheimen Staatspolizei (Stapo) und umgekehrt versetzt wurden.
Ich selbst bin derart nach 18 Jahren Dienst bei der Ordnungspolizei Hamburg (Jan. 1923 – Jan. 1933) und über 11 Jahren Dienst bei der Kripo Hamburg (Jan. 1933 — März 1944) zur Gestapo Hamburg beordert worden. (Zeugen: Kriminal-Rat Freese, Krim. Ob.-Sekr. Walter Holm, Personalakten, Kripo Hamburg).

b. w.

H1422 – 0017

Rückversetzungsanträge meiner Vorgesetzten der Kripo Hamburg zu meiner alten Dienststelle (Zeugen: Reg.-Dir. Hastel, Ober.-Reg. Rat Thiele, Dr. Zirpins, Kriminal-Rat Dr. Freytag, Schröder, Freese) blieben ebenso wirkungslos, wie meine eigenen mündlichen und schriftlichen (Zeugen: Regierungsrat Jacobs, Polizeirat Hauerwaas, Kriminalrat Paschleben).
Ein „freiwilliger" Übertritt von der Kripo zur Stapo ist von mir seit 1933 stets abgelehnt worden. Ich bin Berufskriminalist und Fachbearbeiter für die Bekämpfung Kaufmännischer Delikte.-

Aus meiner dienstlichen Tätigkeit ist mir bekannt, daß ein erheblicher Prozentsatz der Arbeitskräfte der Stapo lediglich auf Grund der Bewerbung zur Übernahme in eine Beamtenstellung nach Vollendung der 12-jährigen Pflichtdienstzeit bei der Schutzpolizei oder Wehrmacht bezw. Reichswehr noch zur Stapo einberufen wurden. (Zeugen: Polizei-Rat Hauerwaas, Oberinspektor Dose, Personal- und Gehaltsakten und -Listen).
Im Kriege erfolgten darüberhinaus weitere Ergänzungen aus den Arbeitsämtern und durch sogenannte Notdienstverpflichtung. Auch bei diesen Personenkreisen dürfte ein „freiwilliger" Eintritt bei der Stapo ausscheiden. Ich kann wird durchweg ebenso wie mir beim Dienstantritt bei dieser Behörde unabänderbar gewesen sein, daß diese, die Gestapo, einmal als eine „verbrecherische Organisation" verdächtigt und angeklagt werden könnte.

Ich muß eine Unterstellung dieser Art ablehnen; in gleicher Weise ablehnend zu einer Behörde gegangen zu sein, die sich gemäß Anklageschrift als „Verschwörung" „bewußt und gewollt zur Begehung von Verbrechen" zusammengefunden haben soll, bezw. deren Mitglieder insgesamt.

In gleicher Weise wie bei der Bearbeitung von Rückversetzungsanträgen

H1422 – 0018

II/1

Rückversetzungsanträgen u. d. verfahren wurde, sicherte sich die Gestapo allgemein auch die Arbeitskräfte gegen die Einberufung zur Wehrmacht. Es erfolgte durch „Unabkömmlichkeits-Anträge" in verschiedenen Stufen.

Als ich vom Wehr-Melde-Amt II, in Hamburg-Rahlstedt im Herbst 1944 meinen Einberufungsbefehl zu einem Pauzers-Bataillon in Hamburg-Alsterdorf erreichte, ist dagegen von der Gestapo Hamburg sofort die Zurücknahme des Stellungsbefehles durchgedrückt worden. (Zeuge: Pol.-Rat Hauerwaas, Stapo- und Wehrmachtakten.) Ich mußte meinen Dienst bei der Stapo weiter verrichten. (Zeuge Kriminal-Oberseker. Kleinert.)

Willy Tannier

Obige Unterschrift beglaubigt:
Neumünster, am 28. April 1946

Kliden

1. Civ. Int. Comp. - Block D - Blockleiter.

H1422 – 0019

An

Herrn Rechtsanwalt Dr. Merkel

Nürnberg.

Eidesstattliche Erklärung.

Ich, Adolf Nicolaus Bokelmann, geb. am 5. 11. 1887 in Wilster (Holstein), wohnhaft in Hamburg-Nienstedten, Schulkamp Nr. 5, z. Zt. im I. Civilen Internierungslager Neumünster, Foto-Nr. 101899, gebe in meiner Eigenschaft als ehemaliger Kriminalkommissar der Geheimen Staatspolizei – Staatspolizeileitstelle Hamburg – zur Vorlage beim Internationalen Gerichtshof in Nürnberg folgende eidesstattliche Erklärung zu den Anklagepunkten gegen die Geheime Staatspolizei ab:

Am 15. 11. 1909 bei der Polizeibehörde Hamburg eingetreten, bin ich mit meiner Versetzung zur Kriminalpolizei am 1. 1. 1920 der Zentralpolizeistelle, einer Unterabteilung der Kriminalpolizei, die mit der Bearbeitung der politischen Angelegenheiten beauftragt war, zugeteilt worden. Später erhielt diese Dienststelle die Bezeichnung „Staatspolizei" und war als solche immer der Kriminalpolizei unterstellt. Am 6. 3. 1933 bin ich ohne mein Zutun mit der Mehrzahl der Beamten von der Geheimen Staatspolizei zur Dienstleistung übernommen worden. Eine Dienstverweigerung hätte meine Entlassung zur Folge gehabt.

Neumünster, am 27. 4. 1946.

Adolf Bokelmann

Vorstehende Unterschrift beglaubigt:

Neumünster, 28.4.46. B 09

An Herrn Rechtsanwalt Dr. Merkel

Nürnberg.

H1422 – 0020

Eidesstattliche Erklärung.

Ich, Karl Windel, geb. 12.11.96 in Lüneburg, wohnhaft Hamburg – Poppenbüttel, Hümmelsbüttlerstr. 21, z.Zt. Internierungslager Neumünster, Photo-No 102881, gebe in meiner Eigenschaft als ehemaliger Angehöriger der Geheimen Staatspolizei folgende eidesstattliche Erklärung zu den Anklagepunkten gegen die Gestapo ab mit der Bitte um Vorlage beim Internationalen Gerichtshof in Nürnberg:

II/1 1.) Ich bin seit 1924 Polizeibeamter. Anfang 1932 wurde ich von der Ordnungspolizei Hamburg nach der Kriminalpolizei Hamburg versetzt und Mitte 1932 der Staatspolizei (derzeit eine Abtlg. der Kriminalpolizei) zur Dienstleistung zugewiesen.

Nach der Machtübernahme durch den

Nationalsozialismus wurde ich am 6. März 1933 wegen politischer Unzuverlässigkeit im Sinne des Nationalsozialismusses aus der Staatspolizei entfernt und der Kriminalpolizei zur Verfügung gestellt.
Im Juni 1933 erhielt ich den Befehl, mich bei der Staatspolizei (so hieß damals die spätere Gestapo) zum Dienstverrichtung zu melden. Auf meinen Einspruch bei meinem Inspektionsleiter Theodor Kaeder verwies mich dieser an den derzeitigen Leiter der Kriminalpolizei Hamburg, Regierungsdirektor Dr. Schlaubitsch, der mir erklärte, zu seinem Bedauern in der Sache nichts für mich tun zu können, denn seine Tage als Leiter der Kriminalpol. seien auch gezählt. Er gab mir den Rat, bei dem 1. Polizeiherrn, Senator Richter, der die Versetzung angeordnet, vorstellig zu werden. Senator Richter wies jedoch meinen Einspruch ab mit der Begründung, daß der Beamte im nationalsozialistischen Staate widerspruchslos dort seinen Dienst zu verrichten habe, wohin er befohlen werde, andernfalls sei er als Beamter untragbar.

2.) Beschlagnahmte Gegenstände sind, soweit mir bekannt ist, in meinem Sachgebiet so behandelt worden, wie es die darüber

H1422 – 0021

ergangenen Anordnungen bestimmten, d.h. sie würden registriert und verwahrt bis zur Aushändigung an den jeweiligen Empfangsberechtigten.

H1422 – 0022

3.) Die Angehörigen Festgenommener sind, soweit ich weiß, in meinem Sachgebiet möglichst bald nach der Festnahme davon in Kenntnis gesetzt worden. Die Benachrichtigung erfolgte durch das Sachgebiet oder dadurch, daß der Festgenommene selbst schrieb. In Fällen, in denen z.B. Verdunklungsgefahr vorlag, würde die Benachrichtigung dann vorgenommen, wenn die Gefahr nicht mehr bestand.

Karl Windel

Beglaubigt: Leiden

H1422 – 0023

300

Herrn Rechtsanwalt Dr. Merkel

Nürnberg

eidesstattliche Versicherung.

Ich, Wilhelm Lückhardt geb. am 8. I. 1888 in Walpersdorf/Sa. wohnhaft in Wiesbaden, Adolfs-Allee 4 III z. Zt. im I. Civilian Internment-Lager D in Neumünster habe in meiner Eigenschaft als ehem. Gestapobeamter zur Vorlage beim Internationalen Gerichtshof in Nürnberg folgende eidesstattliche Erklärung zu den Anklagepunkten gegen Angehörige der Gestapo ab:

a) Ich habe mich in den Dienst der Gestapo nicht freiwillig gemeldet. Ich bin mit April 1940 Polizeibeamter und bis zur Versetzung zur Gestapo bei der Kripo beim Polizeipräsidium Gleiwitz/Sa tätig gewesen. Durch den damaligen Polizeipräsidenten – SA Gruppenführer Ramshorn bin ich im März 1933 zu der damaligen Politischen Polizei – abt. I a – beim Polizeipräsidium Gleiwitz gegen meinen Willen versetzt worden. Als im Jahre 1934 die Gestapo eingerichtet wurde, erfolgte s. Zt. die Versetzung sämtlicher bei der politischen Polizei tätigen Beamten. Obwohl der größte Teil dieser Beamten – auch ich – zur Kripo zurück wollte, wurde den Anträgen nicht stattgegeben, sondern mit Bestrafung gedroht.

ca. 20 Mann

Zeugen: 1. Sachbearbeiter der Personalangelegenheiten beim Pol. Präs. Gleiwitz, dessen

H1422 – 0024

Name mir nicht mehr erinnerlich ist.
Er wurde 1936 zum Pol. Präs Berlin versetzt,
4. Pol. Oberstleutn Sanowen – Pol. Präs, Hannover –
3. Pol. Rat Lisson – Gestapo Opeln.

b) Brandlegung der Synagoge in Beuthen OS durch Gestapo.

Als im Jahre 1937 die Feuerwehrleute der Synagoge in Beuthen OS durch Jugendliche eingeworfen wurden, wurde daraufhin auch eine Kanne mit Petroleum hineingeworfen. Die durch Angehörige der Brandwache der Gestapo Beuthen OS, die z. Zt. unter meiner Leitung stand, geführten Ermittlungen führten zur Feststellung der größten Teil der Täter. Auch ein großer Teil der gestohlenen Sachen konnte herbeigeschafft werden und der jüdischen Gemeinde übergeben werden. Verhaftung der Täter durch den Richter ist erfolgt.

Zur Verhütung weiterer ähnlicher Fälle wurde die Synagoge mehrere Tage und Nächte durch Angehörige der Gestapo und auf Anforderung durch diese auch durch Schupo gesichert.

Neumünster, den 26 April 1946

Wilhelm Luthardt

Obige Unterschrift beglaubigt:

Kaden
Polizeirat.

Eidesstattliche Erklärung

Ich, Kriminalrat Emil Bernhard Obrau, geboren am 13.1.1887 zu Gr. Lieker Kreis Rügen war vom 1.4.1934 bis zum Kriegsende geschäftsleitender Verwaltungsbeamter bei verschiedenen Staatspolizeistellen. Zuletzt war ich Polizeirat und diesem Beamtendienstgrad den Ernennungserlassen entsprechend als SS-Sturmbannführer bei der Staatspolizeileitstelle in Stettin vom 12.3.1942 ab tätig. Ich gebe nachstehende eidesstattliche Versicherung ab, wobei ich mir darüber klar bin, daß diese Versicherung zur Vorlage bei dem Internationalen Militärgerichtshof Nürnberg bestimmt ist und unwahre Angaben schwer bestraft werden.

Ich erkläre zur personellen Zusammensetzung der Staatspolizeistellen.

Ich bin vom 1.4.1934 bis zur Beendigung des Krieges und Auflösung der Geheimen Staatspolizei geschäftsleitender Verwaltungsbeamter (Berufsbeamter) bei den Staatspolizeistellen in Köln (1.4.34-30.6.1939), Allenstein/Ostpr. (1.7.39-10.3.1942), und Stettin (12.3.42 bis zum Ende) tätig gewesen. Aus dieser meiner Tätigkeit und der daraus gewonnenen Kenntnis heraus gebe ich die nachstehende Darstellung über die Zusammensetzung des Personals bei den genannten Dienststellen der Geheimen Staatspolizei für die gleichfalls angegebenen Zeiträume:

Bei der Errichtung der Staatspolizeistelle in Köln in den Jahren 1933/1934 sind die Beamten und Angestellten der staatlichen Polizeiverwaltung (Polizeipräsidium) zu Köln - zunächst zur Dienstleistung bei der Staatspolizeistelle kommandiert - mit wenigen Ausnahmen in den Dienst der Geh. Staatspolizei übernommen worden, die damals bei der polizeilich-politischen Abteilung der Abteilung I a der staatl. Polizeiverwaltung in Köln tätig waren. Diese aus der politischen Polizei der Republik von Weimar in die Geh. Staatspolizei des Dritten Reiches übernommenen Berufsbeamten und dort bereits langjährig beschäftigten Angestellten bildeten nicht nur den wesentlichen Grundstock der Mitarbeiter der durch Gesetz und Verordnungen geschaffenen neuen Dienststellen der politischen Polizei der Länder, sondern sie machten auch noch in den nächsten Jahren (1934, 1935, 1936) den Hauptbestandteil des vorhandenen Personals aus. Dieser Bestand daher 1933 und in den nachstfolgenden Jahren fast nur (also fast 100 %) aus den genannten Berufsbeamten und Angestellten der alten politischen Polizei. Erst im Laufe der

H1422 – 0025

nächstfolgenden Jahre konnten Neueinstellungen insoweit erfolgen als neue Planstellen für Beamte und Angestellte durch Haushaltsplan bewilligt worden waren. Ein natürlicher Abgang von Beamten pp. durch Tod usw, wodurch Planstellen für Neubesetzung freigeworden wären, ist bei der Staatspolizeistelle in Köln bis zu meiner Versetzung nach Allenstein im Jahre 1939 nicht eingetreten. Das ursprünglich übernommene Personal war bis zu dem genannten Zeitpunkt fast immer noch dasselbe, wenn ihr Anteil an dem gesamten Personalbestand im Laufe der Jahre 1934 - 1939 sich naturgemäß infolge der Stellenvermehrung auch verringern mußte. Selbst bei meiner Versetzung von Köln nach Allenstein am 1.7.1939 schätze ich den Anteil der von der alten politischen Polizei übernommenen und zu dieser Zeit noch bei der Staatspolizeistelle Köln tätigen Beamten und Angestellten an dem Gesamtpersonalbestand dieser Dienststelle auf etwa 65 bis 70 %. Unter diesen waren auch eingeschriebene Mitglieder früherer demokratischer Parteien, die ihrer Vorbildung und Dienststellung in gehobene Planstellen der Geh. Staatspolizei eingewiesen wurden. Auch diese Beamten haben sich der staatspolizeilichen Arbeit mit Eifer angenommen und gelangten demzufolge auch in weitere Beförderungsstellen, obgleich sie damals noch keine Mitglieder der N.S.D.A.P. geworden waren. Die übernommenen Polizeibeamten waren im allgemeinen infolge längerer Berufsbeamtentätigkeit in der Weimarer-Republik auf ihrem Fachgebiete des Verwaltungs- und Vollzugsdienstes eingehend ausgebildet und konnten ernst beachtliche und z.T. überdurchschnittliche Leistungen hinweisen. Ebenso handelte es sich bei den Angestellten um bereits bewährte Kräfte. Die wirtschaftliche Betreuung dieser Personen (Beamte und Angestellte) erfolgte bis zur Herausgabe des ersten Haushaltsplanes der Geh. Staatspolizei im Oktober 1934 - rückwirkend vom 1.4.34 ab - durch die staatl. Polizeiverwaltung in Köln. Mit der Herausgabe der genannten Haushaltspläne wurden die in Rede stehenden Beamten und Angestellten in die Etatstellen bei der Gestapo eingewiesen und damit automatisch mit dem 1.4.1934 zu diesen neuen Dienststellen versetzt.

Die in der nachfolgenden Zeit zur Ergänzung und personellen Verstärkung erforderlichen Kräfte sind den Anstellungsbestimmungen für die Polizei entsprechend fast nur dem Berufsbeamtenbestand anderer Polizeidienstzweige, insbesondere

H1422 – 0026

der Schutzpolizei, entnommen worden. Die Ausgewählten mußten in geistiger, charakterlicher und dienstlicher Hinsicht gut beurteilt sein, um den hohen Anforderungen bei der Geh. Staatspolizei zu genügen. Diese Beamten hatten in der Mehrzahl eine mehr als neunjährige Dienstzeit in der Polizei mit Erfolg zurückgelegt. Nur ein geringer Teil der freien Planstellen für Beamte und Angestellte blieb zur Besetzung mit Anwärtern aus freien Berufen frei. Die Anzahl der Angestellten war dem Stellenplan entsprechend beschränkt und entsprach den auch bei anderen Reichs- und Staatsbehörden üblichen Verhältnis zur Berufsbeamtenschaft.

Im Vorstehenden sind die personellen Verhältnisse bei der Staatspolizeistelle in Köln bis kurz vor Ausbruch des Krieges mit Polen dargestellt. Da einheitliche Richtlinien für alle Staatspolizeistellen gegeben waren, habe ich später auch bei den Dienststellen in Allenstein und Stettin nicht feststellen können, daß dort nach anderen Gesichtspunkten verfahren worden ist.

Die Mitgliedschaft der Beamten und Angestellten zur NSDAP. wurde bei der Übernahme bis der Ergänzungseinstellung zwar lebhaft begrüßt aber nicht unbedingt gefordert. Entsprechend den mehrfachen Aussprüchen des Führers war Jedermann auch in allen Dienststellen des Reiches und Staates zugelassen, sofern er die erforderliche Eignung und den Willen zur Mitarbeit besaß. Auch die Zugehörigkeit zu einer Kirchengemeinschaft schloß die Mitarbeit bei der Gestapo nicht aus. Dagegen war es den Angehörigen des genannten Polizeizweiges untersagt, ein Amt in der Partei zu übernehmen. Nebenämter waren besonders genehmigungspflichtig (Erlaß des stellv. Führers Rud. Heß).

Während des Krieges erfolgte die Ergänzung der benötigten Kräfte in der Hauptsache durch Wehrdienstpflichtige, die von den Arbeitsämtern vorgeschlagen und von den zuständigen Behörden zum Dienst bei der Geh. Staatspolizei verpflichtet wurden. Daneben sind auch Angehörige der Waffen SS und der Geh. Feldpolizei den Staatspolizeidienststellen zur Dienstleistung zugeteilt worden. Zu freie Planstellen für Beamte und Angestellte sind auch Kriegsbeschädigte eingestellt worden, die durch die Fürsorgeoffiziere der Wehrmacht usw. vermittelt worden sind.

Wie das vorstehend geschilderten Zusammensetzung des Personals (Berufsbeamte und Angestellte) des staatspolizeilichen Dienstbe-

H1422 – 0027

ist klar erkennbar, daß diese keine Dienststellen der Partei (NSDAP) gewesen sein können, sondern daß sie auf gesetzliche Grundlagen beruhende, zunächst staatliche Einrichtungen der Länder sind später in der Zusammenfassung des deutschen Reiches waren. Daß es sich hierbei um eine Einrichtung handelt, die auch international anerkannt worden ist, sei nur nebenbei erwähnt. Es lag daher auch nicht die geringste Veranlassung vor, in der Tätigkeit der Gestapo etwas Verwerfliches oder gar Verbrecherisches zu erblicken, zumal die gleichen polizeilichen Einrichtungen in allen bedeutenden Staaten des Auslandes bestanden sind noch bestehen, ohne daß an deren Tätigkeit Anstoß genommen wird. Für die bei den Dienststellen der Geh. Staatspolizei tätigen Beamten und Angestellten war daher auch nicht der geringste Grund vorhanden, eine Beschäftigung bei den Dienststellen der Geh. Staatspolizei abzulehnen oder sich einer Versetzung dorthin nach Ablauf der Abordnung zu widersetzen oder Einspruch dagegen zu erheben. Im Gegenteil konnten alle Beamten der Staatspolizei es sich zur besonderen Ehre anrechnen, bei ihr tätig sein zu dürfen, da es sich bei ihr um eine allseitig geachtete, behördliche Einrichtung handelte. - Vorteile in beruflicher oder finanzieller Hinsicht konnten den Angehörigen dieser Dienststellen nicht erlangen, da sie auch in dieser Hinsicht den für alle Staats- und Reichsbeamten herausgegebenen Bestimmungen, z.B. den reichsrechtlichen Besoldungsbestimmungen, unterlagen.

In dieser Hinsicht waren die Beamten der Geh. Staatspolizei bedeutend schlechter gestellt als die bei anderen Behörden z.B. in der Abordnung von Verfehlungen durch Polizeibeamte. Wenn eine straffe Disziplin im Polizeibeamtenkörper auch unbedingt notwendig erscheint, so wirkte sich diese bei der Werbung des Nachwuchses sehr hemmend aus. So war es schwer, den jungen und befähigten Schutzpolizeibeamten nicht zu verbieten, wenn er nach Ablauf der für den Übertritt in andere Laufbahnen erforderlichen Dienstzeit versuchte, bei Behörden einzutreten, bei denen es derartige disziplinarstrafrechtliche Bestimmungen nicht gab. Daß die Zahl der Freiwilligen unter den angegebenen Verhältnissen nur eine geringe geblieben ist dürfte wohl verständlich sein. Hier wird von mir auf etwa 15 % geschätzt.

Helmuth Brown.

H1422 – 0028

H1422 – 0029

Eidesstattliche Erklärung.

Ich, Werner Kurt Leonhard Schimmig, geboren am 16.7.1909 in Plauen, wohnhaft in Celle, Peterburgstraße 13, z.Zt. im I. Civilian Internement Camp Neumünster, gebe in meiner Eigenschaft als ehemaliger Kriminalkommissar der Gehimen Staatspolizei, Staatspolizeileitstelle Münster, zum Vortrag beim Internationalen Gerichtshof in Nürnberg folgende eidesstattliche Erklärung zu den Anklagepunkten gegen die Gehimen Staatspolizei ab:

Auf einer Anordnung des Reichssicherheitshauptamts - Amt IV - Berlin wurden ständig Angehörige der Kriminalpolizei, die ab Frühjahr 1944 zu Kriminalkommissaren ernannt wurden, zwangsläufig, und ohne daß die Zustimmung des einzelnen Beamten vorlag, im Zuge der Beförderung im Beförderungsgang von der Kriminalpolizei zur Gehimen Staatspolizei abgeordnet und später dorthin versetzt. Unter diese Versetzungsbestimmung fiel auch ich. Obwohl die Versetzung zur Gehimen Staatspolizei gegen meinen Willen war, fällt eine Nichtbefolgung der angegebenen Anordnung des Reichssicherheitshauptamts den Betrieb meiner Polizeibehörde angehörigen Beamten und überdies eine Bestrafung wegen militärischen Ungehorsams dann ein 44- ist. Polizeigericht zur Folge gehabt.

Ich bin Kriminalbeamter und diente von 8.10.1930 bis Juni 1938 bei der Schutzpolizei in Plauen i. Vogtland und anschließend als Kriminalbeamter bei der Kriminalpolizeistelle Plauen und Leipzig. Am 1.8.1944 wurde ich dann zur Gehimen Staatspolizei versetzt. Mir ist als Kameradenkreisen bekannt, daß die vorgenannte Beförderungsgang der Kriminalkommissare von der Kriminalpolizei zur Gehimen Staatspolizei im Jahr 1944 allgemein durchgeführt wurde; ferner daß Einberufungsbefehle zur Kriminalpolizei

H1422 – 0030

abgelehnt weil infolge der Kriegsereignisse nicht mehr entschieden werden.

Inzwischen ist weiter, daß sie die Geheime Staatspolizei ihre Kräfte gegen Einberufung zum Frontdienst ohne U.K.-Stellung schützte. Es war jetzt verboten, sich gegen eine Einberufung zum Frontdienst zu wehren.

Heinrich Schimmig.

Amtshof bestätigt
Kreda
Stockhofen

H1422 - 0031

313

EIDESSTATTLICHE VERSICHERUNG.

Ich, Karl Söchting, geb. 4.12.1903 zu Soltau, z.Zt. im Zivil-Internierungslager HEMER/ISERLOHN (Westf.) gebe nachstehende eidesstattliche Versicherung ab, wobei ich mir darüber klar bin, dass diese Versicherung zur Vorlage beim Internationalen Militärgerichtshof Nürnberg bestimmt ist und unwahre Angaben schwer bestraft werden. Ich erkläre:

1.) Seit 15.3.1930 gehörte ich der staatlichen Kriminalpolizei an. Mit Wirkung vom 1.4.1934 wurde ich als Kriminalkommissar von der am 1.4.1934 entstaatlichten Polizeiverwaltung (Kripo) in Hagen/Westf. gegen meinen ausdrücklichen Willen nach Schneidemühl, Kriminal- und Grenzpolizeikommissariat Neubentschen, versetzt. In einem Versetzungsgesuch vom März 1934 hatte ich aus Anlaß der Entstaatlichung der Kripo Hagen um Versetzung zur staatlichen Kriminalpolizei Hannover oder Kassel gebeten. Dieses Gesuch blieb unberücksichtigt. Über die Kriminal- und Grenzpolizei, die bereits am 1.4.1934 vom Etat der Landeskriminalpolizei, auf den der Geheimen Staatspolizei übernommen worden war, wurde ich Anfang 1935 wie alle übrigen Beamten der Grenzpolizei automatisch, d.h. ohne befragt zu werden, zur Staatspolizei versetzt.

2.) Rückversetzungsgesuche:

a) Bereits im April 1934 hatte ich, als ich bei meinem Dienstantritt in Schneidenmühl erfuhr, daß die Kriminal- und Grenzpolizei der Staatspolizei unterstellt sei, sofort schriftlich ein Rückversetzungsgesuch zur Kripo bei dem damaligen Leiter der Stapo in Schneidemühl, Polizeidirektor Löffel, eingereicht mit der Begründung, daß ich auf Grund meiner langjährigen Zugehörigkeit zur SPD (1928 - 1933) "politisch vorbelastet", nicht Mitglied der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen und bereits 1933/4 entgegen der zunächst geplanten Verwendung für eine Übernahme in die Geheime Staatspolizei durch den derzeitigen Polizeipräsidenten Fritz Hermann in Hagen/Westf. auf Grund meiner politischen Vergangenheit abgelehnt worden sei. Mein Gesuch wurde jedoch mit dem Hinweis, daß die Grenzpolizei mit den eigentlichen staatspolizeilichen Aufgaben wenig oder garnichts zu tun habe und in erster Linie meine fachliche Eignung ausschlaggebend sei, abgewiesen.

Zeugen:

a) Polizeipräsident Löffel, zuletzt Polizeipräsident Weissenfels,
b) Reichskriminalpolizeidirektor Dr. Kaphengst, derzeitiger Kripoleiter in Schneidemühl,
c) Reg.- u. Kriminalrat Dr. Wilhelm Schmitz, derzeitig Krim.-Kommissar der Stapo Schneidemühl, zuletzt RSHA, Amt VI,
d) Polizeipräsident Fritz Hermann, zuletzt Regierungspräsident in Lüneburg, z. Zt. Zivil-Internierungslager Westertimke,
e) Kriminalrat Heinrich Küthe, z. Zt. Zivil-Internierungslager Staumühle.

b) Einen zweiten Versuch, von der Stapo zur Kriminalpolizei zurückversetzt zu werden, habe ich im Dezember 1938 bezw. Januar 1939 unternommen. Mein dem Stapoleiter in Hildesheim mehrfach mündlich vorgetragener Wunsch um Rückversetzung zur Kripo wurde unter Hinweis auf den Ausspruch des Chefs der Sipo und des SD, SS-Gruppenführer Heydrich, abgelehnt. Heydrich hatte 1937 in einer Stapoleiterbesprechung im RSHA Berlin sinngemäß etwa folgendes geäußert: "Von der Sicherheitspolizei kommt niemand fort, es sei denn, wir mögen ihn nicht mehr. In diesem Falle

Bitte wenden!

Die Echtheit der Unterschrift des .....wird bestätigt.

....

H1422 – 0032

Falle führt der Weg über das Konzentrationslager bezw. die SS- und Polizeigerichte". Der Grund für meine damaligen mündlichen Versetzungsanträge war die ungerechte und diffamierende Behandlung, die mir anläßlich der Erledigung dienstlicher Aufträge durch den SS-Obergruppenführer J e c k e l n, SS-Oberabschnitt Mitte in Braunschweig, zuteil geworden war.

Zeugen:

a) Oberregierungsrat Paul L e i t s m a n n, Detmold, Langestr. bei Bruns,
b) Pol.-Rat Wilhelm W e d d i g e, Hildesheim, z. Zt. Zivil-Internierungslager Westertimke,
c) Meine Ehefrau, Hertha S ö c h t i n g, Hildesheim, Einumerstr. 93.

c) Einen nochmaligen, energischen Vorstoß um Rückversetzung zur Kripo bezw. Ausscheiden aus der Stapo unternahm ich im Herbst 1944 anläßlich meiner Nichtbeförderung zum Kriminaldirektor bezw. Regierungs- u. Kriminalrat. Der auf Ersuchen des RSHA, Amt I, von der Stapo Dortmund eingereichte Beförderungsvorschlag wurde vom Chef der Sipo u. des SD, SS-Obergruppenführer Dr. K a l t e n b r u n n e r, persönlich ohne Angabe von Gründen abgelehnt, obwohl nach dem Rangdienstalter - mindestens 5 Jahre Kriminalrat - meine Beförderung möglich gewesen wäre. Nach einer dem RSHA, Amt I, vorliegenden Beurteilung des SD, SS-Obersturmbannführer Dr. F i l b e r t, zuletzt Amt VI (RSHA), sollte ich sicherheitspolizeilich ~~[illegible]~~ und sd-feindlich, aber wehrmachtsfreundlich und grundsätzlich oppositionell eingestellt sein. Die SD-Beurteilung wurde mir im RSHA in Berlin, wo ich mündlich verstellig geworden war, durch den Personalreferenten, Oberregierungsrat V o l l m e r, dem Inhalt nach eröffnet. Mein daraufhin sofort mündlich gestellter Antrag auf Ausscheiden aus der Stapo bezw. Rückversetzung zur Kripo wurde mit dem Hinweis, daß ich auf dem Posten weiterhin meine Pflicht zu tun hätte, auf den ich gestellt worden wäre, abgelehnt. Nach meiner Rückkehr von Berlin habe ich meinen Vorgesetzten, Oberregierungsrat Erich R o t h, nicht darüber im Unklaren gelassen, daß ich nach Kriegsende meinen Antrag wiederholen und aus der Polizei ausscheiden würde, da ich bei Beendigung des Krieges nach Behebung des derzeit noch bestehenden Personalmangels mit einer Beförderung im Hinblick auf die SD-Beurteilung höchstwahrscheinlich überhaupt nicht mehr zu rechnen haben würde.

Zeugen:

a) O. Reg. Rat V o l l m e r, zuletzt Personalreferent im RSHA, Amt I,
b) O. Reg. Rat Erich R o t h, zuletzt Kommandeur der Sipo u. des SD in Dortmund,
c) Meine Ehefrau, Hertha S ö c h t i n g, Hildesheim, Einumerstr. 93.

3.) Parteizugehörigkeit vor 1933.

Von 1928 bis zur Auflösung im März 1933 gehörte ich der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, Ortsgruppe Hildesheim, an.

Zeugen:

a) Frau S t e p h a n, Ehefrau des ehemaligen Landtagsabgeordneten der SPD Carl S t e p h a n (verstorben), Hildesheim, Kasernenstr. 12,
b) jetziger Polizei-Präsident B a r t h, Hannover,
c) amtierender Bürgermeister E g e r, Hildesheim,
) beide bis zur Auflösung Mitglied der SPD,
d) Oberstaatsanwalt Dr. Robert K e m p n e r, amerikanischer Anklagevertreter beim Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg, 1932 mein Lehrer am Polizeiinstitut Berlin-Charlottenburg im Straf- und Zivilrecht.

4.) Parteizugehörigkeit nach 1933.

Am 1.5.1937 wurde ich mit allen übrigen Beamten der Stapo Hildesheim, die noch nicht der NSDAP angehörten, der Kreisleitung listenmäßig zum Parteieintritt gemeldet. In die SS (SD) bin ich gemäß Angleichungserlaß 1941 übernommen worden.

5.) Am Auslandseinsatz der Sipo und des SD habe ich nicht teilgenommen. Dagegen

H1422 – 0033

Dagegen war ich als GFP-Angehöriger (Wehrmacht) während des Krieges im Auslande.

Hemer, den 2. Mai 1946. Karl Söchting

Kriminalrat. Reg.-Nr. 409 270

Die Echtheit der Unterschrift des Karl S ö c h t i n g wird bestätigt.

Hemer, den 2. Mai 1946. [illegible]

Leiter der Rechtsabteilung.

H1422 – 0034

Anlage 15

Karl Pöchting,
zuletzt Kriminalrat
bei der Staatspolizeistelle Dortmund,
Regist.-Nr. 409270.

Hamm, 28. II. 1946.
Internierungs-Lager VII

3/14

1035

An die

deutsche Lagerleitung des Int.-Lagers VII. in Hamm
mit der Bitte um Weiterleitung an den Verteidiger der
Geh. Staatspolizei in Nürnberg

Herrn Rechtsanwalt Merkel

in Nürnberg.

Betr. Nürnberger Prozeß.

Im Vorwurf der Anklage im Nürnberger Prozeß, als Beamte der Geh. Staatspolizei eine Verbrecher-Organisation angehört zu haben, weise ich aus nachfolgenden Gründen zurück, und bitte, mich zu den einzelnen Punkten als Zeuge vernehmen zu wollen:

I. Gründe grundsätzlicher Art:

1) Wie das Gros der Beamten der Geh. Staatspolizei bin ich Berufsbeamter, d.h. ich bin 1930 in die staatliche Kriminalpolizei eingestellt worden und habe die vorgeschriebenen Laufbahnrichtlinien für Kriminal-Kommissare erfüllt. 1934/35 bin ich durch Übernahme der Kriminal- und Grenzpolizei [Neu-Bentschen, Reg. Bez. Schneidemühl] vom Etat der Landeskriminalpolizei auf den Haushalt der Geh. Staatspolizei automatisch, d.h. ohne befragt zu werden, zur Gestapo versetzt worden. Die Gestapo war eine Reichsbehörde wie die Finanz- und Justizverwaltung pp. und keine Organisation oder Verband der NSDAP. Ihre Beamten waren Reichsbeamte im Sinne des Deutschen Beamten-Gesetzes, der allgem. Anstellungs- und Beförderungsrichtlinien sowie der allgem. Besoldungs- und Ruhegehaltsvorschriften. Ein freiwilliges Ausscheiden aus der Gestapo war unmöglich. Heydrich selbst hat auf einer Tagung der Stapoleiter 1937 sich in dieser Hinsicht wie folgt geäußert: "Von uns kommt niemand fort, es sei denn, wir mögen ihn nicht mehr. In diesem Falle geht der Weg über das Konzentrationslager bezw. über das SS- und Polizeigericht."

2) Die Beamten und Angestellten der Gestapo waren verpflichtet,

nach den geltenden Gesetzen, Verordnungen u. Erlassen zu arbeiten und die darin enthaltenen Vorschriften genauestens zu beachten. Bei Uebergriffen erfolgte strengste Bestrafung der Beamten, insbesondere bis Kriegsausbruch 1939.

Nach 1939 erhielt die Gestapo auf Grund der Kriegsverhältnisse in personeller Hinsicht durch Abgabe von eingearbeiteten, verantwortungsbewußten und pflichttreuen Berufsbeamten an die Wehrmacht und durch Einstellung von Hilfskräften [Volontäre, Hilfsangestellte, Kraftfahrer usw.] ein völlig anderes Gesicht. Die leitenden Beamten waren infolge Arbeitsüberlastung, Sorgen und Nöte persönlicher Art wie Evakuierung der Familie, Verlust von Angehörigen oder von Hab u. Gut durch Bombenangriffe, mangelnde Nervenspannung infolge der sich von Monat zu Monat und von Tag zu Tag steigernden Luftalarme und Bombenangriffe, insbesondere im Westen des Reiches, nicht immer in der Lage, ihre Aufsichtspflicht wie in normalen Zeiten nachzukommen,

Die Beamten und Angestellten unterlagen genau wie die Angehörigen der Wehrmacht seit Kriegsausbruch 1939 der Militärgerichtsbarkeit und unterstanden den SS- und Polizeigerichten. Befehle von vorgesetzten waren auszuführen.

3.) Die Aufgaben der Gestapo wurden an Orten ohne eigene Dienststellen durch die Kreis- und Ortspolizeibehörden, d.h. Schutzpolizei, Gendarmerie u. Kriminalpolizei, wahrgenommen. Vorgänge politischer Art wurden, von Ausnahmen abgesehen, von ihnen selbständig bearbeitet, d.h. Festnahmen, Durchsuchungen, Beschlagnahmen sowie Vernehmungen und Ermittelungen wurden von Beamten dieser Polizeisparten durchgeführt und die Ermittelungsakten entweder unmittelbar an die Justizbehörden [Staatsanwaltschaften oder Gerichte] oder an die Gestapo abgegeben. Die Beamten und Angestellten der Gestapo allein anzuklagen, ist deshalb eine unbillige Härte, zumal sich auch die Einsatzkommandos in den besetzten Gebieten nicht nur aus Beamten der Gestapo, sondern der gesamten Sicherheitspolizei u. des SD zusammensetzten.

H1422 – 0035

H1422 – 0036

4.) Die Gestapo ist Nachfolgerin der bis 1933 bei allen staatl. Polizei-Präsidien in Preußen bestehenden Abteilung I St = Nachrichtendienst der politischen Abteilung. Gesamte Aktenmaterial und die Karteien der Abt. I St wurden z. T. von der Gestapo übernommen.

II. Gründe besonderer Art:

1.) Behandlung der ausländischen Arbeitskräfte:
Mit der Anwerbung und dem Transport ausländischer Arbeitskräfte aus den besetzten Gebieten nach Deutschland hatte die Gestapo nichts zu tun. Das war Sache des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz.
Die Firmen, die ausländische Arbeiter beschäftigten, wurden seitens der Gestapo laufend angewiesen, die Ausländer korrekt und gerecht zu behandeln. Die Anweisung an die Firmen erfolgte schriftlich durch Rundschreiben und Gest. Mitteilungsblätter an die Betriebsbeauftragten bezw. Betriebsführer. Mündlich erfolgte die Weisung in Form von Belehrungen der Betriebsführer, Betriebsbeauftragten, Werkschutzleiter, Werkschutzmänner, Lagerführer sowie des Lagerpersonals. Mißhandlungen von Ausländern waren strengstens verboten. Nichtbeachtung dieses Verbotes wurde staatspolizeilich schärfstens geahndet. So wurde, um nur einige Beispiele anzuführen der Lagerführer des Gemeinschaftslagers in Paderborn 1944 in Haft genommen, weil er auf Ostarbeiter körperlich hatte einwirken lassen.
Beweis: Kanzl. Angest. Elfriede Koch, Dortmund.
Krips Paderborn.

In einem anderen Falle wurden 2 Werkschutzmänner in Haft genommen und gegen sie ein Verfahren beim SS- u. Polizeigericht eingeleitet, weil sie Ausländer festgehalten hatten.
Beweis: Krim. Kommissar Jegenmann / Lampsdadeborn
Krim. Sekretär Strauchmann / (Hannover)

In Hamm/Westf. wurden 2 Mann des Lagerpersonals einer Firma festgenommen und zu 1½ Zuchthaus verurteilt.

weil die ausländische Zivilarbeiter beim Verkauf von Marketenderwaren erheblich übervorteilt hatten.

Beweis: K.O.I. Schubert, Hamm/Westf., z.Zt. Camp Staumühle.
Gerichtsakten des Amtsgerichts Hamm/Westf.

Neu ankommende Transporte von ausländischen Zivilarbeitern wurden im Durchgangslager in Lorst/Westf. regelmäßig durch Vernehmung der Gestapo Dortmund über ihre Rechte und Pflichten präventiv belehrt, um sie von vornherein davor zu bewahren, gegen deutsche Gesetze oder polizeiliche Anordnungen zu verstoßen.

Beweis: Polizei-Meister Neumann, Dortmund.
Arbeitsamt in Lorst.

2) Schutzhaftverfahren:

Schutzhaftangelegenheiten wurden bei der Gestapo Dortmund auf meinen Vorschlag seit 1943 nur von älteren, lebenserfahrenen verheirateten bezw. ledigen weiblichen Angestellten bearbeitet. Die Einhaltung von Brief, Angestellten geschah nicht zuletzt aus psychologischen Gründen, um bei der Bearbeitung von Schutzhaftanträgen nicht nur den Verstand, sondern auch das Gefühl mitsprechen zu lassen. Es ist zu verhindern, daß in vielen Fällen die von den Orts- u. Ortspolizeibehörden, von Partei- und anderen Dienststellen sowie von den Sachbearbeitern der Gestapo gestellten Schutzhaftanträge aus Billigkeitsgründen nicht an das Reichssicherheitshauptamt weitergeleitet, sondern entweder abgelehnt oder an die Staatsanwaltschaften bezw. Gerichte zuständigkeitshalber abgegeben wurden.

Im übrigen wurden die angeordneten Schutzhaftfälle gewissenhaft weiter bearbeitet und insbesondere die festgesetzten Haftprüfungstermine genauestens beachtet.

Auf die Behandlung der Häftlinge in den Konzentrationslagern hatten die Dienststellen keinen Einfluß und auch keinen Einblick in deren Einrichtungen usw.

Beweis: Kanzl. Angestellte Elfriede Koch, Dortmund.
" Martha Rüdiger, Lünen b. Dortmund.

XXIV

H1422 – 0038

3.) Vernehmung von Festgenommenen.

Im Dienstbesprechungen wurden von dem Unterzeichneten alle Beamten der Abteilung IV (Ausspendienst) der Gestapo Dortmund immer wieder und wieder darauf hingewiesen, daß bei Vernehmungen Festgenommener usw. auf Häftlinge nicht körperlich eingewirkt werden dürfe, widrigenfalls der Beamte oder Angestellte ein Disziplinar- bezw. Strafverfahren zu erwarten habe. Vernehmungen seien grundsätzlich nur nach rein kriminalistischen Grundsätzen, wie sie auch bei der Kriminalpolizei üblich seien, durchzuführen. Letztmalig habe ich im Frühjahr 1945 in mindestens 3 Dienstbesprechungen bei der Gestapo Dortmund diese Belehrungen abgehalten und hierbei auf den Erlaß des Chefs der Sipo und des SD aus dem Jahre 1936, der nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen eine verschärfte Vernehmung vorsah, hingewiesen.

Zu der erwähnten, letzten Belehrung im Frühjahr 1945 sah ich mich veranlaßt, weil ein jüngerer Beamter, der erst zu Beginn des Krieges eingestellt worden war, sich dazu hatte hinreißen lassen, einen Festgenommenen, der Deutscher war, zu züchtigen. Zur Durchführung eines Verfahrens ist es nicht mehr gekommen,

Beweis: Krim. Kommissar Segermann, z. Zt Camp Paderborn.
Sämtliche Beamte der Abt. IV. – Gestapo Dortmund.
P. O. Insp. Venth, Camp 4 – Recklinghausen.
P. Sekretär Kleibauer, zuletzt Gestapo Dortmund.

4.) Objektivität der Gestapo.

Als Beweis dafür, daß die Gestapo ohne Ansehen der Person, des Standes, der Konfession-, Rasse- sowie der Parteizugehörigkeit, also rein objektiv zu arbeiten bestrebt gewesen ist, führe ich – nicht zur meiner persönlichen Entlastung, sondern zur Abrundung des Gesamtbildes – einige Beispiele an, denen ich jederzeit viele andere hinzuzufügen in der Lage bin:

a) Aufklärung des Mordes an dem jüdischen Lehrerehepaar

H1422 – 0039

Marburger in Peine im Nov./Dez. 1938 durch den Unterzeichneten. Täter ermittelt.

Beweis: Akten des 3. engl. Korps in Nienburg/W.
K.O. Sekretär Schaubode, Kripo-Peine.

b.) Aufklärung des Totschlags an einem jüdischen Kaufmann in Goslar im Nov. 1938 durch den Unterzeichneten. Täter ermittelt.

Beweis: O.R. Rat, Landrat Paul Leitmann-Bruns, Detmold, Langestraße.
K.O. Sekretär Bork, Kripo-Goslar.

c.) Aufklärung des Mordes an einem jüdischen Kaufmann in Hann.-Münden Ende 1939 durch Gestapoangestellte Göttingen. Täter ermittelt.

Beweis: K. Sekretär Hans Eyerl, z. Zt. Camp Fallingbostel.
Kripo Hannover-Münden.
Gerichts-Akten des Landgerichts in Göttingen.

d.) Ermittelungen gegen Plünderer bezw. deren Festnahme betr. Judenaktion im Nov. 1938 in Goslar, Northeim und anderen Orten durch Gestapo-Hildesheim.

Beweis: Kripo Goslar,
" Northeim.
Kr. Sekretär Eyerl, z. Zt. Camp Fallingbostel.

e.) Ermittelung d. Täter betr. Raubüberfall auf jüdisches Ehepaar Harry Speyer, Hildesheim, Friesenstieg, 1938 durch Gestapo Hildesheim.

Beweis: Kr. O. Sekretär Kurt Wenzel, z. Zt. in einem engl. Internierten-Camp.

f.) Festnahme des Professors Koch, Göttingen, Träger des Blutordens, 1937/38 wegen Devisenverbrechens durch Gestapo-Hildesheim.

Beweis: Kr. Inspektor Hoppmann, Kripo Göttingen.
Gerichtsakten des Landgerichts in "

H1422 – 0040

g.) Festnahme des Stadtinspektors Brün, Hamm/Westf., Träger des Blutordens, wegen Kriegswirtschaftsverbrechens 1943 durch Gestapo Dortmund.
Beweis: Kr. Sekretär Bolte, z.Zt. Lamp 7 in Hemer.
Disziplinar-Akten der Stadtverwaltung Hamm.

h.) Festnahme des prakt. Arztes Dr. Jelülte, Lr. Jburen, Träger des goldenen Ehrenzeichens, durch Gestapo Hildesheim 1938, wegen Abtreibung.
Beweis: Gerichtsakten des Landgerichts Göttingen.
Brün. Insp. Ippenson, Kripo Göttingen.

i.) Festnahme von 3 Ortsgruppenleitern u. Bürgermeistern im Kreise Düdenstadt – Nünnemann u. Andere – sämtlich alte Parteigenossen, wegen Amtsunterschlagung.
Beweis: Kr. O. Sekr. Kurt Wenzel, z.Zt. in einem Lag. Fotos, Gerichtsakten des Landgerichts in Göttingen, Lamp.

j.) Festnahme von mehreren alten Parteigenossen in Dortmund 1943 – Würth u. A. – wegen Kriegswirtschaftsverbrechens durch Gestapo Dortmund.
Beweis: Akten des Landgerichts in Dortmund.
Kr. Sekr. Bolte, z.Zt. Lamp 7 in Hemer.

k.) Der jetzige Leiter der freien Gewerkschaft in Hildesheim, Erich Braun, 1936/37 wegen Hochverrats festgenommen, dann Mitglied der SPD, wurde Weihnachten 1936/37 mit Wissen des Unterzeichneten durch einen Beamten der Gestapo Hildesheim am Weihnachtsabend in seine Wohnung geführt, um dort mit seiner Familie einige Stunden zusammen verleben zu können.
Beweis: Schlosser Erich Braun, Hildesheim, Zimmerstraße.
Kr. O. Sekr. Kurt Wenzel, z.Zt. in einem Lamp.

l.) Der Schlosser Friedrich Hanze, ehemaliges Mitglied der SPD, war wegen Verdachts des Hochverrats 1936/37 in Schutzhaft. Seine Entlassung aus der Haft wurde am 1. Weihnachtstag 1936/37 vom Reichssicherheitsamt Berlin durch Fernschreiben

genehmigt. Der Unterzeichnete hat von seiner Wohnung aus die Entlassung des Heuze sofort veranlaßt, um ihm Gelegenheit zu geben, das Weihnachtsfest mit seiner Familie zu begehen.
Beweis: Schlosser Friedrich Heuze, Hildesheim, Goethe - Ecke Moltkestraße.

m.) Die Angehörigen der in gleicher Hochverratssache wie oben festgenommenen Komm. (diese) wurden regelmäßig 2 mal wöchentlich, auch nachdem sie bereits in Gerichtshaft genommen waren, auf der Dienststelle der Gestapo Hildesheim besucht, ihnen Wäsche u. Lebensmittel bringen und sich längere Zeit mit ihnen unterhalten. Die Verhafteten wurden aus dem Polizei- bezw. Gerichtsgefängnis in das Büro der Gestapo geholt, um den Angehörigen die Möglichkeit zu geben, sich längere Zeit und ungezwungener, als in den Gefängnissen erlaubt, mit den Fest- bezw. Verhafteten zu unterhalten.
Beweis: Parteisekretär Georg Robohm, Hildesheim.
" " Ortsleiter, Hannover.
" " Lau, Hannover, und andere.
sämtlich ehemalige Mitglieder der SPD.

n.) Der R.F.-SS und Chef der Dt. Polizei hatte 1944/45 im Bezirk der Gestapo Dortmund insgesamt in 4 Fällen Sippenhaft angeordnet. Hiervon wurden auf Antrag der Gestapo Dortmund in 2 Fällen die Anordnung der Sippenhaft zurückgezogen, weil es sich im ersten Falle um Kinder und im zweiten um eine kranke, allerdings haftfähige ältere Dame handelte.
Beweis: Frau v. Landstein, Kreis Meschede, Reg. Bez. Arnsberg.
Gräfin Plettenberg in Plettenberg, Reg. Bez. "

Ich bin jederzeit bereit und in der Lage, obige Angaben und Einzelfälle vor Gericht unter Eid zu wiederholen.

Karl Söchting.
[Karl Söchting.]

H1422-0041

Karich, Heinrich
1.C.I.C., Section: I
No. 101333.

19. 4. 1946.

H1422-0042

315

Eidesstattliche Versicherung.

Ich, Heinrich Karich, geb. am 21.9.1892 zu Halbendorf/Spree z.Zt. im Zivil-Internierungslager Neumünster (Civilian Internment Camp No. 1) gebe nachstehende eidesstattliche Versicherung ab, wobei ich mir darüber klar bin, dass diese Versicherung zur Vorlage beim Internationalen Militärgerichtshof Nürnberg bestimmt ist und unwahre Angaben schwer bestraft werden.

I/11

Ich erkläre, dass vor 1933 in Dresden eine politische Polizei in Stärke von etwa 40 Kriminalbeamten bestand. Ausserdem bestand dort eine Zentralstelle zur Spionageabwehr mit etwa 15 Kriminalbeamten. Beide Dienststellen wurden mit wenig Ausnahmen mit den gleichen Beamten bestehen gelassen. Mitte 1933 wurde die Zentralstelle in das Geheime Staatspolizeiamt Sachsen eingegliedert, während die politische Polizei weiter dem Polizeipräsidium Dresden unterstellt blieb und durch Zukommandierung von Schutzpolizeibeamten auf etwa 130 Mann verstärkt worden war. Von Seiten der NSDAP waren etwa 10 bis 15 Mann zur Dienstleistung eingesetzt.

Fast alle diese Beamten sind bei der Umorganisation 1937 oder 1938 kooperativ in die Geheime Staatspolizei überführt worden. Die spätere Verstärkung sowie der Nachwuchs kamen hauptsächlich von der Kriminalpolizei und Schutzpolizei. So wie in Dresden, lagen auch die Verhältnisse bei den anderen politischen Polizeien in Sachsen.

Heinrich Karich

Eidesstattliche Erklärung.

Ich Ernst Beckedorf, geb. 29. Oktober 1891 in Rastede, zurzeit im Civil-Internment Camp No. 1 Neumünster, gebe nachstehende eidesstattliche Versicherung ab, wobei ich mir darüber klar bin, daß diese Versicherung zur Vorlage beim Internationalen Gerichtshof in Nürnberg bestimmt ist und unwahre Angaben schwer bestraft werden.

Ich erkläre:

I. Betr. Personalverhältnisse bei der Staatspolizei in Hamburg.

Ich bin Oktober 1909 als Beamter bei dem Polizeipräsidium in Hamburg eingetreten. Im April 1935 wurde ich ohne mein Zutun als Verwaltungsinspektor von der Ordnungspolizei zur Staatspolizei in Hamburg versetzt. Dort hatte ich die Verwaltungsangelegenheiten zu bearbeiten. 1935 war die Staatspolizei dem Polizeipräsidenten in Hamburg als eine Abteilung des Polizeipräsidiums unterstellt, alle Neueinstellungen, Versetzungen, Abordnungen usw. erfolgten durch das Polizeipräsidium Hamburg. Im April 1935 bestand die Belegschaft der Staatspolizei Hamburg aus etwa 150 bis 170 Köpfen. Schätzungsweise setzte sie sich wie folgt zusammen:

1)

H1422-0043

1/ 13 % aus Beamten der ehemaligen Politischen Polizei Hamburg, die von der Staatspolizei Hamburg übernommen waren,

2/ 24 % aus Beamten und Angestellten der Kriminalpolizei Hamburg, die zur Staatspolizei versetzt waren,

3/ 48 % aus Beamten der Schutzpolizei Hamburg, die zur Staatspolizei abgeordnet waren,

4/ 6 % aus Bürobeamten und Angestellten der Ordnungspolizei, die zur Bearbeitung der Verwaltungsangelegenheiten zur Staatspolizei versetzt waren,

5/ 9 % aus Beamten und Angestellten, die aus freien Berufen oder Formationen der Partei kamen und sich freiwillig für den Dienst bei der Geheimen Staatspolizei gemeldet hatten.

Von April 1935 bis Juli 1943 kam der Nachwuchs für die Staatspolizei Hamburg annähernd zu 70 % aus der Schutzpolizei in Hamburg. Es handelte sich um Versorgungsanwärter

der

H1422-0044

H1422-0045

Betr. Personalverhältnisse bei der
Staatspolizei Hamburg

Bezug: Erklärung v. 1. Mai 1946

Die Politische Polizei Hamburg bestand vor der Machtübernahme durch die NSDAP aus etwa 60 Köpfen. Mindestens 33 1/3 % ihres Personalbestandes wurde nach der Machtübernahme 1933 von der Staatspolizei Hamburg übernommen. Namen der Beamten, soweit noch in Erinnerung:

Behrmann, Dose, Freytag, Schwarz, Bokelmann, Kalkhaus, Manns, Kleinert, Windel, Harder, Will, Thürey, Thiel, Schiller I, Schiller II, v. Rönn, Harms I, Harms II, Struve, Heiden, Stünkel, Lüthje, Knuth, Becklin, Elgert, Döllemann.

Nach der Machtübernahme durch die NSDAP wurde durch Versetzungen bezw. Abordnungen von der

Kriminal- bezw. Schutzpolizei im Jahre 1933 die Stärke der Staatspolizei Hamburg auf etwa 100 - 120 Mann erhöht.

Beweis: Zeugnis des Pol. Ob. Insp. Dose u. des Krim. Ksrs. Bokelmann von der Stapo Hamburg z. Zt. im Civil-Internierten Camp z. b. V. Neumünster - Gadelander.

Jessen

Wegen Unterschrift beglaubigt

Kluden
Landesrat

der Schutzpolizei, die nach Vollendung der vorgeschriebenen Dienstzeit in der Schutzpolizei sich für die Kriminal- oder Gerichtsamtenlaufbahn bewerben hatten. Die restlichen 30 % des Nachwuchses bestanden zu etwa 22 % aus Notdienstverpflichteten, 4 % aus abgeordneten Beamten der Kriminalpolizei und etwa 4 % aus Anwärtern aus freien Berufen.

In den Jahren 1940 bis 1943 war die Gesamtstärke der Staatspolizei Stapelung etwa 300 bis 400 Köpfe. Davon waren schätzungsweise beschäftigt:

a/ Verwaltung 14 %

b/ Vollzugsdienst 68 %

c/ Gefängnisaufsichtsdienst 18 %

Bei dieser Zusammenstellung sind die weiblichen Angestellten und das technische Personal unberücksichtigt geblieben. Ich versichere, daß ich

diese

diese Angaben nach bestem Wissen
gemacht habe.

Neuminster-Gadeland Ernst Peckedorf
1. Mai 1946

H1422-0048

Friedrich Peter
№ 10418
Civilian Internment Camp № 1
Section C

Neumünster, 21. 4. 46.

H1422-0049

317

Betrifft: Anstellung und Ergänzung der Geheimen Staatspolizei.

Ich bin von 1923 bis zum Zusammenbruch im Mai 1945 Angehöriger der Kriminalpolizei gewesen. Vom 1.8.35 - 15.3.39 war ich als Dozent für allgemeine Kriminalistik am Preußischen Polizei-Institut - später Führerschule der Sicherheitspolizei - Berlin-Charlottenburg, Schloßstr. 1 tätig. Vom Februar 1943 bis April 1944 war ich in der gleichen Eigenschaft an der Reichsschule der Sicherheitspolizei und des SD in Prag tätig. Von 1939-43 war ich im praktischen Kriminaldienst in Koblenz und München. Auch während dieser Zeit war ich teils ständig, teils auch überwiegend mit Schulungswesen, vor allem bei Eignungsprüfungen für den sicherheitspolizeilichen Nachwuchs tätig. Somit habe ich seit dem Jahre 1935 laufend Einblick in das Nachwuchs- und Ergänzungswesen der Sicherheitspolizei - Kripo - u. Gestapo - gehabt.

I/1

Im Jahre 1933 z.Zt. der Machtübernahme durch den Nationalsozialismus gehörte ich der Kriminalpolizei Köln an. Die damals bei der IA (Politischen Polizei) beschäftigt gewesenen Beamten wurden schon Anfang Februar 1933 zum größten Teil abgelöst und durch politisch zuverlässige Kräfte ersetzt. Dieses waren Beamte, die in der Zeit schon Bindungen zur NSDAP hatten. Ferner wurden Angehörige der Partei und ihrer Gliederungen, die aus freien Berufen kamen, als Angestellte bei der politischen Polizei - später Geheime Staatspolizei - eingestellt. Die so gewonnenen Kräfte reichten aber nicht aus, vor allem wurden ausgebildete Fachkräfte gebraucht, um die reibungslose Durchführung der verwaltungsmäßigen aber auch der sachgemäßen Erledigung der exekutiven Aufgaben zu gewährleisten. Die dafür notwendigen Kräfte wurden aus der Kriminalpolizei genommen. Da der Dienst bei der politischen Polizei auch vor 1933 bei den Beamten der Kriminalpolizei nicht besonders geschätzt wurde, erfolgten nur sehr selten freiwillige Meldungen. Infolgedessen mußten - so auch 1933 - Kommandierungen erfolgen. Verlangt wurde die Abstellung der besten Kräfte, soweit sie politisch unbelastet waren. Ein Einspruch gegen die Versetzung zur Gestapo war weder dem Leiter der Kriminalpolizei noch den betroffenen Beamten gestattet. Sie setzten sich sonst dem Verdacht der gegnerischen Einstellung aus und mußten evtl. mit dienstlichen Maßregelungen rechnen. Von einer Freiwilligkeit konnte unter Berücksichtigung dieser Sachlage keine Rede sein. Aber auch ein Teil der auf Anordnung der Parteistellen als Angestellte zur Dienstleistung bei der Gestapo abgestellten Kräfte machte diesen Dienst nicht freiwillig, sondern nur aus ihrer Treuepflicht gegenüber der Partei heraus. Von ihnen wurde

verlangt

verlangt, daß sie dort ihre Pflicht zu tun hätten, wohin sie von ihren Führern gestellt wurden. Viele von ihnen (haben) sind später auch wieder ausgeschieden, andere wurden ins Beamtenverhältnis übernommen. Die letzteren blieben auch nicht alle freiwillig, sondern es gelang ihnen nicht, das Dienstverhältnis zu lösen, ohne sich erheblichen Schwierigkeiten und persönlichen Nachteilen aussetzen zu müssen. So war es weder den zur Gestapo abgeordneten bzw. versetzten Kriminalbeamten noch den anderen Kräften, denen der Dienst bei dieser Behörde nicht gefiel, beinahe unmöglich, eine Versetzung bezw. Rückversetzung in ihre früheren Dienst- oder Arbeitsstelle zu betreiben. Männern, die es versuchten, wurde dienstlich eröffnet, daß der Weg aus der Gestapo nur über Sachsenhausen (Konzentrationslager) ginge. Diese Auffassung bestand auch bezüglich eines Ausscheidens aus der Sicherheitspolizei überhaupt. Mir persönlich wurde dieser eröffnet, als ich im Jahre 1938 aus der Kriminalpolizei ausscheiden und in das private Berufsleben übergehen wollte.

Der Grund für die Voreingenommenheit oder auch Abneigung gegen den Dienst in der Gestapo war nun nicht etwa darin zu suchen, daß es Aufgabe dieser Behörde gewesen sei, verbrecherische Ziele zu verfolgen. Vielmehr war die tatsächliche Auffassung folgende:

Die Kriminalbeamten waren politisch weder interessiert noch geschult. Sie gingen in ihrer kriminalistischen Tätigkeit völlig aufgrund ihrer allen die mit diesem Dienst verbunden Abwechslung und Ungebundenheit. Die Büroarbeit war auf ein verhältnismäßig geringes Maß beschränkt. Ferner boten die strafrechtlichen Bestimmungen eine einheitliche und sichere Grundlage für das Einschreiten der Kriminalbeamten. So konnte man, gerade wenn von einem Einsatz bei der politischen Polizei die Rede war, von den Kriminalbeamten die Äußerung hören: „Wenn ein Mord, Diebstahl, Betrug pp. begangen worden ist, habe ich einen klaren Tatbestand und weiß genau, was ich zu tun habe. Bei politischen Vorgängen ist das nicht der Fall. Da kommt es auf so viele Auffassungen und Ansichten, auf das sog. politische Fingerspitzengefühl an, das wir so wie so nicht haben. Man hat dauernd die Befürchtung, gerade das Verkehrte zu tun, und so wird man das Gefühl der Unsicherheit und des Unbehagens überhaupt nicht los. Es kommt noch hinzu, daß sich hohe örtliche und überörtliche Partei- und Staatsstellen für viele politischen Vorgänge interessieren. Das stört die Arbeit und bringt den Kriminalbeamten oft in eine schiefe Lage." So ungefähr die Argumentation der Kriminalbeamten. Diese Auffassung

fassung machten sich aber auch viele von denjenigen Beamten und Angestellten der Geheimen Staatspolizei zu eigen, die nicht aus der Kriminalpolizei hervorgegangen waren, wohl aber Einblick in ihren Dienstbetrieb erhalten hatten. Schließlich sind noch die zu berücksichtigen, die überhaupt keine Lust und Liebe zum Polizeidienst hatten und deshalb nach einer Möglichkeit zum Ausscheiden suchten.

Eine Besonderheit, die den Dienst bei der Gestapo unbeliebt machte, war die umfangreiche Berichterstattung und die dadurch verursachte weitgehende Bürokratisierung.

Daß sich infolge dieser Eigenarten des Dienstes mehr Bewerber für die Kriminalpolizei als für die Gestapo meldeten ist verständlich. Die Gestapo mußte aber schon zwecks Erledigung ihrer Aufgaben darauf bedacht sein, die freien Stellen zu besetzen. Da es an Bewerbern fehlte, wurden solche Männer, die sich für die Kripo hatten vormerken lassen, einfach zur Gestapo einberufen. Immer wieder wurde man während der Lehrgänge von solchen Männern gefragt, wie es käme, daß sie zur Gestapo einberufen worden wären und ob man ihnen einen Weg zeigen könne, zur Kriminalpolizei zu kommen. Auch die Aufforderung dieser Männer ging gewöhnlich dahin, daß der Dienst bei der Gestapo nicht ihren Erwartungen bezgl. einer kriminalistischen Tätigkeit entspräche. Sie waren über ihre Enttäuschung im allgemeinen auch nicht dadurch zu beruhigen, daß sie bei der Gestapo eine monatliche Sonderzulage von 20 RM erhielten und auch die Beförderungsmöglichkeiten wesentlich besser waren als bei der Kriminalpolizei. Und doch gab es trotz der nicht besonders günstigen wirtschaftlichen Lage der Kriminalbeamten nur sehr wenige, die die Voreingenommenheit gegen den Dienst bei der Gestapo gegenüber diesen wirtschaftlichen Vorteilen zurückgestellt hätten.

Die Entscheidung über die Einberufung der Bewerber hatte im Grunde die Dienststelle für den Polizeidienst beim Polizeipräsidium in Potsdam. Nach Lage der Sache nahmen aber die Personalbearbeitungsstellen beim Reichssicherheitshauptamt auf diese Vorgänge in der beschriebenen Auswirkung Einfluß.

Eine andere Möglichkeit, Kriminalbeamte gegen ihren Willen bei der Staatspolizei zu beschäftigen, war insofern gegeben, daß von dieser Behörde öfters zur Erledigung von Sonderaufgaben Kriminalbeamte angefordert wurden. Diese kamen oft erst nach Monaten und Jahren, manchmal überhaupt nicht mehr zur Kriminalpolizei zurück.

Ferner wurden mir während meiner Tätigkeit in Prag viele Fälle

H1422-0051

Fälle bekannt, in denen Beamte der Kriminalpolizei bei ihrem Einsatz in den besetzten Gebieten Dienststellen der Gestapo zugeteilt worden waren.

Die einzelnen Möglichkeiten aufzuzeigen, wonach der größte Teil der Beamten der Gestapo einfach auf Grund dienstlicher Notwendigkeiten in dieser Behörde kommandiert oder eingesetzt wurde, ginge zu weit. So wurden z.B. durch die häufige Änderung der Laufbahnrichtlinien für die Sicherheitspolizei immer wieder andere Personen und Stellen eingeschaltet. Bei allen konnte man stets wieder die an sich verständliche Tendenz beobachten, der Gestapo möglichst gute und viele Kräfte zuzuführen, selbst wenn es auf Kosten anderer Behörden, insbesondere der Kriminalpolizei (usw.) erfolgte.

Zusammenfassend ist zu sagen, daß der größte Teil der Angehörigen der Gestapo nicht freiwillig in diese Behörde gekommen ist, sondern durch Entscheidungen von Behörden-stellen, die auf Grund gültiger gesetzlicher Bestimmungen erfolgten zu diesem Dienst befohlen bezw. bestimmt wurden.

Die Beweisführung für diese Frage wird im wesentlichen davon abhängig sein, daß jemand, der die geschilderten Zusammenhänge kennt, jederzeit zur weiteren Auskunftserteilung zur Verfügung steht.

Diese Erklärung mache ich an Eides statt.

Peter Liesabeths.

Vernommen und beeidigt

H1422-0052

Dölkopf, Richard
Gef. Nr. 601913
Lager Neuengamme
Camp V.

Neuengamme, den 19. April 1946.

H1422-0053

308

Bericht.

Betr.: Freiwilliger Eintritt in die Geheime Staatspolizei.

Am 1.9.1941 übernahm ich die Personalabteilung der Staatspolizeistelle Oppeln O/S. als Sachbearbeiter und führte diese Abteilung bis zu meiner Abordnung zum Polizeibataillon 322 am 6.11.1944. Während dieser Zeit habe ich durch Einsicht in die Personalakten und persönliche Fühlungnahme mit den der Staatspolizeistelle Oppeln O/S. angehörenden Beamten und Angestellten eingehende Kenntnisse über den Werdegang und die für den einzelnen Beamten maßgebenden Beweggründe für seine Zugehörigkeit zur Gestapo erworben. Auf Grund dieser Kenntnisse glaube ich das Recht zu haben, folgende Ausführungen in Bezug auf die Freiwilligkeit des Eintritts in die Gestapo machen zu können.

Bei Errichtung der Gestapo im Jahre 1934 wurden die Abteilungen I A bei den Staatl. Polizeiverwaltungen, also die politischen Polizeien, aufgelöst und das Personal in die Gestapo übergeführt. Darüber hinaus erfolgte die Versetzung von geeigneten Beamten der Landes- und Staatl. Kriminalpolizei zur Gestapo. Ebenso verfuhr man bei Besetzung der Stellen der Verwaltungsbeamten. Man versetzte Beamte von den Dienststellen der Staatl. Polizeiverwaltungen (Pol. Präsidien, Pol. Direktionen, Pol. Ämter) zur Gestapo. Angestellte d.h. Pol.-u. Kriminalangestellte und Stenotypistinnen

nen waren bis zum Jahre 1939 in nur geringer Anzahl vorhanden. Um einige Zahlen zu nennen, möchte ich folgende Übersicht geben:

Bei der Stapostelle Oppeln betrug in den Jahren 1938 und 1939 die Personalstärke der vorhandenen Beamten und Angestellten etwa 340. In dieser Zahl sind inbegriffen:

Verwaltungsbeamte	etwa	20
Beamte des Vollzugsdienstes	"	300
Angestellte u. Stenotypistinnen	"	20

Von den Beamten waren etwa 80% solche der vorstehend geschilderten Art, also solche, die von anderen Pol. Dienststellen zur Dienstleistung zur Gestapo versetzt wurden, während sich der Rest aus Versorgungsanwärtern der Wehrmacht und Polizei und Zivilanwärtern zusammensetzte. Die Freiwilligkeit des Eintritts der Versorgungsanwärter in die Gestapo kann nicht in allen Fällen gestellt werden, da ihre Einberufung durch die Vermerkungsstelle für Versorgungsanwärter erfolgte und bei ~~ein-~~maliger Ablehnung ihre Streichung in den Vermerkungslisten erfolgte.

Bei Ausbruch des Krieges 1939 wurde ein Teil der Verwaltungs- u. Vollzugsbeamten zur Wehrmacht einberufen und eine weitere größere Anzahl zu neuerrichteten Dienststellen der Gestapo in den eingegliederten Ostgebieten und den besetzten Gebieten abgeordnet. Zur Auffüllung der entstandenen Lücken im Vollzugsdienst erfolgte die Abordnung von etwa 110 Kriminalbeamten von den Kripo(leit)stellen Breslau, Berlin, Oppeln und der Stapostelle Oppeln. Zum Teil wurden diese Beamten später zu ihrer Abordnungsstelle zurückversetzt

so daß von einem freiwilligen Übertritt zur Gestapo keine Rede sein kann.

Durch ständige Abordnungen von Beamten in die besetzten Gebiete machte sich im Laufe der Zeit der Personalmangel immer fühlbarer. Um diesem Mangel abzuhelfen, wurden Reservisten der Waffen-SS zur Gestapo kommandiert und entsprechend ihren Kenntnissen und Tätigkeiten im Verwaltungs- oder Vollzugsdienst oder als Wachleute in Arbeitserziehungslagern eingesetzt. Zur Erledigung der ausgesprochenen Schreibarbeiten z. B. in den Karteien, bei den Vernehmungen von Beschuldigten und Zeugen oder bei der Verwaltung wurden weibliche Arbeitskräfte oder ältere männliche Personen eingestellt. Die Zuweisung dieser sogenannten Ersatz- und Ergänzungskräfte erfolgte durch die zuständigen Arbeitsämter entweder auf Grund eines Arbeitsdienstvertrages oder durch Dienstverpflichtung. Weitere Ersatz- und Ergänzungskräfte werden auf dem Wege der Notdienstverpflichtung durch die Staatl. Polizeiverwalter oder Landräte eingestellt.

I/2

Ohne mich auf eine absolute Genauigkeit der Zahlen festlegen zu wollen, möchte ich folgende Übersicht über den mir bekannten Personalbestand der Stapostelle Oppeln vom Ende Oktober 1944 geben:

Verwaltungsbeamte	etwa 10	Istbestand
Vollzugsbeamte (einschl. der von der Kripo abgeordneten Beamten)	" 45	"
Ersatz- und Ergänzungskräfte (einschl. der Kommandierten d. Waffen-SS	" 150	"
Arbeiter u. Lohnempfänger	20	"
	Sa. 225	"

I/1

In dieser Zahl sind etwa 20 weibliche Hilfskräfte inbegriffen. Bei den noch bei der Stapostelle Oppeln

Dienst

H1422-0055

Dienst tuenden Verwaltungs- und Vollzugsbeamten handelt es sich überwiegend um ältere Beamte, also gerade um solche, die in den Jahren 1934/35 von anderen Verwaltungen zur Gestapo versetzt worden sind.

Ich glaube, mit meinen Ausführungen deutlich gemacht zu haben, dass der behauptete Grundsatz des freiwilligen Eintritts in die Gestapo nicht bestanden hat, sondern vielmehr die für den Dienst der Gestapo geeigneten Kräfte, wenn nötig, durch die bestehenden Zwangsmassnahmen erzwungen werden konnten und auch erzwungen worden ist.

Zur Frage der Zugehörigkeit der Beamten und Angestellten zur SS darf ich folgendes ausführen und dabei meinen eigenen Werdegang in Betracht ziehen:

Alle Beamten und Angestellten der Gestapo (ausser nicht die Grade- und Ergänzungskräfte) wurden zwar nicht zwangsweise, sondern grundsätzlich, vom Jahre 1938 an auf Anordnung des Reichssicherheitshauptamtes auf rassische und körperliche Tauglichkeit für die Aufnahme in die SS untersucht und von ihnen ein Antrag zwecks Aufnahme in die SS gefordert. Bei rassischer Einwandfreiheit und gesundheitlicher Tauglichkeit erfolgte dann die ehrenamtliche Aufnahme in den SS. Mit Dienstgrad wurde dem Beamten oder Angestellten der seinem Beamtendienstgrad oder bei Angestellten der seiner Vergütungsgruppe entsprechende SS-Dienstgrad zuerkannt. Den für die Aufnahme in die SS Unfähigen sollten daraus keine Nachteile erwachsen. Diese für den Eintritt in die Gestapo geforderte SS-Fähigkeit - die rassische Eignung und körperliche Tauglichkeit - ist sehr oft erst ein Einberufungs-Anweisen oder auch erst bei der Einstellung selbst, den Beamten oder Angestellten

H1422-0056

den bekannt gegeben worden. So erging es auch mir. Ich war sehr erstaunt, in meinem Einstellungsschreiben den einschränkenden Vermerk zu finden, dass meine Verpflichtung zur Verwaltung der Sicherheitspolizei von einer noch vorzunehmenden Untersuchung auf meine SS-Fähigkeit abhängig gemacht würde. Mit der Zuerkennung eines SS-Dienstgrades war niemals ein Dienst in der Allgemeinen-SS oder im SD verbunden. Es handelte sich für die Beamten und Angestellten der Gestapo m.E. in der Hauptsache darum, für diese die Unterlage zum Tragen der SS-Uniform (schwarz oder feldgrau) zu schaffen. Diese dienstgradmässige Angleichung ist auch im grossen Umfange bei dem Offizierskorps der Schutzpolizei durchgeführt worden.

Wenn behauptet wird, dass die Beamten des Vollzugsdienstes der Gestapo beschuldigte Personen bei den Vernehmungen gemartert oder gequält hätten, dann möchte ich - abgesehen davon, dass mir persönlich kein solcher Fall bekannt ist - zu bedenken geben, dass die Niederschriften der Vernehmungen von weiblichen Arbeitskräften gemacht wurden, und ich glaube nicht, dass es Beamte gegeben hat, die sich zu den genannten Handlungen vor Frauen hinreissen liessen. Mangelnde Verschwiegenheit der Frauen und die Achtung vor dem weiblichen Zartgefühl, dürften wohl auch den brutalsten Mann von der Vornahme derartiger Handlungen abhalten. Die Verwendung spanischer Daumenschrauben während des Krieges in Oppeln war es jedenfalls der Fall - dürfte m.E. ein weiterer Beweis dafür sein, dass gesetzwidrige Handlungen von Beamten oder Angestellten vorgenommen worden sind. Im übrigen standen auf Misshandlungen

H1422-0057

lungen von Häftlingen strenge Strafen. Aus den von den SS- und Polizeigerichten herausgegebenen Mitteilungen sind mir auch Fälle erinnerlich, bei denen solche Strafen verhängt wurden.

Nach meiner Abordnung zum Reichssicherheitshauptamt am 6.11.1944 wurde ich der Gruppe IV B. zugeteilt, der die Aufgabe übertragen worden war, die für die Übernahme des Personals und der Personalakten der Angehörigen des Zollgrenzschutzes erforderlichen Erlasse auszuarbeiten. Auf einen an den RF-SS am 24.7.1944 vom Führer erteilten Befehl, war der Zollgrenzschutz aus der Reichsfinanzverwaltung (RFV) herausgelöst und der Sipo eingegliedert worden. Übernommen wurde das gesamte Personal der Kommando- und Hauptbefehlsstellen in den besetzten Gebieten und das im Zollgrenzschutz tätige Personal der Hauptzollämter im Reichsgebiet u. sämtlicher Referenten des Zollgrenzschutzes. In der zwischen der RFV. und dem RSHA getroffenen Vereinbarung war jedoch festgelegt worden, daß Gesuche von Beamten, die bei der RFV. verbleiben wollten, wohlwollend zu berücksichtigen seien. Eine Anzahl solcher Gesuche sind auch eingegangen und, soweit angängig, im Sinne der Gesuchsteller entschieden worden.

Die Überführung des Zollgrenzschutzes in die Sipo ist nie abgeschlossen worden, da durch die Kriegsereignisse viele Dienststellen der Sipo evakuiert werden mußten und keine Verbindung mehr bestand. Der Kampf um Berlin machte dann unserer Arbeit überhaupt ein Ende. Die Personalakten der höheren Beamten des Zollgrenzschutzes, die zum RSHA übergeführt werden sollten, sind niemals dorthin gebracht worden.

Mit

H1422-0058

Mit meinen Ausführungen hoffe ich dazu beitragen zu können, den Vorwurf des verbrecherischen Charakters der Gestapo zu nichte zu machen. Falls noch ergänzende Auskünfte nötig sein sollten, bin ich jederzeit dazu mündlich oder schriftlich bereit.

Eckhard Dölchopf

Unterschrift beglaubigt am 19. April 1946

Dr. Heim

H1422-0059

H1422-0060

319

Eidesstattliche Erklaerung.

Ich, Hans D a e m e l o w , frueherer Kriminalsekretaer, wohnhaft in Dresden, Dachsteinweg 29, zur Zeit Gerichtsgefaengnis Nuernberg, erklaere an Eidesstatt folgendes, wobei ich mir ueber die strafrechtlichen Folgen einer falschen eidesstattlichen Erklaerung bewusst bin :

1.Von Juli 1940 bis August 1944 war ich Leiter der Geschaeftsstelle der Abteilung IV beim Beauftragten des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD fuer Frankreich und Belgien, seit Mai 1942 der Abteilung IV beim Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD in Frankreich, Dienstsitz Paris.

In den regelmaessig stattfindenden Dienstbesprechungen des Leiters der Abteilung IV, Kriminaldirektor Carl Boemelburg, wurden von ihm Befehle und Anordnungen ueber das Verbot der Misshandlung von Gefangenen bekanntgegeben und zum Gegenstand der Belehrung gemacht. Weiter wurden ergangene Urteile wegen Misshandlungen und wegen Bereicherungen vorgelesen und auch hier darauf hingewiesen, dass jeder bekanntwerdende Fall dem Untersuchungsfuehrer zugeleitet werden muesse.

Mir ist nicht bekannt, dass vom BdS-Frankreich oder dem Leiter der Abteilung IV eine Anweisung ueber Vornahme von Folterungen und Misshandlungen an die Angehoerigen der Abteilung IV oder die Kommandeure ergangen ist.

2. Aus meiner Taetigkeit bei der Sicherheitspolizei in Paris kann ich zu der Frage der Behandlung von Juden folgendes angeben :

Zusammen mit dem Notdienstverpflichteten Karl Braun, zur Zeit Insasse des CIE 71, lernte ich waehrend meiner Taetigkeit bei der Sicherheitspolizei in Paris zwei Juden kennen, deren Schicksal so erschuetternd war, dass sofort eine freundschaftliche Hilfe einsetzte. Die beiden Juden, Neumann und Sabarsky, beide aus Wien nach Paris emigriert, wurden

H1422-0061

mit falschen Papieren ausgestattet und konnten so trotz erheblicher Schwierigkeiten in Paris leben und sogar ihren Geschaeften nachgehen. Durch die dauernde Verbindung mit Braun und mir konnten die beiden Juden nach jedesmaliger vorheriger Aufklaerung vor Aktionen gegen Juden - sie wurden mir als Leiter der Geschaeftsstelle IV als Geheime Reichssache bekannt - von mir gewarnt werden. Den Bruder Kurt des vorgenannten Sabarsky befreiten Braun und ich aus einem Gefaengnis in Suedfrankreich, wo er zu zehn Jahren Gefaengnis verurteilt, einsass, verschafften ihm falsche Papiere, und ermoeglichten ihm die Ausreise nach Spanien. Von dort aus konnte er mit seinen in Amerika lebenden Eltern Verbindung aufnehmen. Ein Bruder der beiden Juden Sabarsky diente als Offizier in der Englischen Armee.

Einem anderen Juden Suliman Rosa in Paris wurden ebenfalls falsche Papiere verschafft. Seinen vielfachen Wuenschen um Befreiung von festgenommenen Glaubensgenossen konnte fast immer entsprochen werden. Sein in Lyon lebender und der Deportation verfallener Sohn wurde befreit und in Sicherheit gebracht.

Im dauernden Widerspruch mit dem Leiter des Judenreferates in Paris, SS-Hauptsturmfuehrer Dannecker, einem SD-Fuehrer , schmuggelten Braun und ich laufend Lebensmittelpakete in das Judenlager Drancy, das Polizeihaftlager Compiegne, wie auch in die Gefaengnisse von Paris ein.

Zwei Berufskameraden der franzoesischen Polizei, Iherminet und Berger, die mit Braun und mir die vorgenannten Faelschungen vorgenommen hatten und deshalb inhaftiert wurden, wurden von uns wieder befreit und konnten weiterhin im Interesse der Humanitaet wirken.

Der franz. Schriftsteller Fabre-Luce, der beruehmte Architekt Jean Walther und der beruehmte Industrielle Romano verdanken ihre Haftentlassungen in erster Linie Braun und mir.

Weitere derartige Faelle koennen aufgefuehrt werden. Ich vermerke noch, dass die Preisgabe einer Geheimen Reichssache eine mit dem Tode bedrohte

H1422-0062

Handlung war.

Hans Daemelow)

I certify that Hans Daemelow appeared before me this 6th day of June 1946 and after being duly sworn signed the above statement in my presence.

Jack D. Wheelis, 2nd Lt. AGD.

H1422-0063

320

Eidesstattliche Erklärung.

Nach Belehrung über das Wesen und die Bedeutung einer eidesstattlichen Versicherung erkläre ich an Eidesstatt folgendes:

Betrifft: Behandlung von Ausländern.

Nach der Besetzung Südfrankreichsund Nordafrikas, durch die Deutschen, kamen im Januar 1943, 140 Diplomatem verschiedener Länder per Sonderzug nach Baden-Baden die dort in "Brenners-Parkhotel" insterniert wurden.Jch wurde damals mit 9 weiteren Beamten von meiner Dienststelle Karlsruhe nach Baden-Baden abgeordnet,wo wo wir die Diplomaten zu betreuen hatten.Wir machten mit den Jnternierten Einkäufe in der Stadt und Spaziergänge in der Umgebung,so wie sie es wünschten.Dass die Jnternierten vorzüglich und in zuvorkommender Weise von allem Personal und in erster Linie von uns Beamten behandelt wutden,können bezeugen:

1.Die ehemals internierten Diplomaten selbst,
2.Herrn Brenner,Jnhaber des Hotels und dem Personal,
3.Herrn Dr.Schacht,prakt.Arzt in Baden-Baden,
4.Als Betreuer fungierte Legationsrat Dr.Schleemann aus Berlin.

Jm März 1943 wurde ich nach Karlsruhe zurückkommandiert und erhielt Befehl mich dort in das Schlosshotel zu begeben,wo ich mit einem Kameraden Namens Amann,die Betreuung eines franz.Konsuls zu übernehmen hatte.Jm Hotel angekommen erkannte ich in der Person des franz.Konsuls Herrn D u p o n t aus Baden-Baden.Er äusserte sich mir gegenüber,dass ihm Spionage zusammen mit einem amerikanischen Capitän zur Last gelegt werde und nundie Entscheidung des Auswärtige Amtes abwarten müsse.Zwischen uns entstand ein wirklich kameradschaftliches Verhältnis.Wir gingen überall mit ihm hin,wohin er wünschte.Jch wurde zusammen mit meinem Kameraden im Juni strafver-

H1422-0064

setzt.Bei unserer Verabschiedung gab er mir seine Adresse und bedankte sich,er wäre uns für seine Behandlung zu ewigem Dank verpflichtet.Wie ich später in Erfahrung brachte,Wurde Herrn D u p o n t von der Vichy-Regierung zu einer längeren Freiheitstrafe verurteilt.Als Zeuge für die Behandlung die wir ihm angedieben liessen kann er am besten selbst Auskunft geben.Seine Adresse lautet: Pierrè D u p o n t,Lussac - les - Chateaux (Vienne).
Josef G r o m,Metzgerei Karlsruhe,Schützenstr.15 und 2 Bedienungen vom Cafee S c h w a r z,Karlsruhe,Karlstor,wo wir viel zusammen verkehrten.

Betrifft:Zusammenarbeit Gestapo mit SD.

Was die Zusammenarbeit Gestapo und SD anbelangt,so kann ich dazu sagen,dass es keine enge Zusammenarbeit war,wie es gerne von oben gewünscht wurde.Vielfach waren die Dienststellenleiter beiderseits nicht gut aufeinander zu sprechen.Dieser Zustand ist m.E.darauf zurückzuführen gewesen,weil der SD vielfach über Beamte der Gestapo an den Jnspekteur berichtete die ihnen nicht gefielen,diese wurden dann von ihrer vorgesetzten Dienststelle gerügt.Jn manchen Fällen bestand sogar eine gewisse Gegnerschaft.Diese Beobachtung trifft lediglich auf den badischen Raum zu.

Betrifft:Behandlung von Gefangenen.

Während meiner Einsatzzeit im Osten von Juni 1943 ab,habe ich von dem grossen Bandenunternehmen in dem Dreieck Witebsk,Polosk,Minsk im Mai 1944 Kenntnis,wo 4 Divisionen eingesetzt wurden unter der Führung des SS-Obergruppenführers v.Gottberg.Bei dem Unterhehmen wurden ca.13-14000 Gefangene gemacht,diese Gefangene wurden in Lager

H1422-0065

der Wehrmacht bei Lepel eingeliefert.

Soviel mir bekannt wurde unterstand die Verwaltung der Gefängnisse den Feld-und Ortskommandanturen.Ebenso auch die Hilfspolizeiorganisation OD.(Ordnungsdienst).Diese Organisation setzte sich nur aus Angehörigen der besetzten Gebieten zusammen.Dieser OD hatte eine Abteilung Schutzmannschaft und eine Kriminalabteilung.Ebenso gab es Hilfswillige die mit der Wehrmacht zusammen kämpften,diese konnte man bei allen Einheiten sehen.

Balingen,den 2.Mai 1946.

Jnternierungslager,Baracke N, Zimmer 9.

Heinrich Fahlbusch

ehemaliger Kriminalassistent,
Würtingen,Eningerstr.1.

VW capitaine

Eidesstattliche Versicherung.

320 III

Ich, Dr. Günter Kuhe, geboren am 14. September 1907 zu Wuppertal-Barmen, gebe nachstehende eidesstattliche Versicherung ab, wobei ich mir darüber klar bin, daß diese Versicherung zur Vorlage beim Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg bestimmt ist, und unwahre Angaben schwer bestraft werden.

Ich erkläre:

1.) Die große Mehrzahl der Angehörigen der Gestapo setzte sich aus langjährig geeigneten Beamten der Schutzpolizei, Kriminalpolizei, Gendarmerie und Verwaltungspolizei zusammen, die ohne ihr Zutun zur Geheimen Staatspolizei zunächst abgeordnet und später versetzt wurden. Der Prozentsatz der sogenannten Parteigenossen bzw. SS-Angehörigen war 1933 nur ganz gering. Bei der Staatspolizeistelle Braunschweig mögen es vielleicht 4 Angehörige gewesen sein, die auf Grund ihrer alten Partei- bzw. SS-Zugehörigkeit zur Geheimen Staatspolizei gekommen sind. Soweit bei einer geringen Minderheit von einer Freiwilligkeit des Eintritts bei der Gestapo gesprochen werden kann, geschah dies auf keinen Fall aus verwerflichen Motiven, wie sie Mitglieder der Gestapo verbrecherisch waren. So kann ich von mir berichten, daß ich nach bestandenem Assessorexamen um eine Anstellung bei der Sicherheitspolizei bemüht habe, nachdem ich durch einen mißglückten Versuch auf eine Anstellungsmöglichkeit bei dieser Polizeiart hingewiesen worden war. Es kann mir nach dem bestandenen Examen 1937 darauf an, möglichst bald eine Anstellung zu haben, um selbst meinen Unterhalt zu bestreiten und meinen Eltern nicht mehr zur Last zu fallen. Ich habe dann, nachdem ich bei der Geheimen Staatspolizei als Assessor angestellt worden war, ordnungsgemäß meine Probejahr abgedient, dürfte dann, wie in allen anderen Zweigen des höheren Dienstes anderer Verwaltungszweige üblich nach Ablauf dieses Probejahres zum Regierungsassessor ernannt. Nach einem weiteren Jahr erfolgte meine Beförderung zum Regierungsrat und nach weiteren 4 Jahren zum Oberregierungsrat. Ich habe im Jahre 1939 nach meiner Verheiratung bei dem damaligen Chef der Geheimen Staatspolizei Ansuchen um andere Verwendung aus dem Dienst der Geheimen Staatspolizei nachgesucht. Dies geschah aber nicht aus dem Grunde, weil ich etwa pflichtwidrige Befehle, die die Gestapo verbrecherisch waren, erhalten hatte, sondern weil ich die Möglichkeit hatte, in der Justizverwaltung eine Verwendungsmöglichkeit zu bekommen. Ich empfand

H1422-0066

H1422-0067

gebrochene eine strikte Ablehnung meines Antrages, da es angeblich an Personen des höheren Dienstes mangelte. Bei einem im Jahre 1943 in den Abwehrgruppen von Felde im Reichssicherheitshauptamt weilenden Urlaub wurde ich abermals abgelehnt und bedrängt. Angeblich war inzwischen auch ein Erlass des Reichsführers SS erschienen, der einen Übertritt aus der Geheimen Staatspolizei während des Krieges unmöglich machte. Ich betone aber nochmals, dass meine Austrittsgesuche lediglich familiären Gründen entsprangen. Wie sollen sie auch jemals auf den Gedanken gekommen sein, dass die Gestapo eine Rüstungsbehörde wäre, wo es sich doch um eine staatliche, um allen Kulturstaaten der Welt anerkannte Einrichtung der damaligen Regierung handelte!

II/1

2.) Ich spreche für meiner Person, dass ich es für den Eintritt bei der Gestapo nicht hinderlich der SS, wenn der SA war, ohne einen Führerdienstgrad bei der letztgenannten Formation zu bekleiden. Ich trat 1933 wirklich der SA gegenüber. Im Zuge der Angleichungsgrundsätze wurde ich im Jahre 1939 für SS überschrieben und erhielt dem fortlaufend meinem jeweiligen Beamtendienstgrad entsprechend den entsprechenden SS Dienstgrad.

3.) Von den Grausamkeiten in den K.F. Lägern ist mir nie etwas bekannt geworden. Ich selbst habe nie im K.F. gedient und Befehle von meiner Dienststelle sind nicht für einen K.F. als Verwendungsbereich abgegeben gewesen, sodass ich auch auf diese Weise nichts über Verhältnisse in den K.F. dort Kommte

X
XII

4.) Im Bereich meiner Dienststelle befand sich das Arbeitserziehungslager in Kalendorf. Persönliche Betreuung, Verpflegung und ärztliche Betreuung ist des Öfter ordnungsmäßig geprüft worden, ich habe des Öfteren das Lager vor dem Zusammenbruch des öfteren besucht und verschiedenen Firmen bekommen, die mich allen Ernstes davon hinwissen, die Verpflegung der Häftlinge nicht ordnungsgemäß vorgenommen, da diese noch ihre Entlassung sehr oft dem Wunsch gehegt hätten. Lieber in diesem Arbeitserziehungslager als in ihnen zuständigen Polizeigefängnissen sein. Die ärztliche Betreuung der in Händen ausländischer Ärzte. Das Hilfspersonal setzte sich aus K.F. Insassen fast ausschließlich zusammen. Das Revier war ein massiver massiver Steinbau mit allem Zubehör. Die Häftlinge lagen in bezogenen Betten. Genaue Angaben über alle diese Punkte kann der Polizei-Oberstleutnant Knoop vom Lager I des Internierten-

XVI/2

XIX/3

2/ Lämps 5 machen, da diese als krankenbuchenden Vernehmungsbeamter im Lager tätig war. - Das Lagerpersonal wurde bei der Einstellung und später in bestimmten Zeitabständen auf meine Veranlassung immer wieder hingewiesen - über Behandlung von Gefangenen, usw. über Mißhandlung von Häftlingen unterrichtet. Als die Aufseherin Fenner von weiblichen Häftling Forsche im Laufe einer Auseinandersetzung gestochen hatte und zwar so, daß schwere Verletzungen entstanden, habe ich die Fenner wegen Körperverletzung zur Anzeige gebracht. Wegen Einstellen des Verfahrens gegen Forsche siehe 2. St. des Zusammenbruchs war in Haft. Wegen Einschränkungen auf den Fluchtversuch, so würde der Vorgang über die Staatsanwaltschaft übergeben, die ihrerseits den Fall zuständigkeitshalber. würde eine Polizeigefängnisstrafe verhängen lassen und dann die Leiche freigeben. Nach Freigabe der Leiche war für mich der Vorgang erledigt, so daß ein Nachrichten des Lagerpersonals nicht vorlag. Als Zeugen für die ordnungsmäßige Führung des Arbeitserziehungslagers benenne ich hier den Polizeiinspektor Winkelsche aus Braunschweig - Lehrerin dortselbst unbekannt - als Zeugen.

5. Ich habe die Anklagepunkte unter Ziffer 1 bis 4 gehört durch die Einstellungsakten widerlegen lassen, daß jede Mißhandlung der festgenommenen Personen unter Androhung von Strafen verboten sei. Insbesondere müßten Ausländern jede korrekte Behandlung zuteil werden. Gegen Arbeitgeber, die Ausländer nicht korrekt behandelten, ist oft eingeschritten worden - in vielen Fällen durch Festnahme. Es würde zu weit führen, die Entlassung hier ein SA Führer, dem die Führung des städtischen Krankenhauses in Braunschweig oblag, festgenommen und dem Gericht überstellt, weil er sich an von für die Kranken Russen bestimmten Lebensmitteln vergriffen hatte. Der SA Führer erhielt 2 Jahre Gefängnis. Der Fall spielte sich wenige Wochen nach meinem Amtsantritt im Januar 1944 ab. Einzelne Sachbearbeiter meiner Dienststelle waren noch mehrere Male in solchen Fällen anzuhören. Kurz vor dem Zusammenbruch wurde mir gemeldet, daß 2 Angestellte (Vertrauensleute) mit einer

Beamter 3 Räume im Laufe der Vernehmung gezwungen hatten. Ich habe sofort durch meinen Verteidiger die Fälle niederschlagen und dann die Ermittlungsverfahren einstellen lassen. Es ist durch den Zusammenbruch nicht mehr zum Abschluß des Verfahrens gekommen.

6) Als mir als Kapitän die Befugnis zur Verhängung der Todesstrafe zugesprochen wurde, habe ich in den einzigen für mich in Frage kommenden Fall - es wurde mir die Todesstrafe beantragt - diese nicht durchgeführt, weil ich es als ungerechtfertigt empfand die anständigen Eltern und Brüder eines Soldaten, der Fahnenflucht gemacht war, festzunehmen. In diesem Zusammenhang weise ich auch darauf hin, daß nach dem 20.7.1944 von dem Kreisleiter Steiner des Kreises Salzgitter die Festnahme eines Grafen Stauffenberg - Bruder in der Nähe von Salzgitter - und eines Schauspielers Hubert von Meyerinck wie eines anderen Adligen aus Frankfurt a. M. angeblich verdächtig waren, weil sie angeblich verdächtig waren, an den Ereignissen beteiligt zu sein. Ich habe diese 3 Herren nach Prüfung der Angelegenheit entlassen, da die Festnahme einmal nicht gerechtfertigt war, zum anderen der Kreisleiter überhaupt kein Recht besaß, Festnahmen vorzunehmen. Mein Verhalten brachte mir schwere Vorwürfe des Gauleiters Lauterbacher ein. Ich mußte mich wegen meines Verhaltens vor dem Kreisleiter des Gaues verantworten, habe aber verneint auf der Freilassung der 3 Herren bestanden und diese auch durchgeführt.

7. Bzgl. Erschießung von Fallschirmabspringern bekunde ich, daß mir einmal im Bunker in Braunschweig, Madamenweg 2 abgesprungene Piloten überstellt werden sollten, ich das aber ablehnte und sie der Wehrmacht übergab, welche auch die beiden Piloten übernahmen. Was aus

H1422-0069

3/ der Sache gesprochen ist, kann ich nichts angeben, da bei mich auch nichts weiter interessiert, da solche Fälle nicht die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft gehörten.

Hausmühle bei Paderborn, den 9. Mai 1946.

Dr. Günther/Kreis.

beglaubigt:

Albath

(Dr. ALBATH)

H1422-0070

10. II. 46

Eidesstattliche Erklärung; Affidavit.

140-329

Ich bin mir bewusst, dass nachstehende Erklärung zur Vorlage beim internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg dient. Ich bin mir bewusst, dass eine vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angabe bestraft wird. Ich erkläre an Eidesstatt: ganz!

Ich bin niemals freiwillig zur Geheimen Staatspolizei eingetreten. Ich trat 1919 als Kriminalpolizeibeamter (Schutzmann) beim Polizeipräsidium München ein, stand dann bis 1925 im Ausbildungsdienst u. war von 1925 - 29 bei der Bayer. Grenzpolizei Kriminalrat. 1929/30 machte ich den Fachkurs für Kriminalbeamte mit u. legte die Prüfung mit Note I ab. Sodann war ich bis 1933 als Krim. Hauptkanzlist bei der Krim. Abt. des Pol. Präs. München (Lindbuch-Dezernat) tätig. Bei der Regierungsübernahme durch die Nazi wurde Himmler Polizeipräsident, der die polit. Abt. des Präsidiums sofort erheblich vergrößerte. Ich wurde mit vielen anderen Kameraden zunächst zu dieser Abt. kommandiert, obwohl ich ursprünglich eine Belassung in meiner alten Dienststelle bat. Ich war bis dahin mir Mitglied einer polit. Partei u. hatte an Politik kein Interesse. Ich liebte meine Tätigkeit gegen Krim. Verbrecher. Der Leiter der polit. Abt. (Heydrich) hat bei der Übernahme besonders hervorgehoben, dass er gegen jeden Beamten scharfstens vorgehe, der seine Pflicht nicht tun oder sich entziehen sollte. So war ich also beamtenmäßig polit. Abt. zugeordnet. Die polit. Abt. wurde später in die Bayer. Politische Polizei als selbständige Behörde umgewandelt u. im Zuge der Vereinheitlichung der Polizei in die Geheime Staatspolizei eingegliedert. Der Dienstbetrieb war u. blieb der Hand [illegible] Berufsbeamten. Die Arbeitsweise blieb die gleiche wie bei der Kriminalpolizei vor 1933. Die polizeil. Maßnahmen richteten sich im Rahmen der Gesetze gegen alle Personen, die gegen die Gesetze verstoßen hatten, gleich welcher politischen Richtung sie angehörten. Ich selbst darf bestätigen, dass ich persönlich gegen bekannte oder verdächtige Nazi, insbesondere gegen Denunzianten, sehr scharf vorgegangen bin u. einige der Fälle mir objektiv, sorgfältig bearbeitet hatte.

Einige Beispiele:

1.) 1934/35 bestand in München eine Verbindung von Personen, die sich zur Aufgabe gemacht hatten, gegen politisch unbeliebte Personen, Raubakte zu verüben. Dazu holten die Leute unter Vortäuschung einer Verhaftung unbeliebte Personen, legten sie mit einem Kriminalbeamten in einen Raum, zogen sie nackt aus, fesselten sie mit Gepäckgurten zusammen u. ließen sie liegen. In einem Falle wurde der Verhaftete „gehenkt". Er wurde aufgezogen, gefesselt u. dann mit Tau oder Kette am ganzen Körper bestrichen u. mit Lackfarben übergossen, auch sein Kopf,

H1422-0071

Christliche wurde von dieser Organisation, die sich „Volkszorn" bezeichnete, misshandelt. Es wurde mit der Aufklärung mitbeauftragt. Es stellt sich heraus, dass ab sich eine fremde sogen. Angelegenheit Kriminalpolizeiliche Kleinigkeiten, Angehörige der D.A.F. usw, handelte. Die Vernehmen war zunächst beim Landgericht anhängig, wurde aber kurz vor der Verhandlung vom „Führer" niedergeschlagen, zu seiner allgemeinen größten Entrüstung.

2. Ende 1936 wurde ich eines Tages zur Adjutantur des Gauleiters (Oberhuber) gerufen. Dort wurde eröffnet, dass in Altötting ein „Attentat" sei, der eine gebr. Zahnspritze darstellt habe, die von einer V-Person in dessen Privatbüro gefunden worden sei. Zeuge wurde genannt. Der Zeuge in Altötting erzählte einen langen belastenden Roman. Er zeigte die Zahnspritze vor. Meine einzige Abzeichnung folgend stellte ich meine Ermittlungen und Vernehmung so ein, dass ich den Zeugen (Gefängnisentlassene) überführen konnte, der Sache Fingerlein zu haben. Den Beschuldigten brauchte ich nicht mehr vernehmen. Der Täter hat sich meine eindringlichen Vernehmungen schließlich so zu Herzen genommen, dass er ein Geständnis ablegte u. aber dann Selbstmord verübte. Akten bei [redacted] Kriminalpolizeistelle Traunstein.

H1422-0072

3.) XXXII/1940 – 1945 war ich Kassenbeamter im Attentat. Hauber Anton und Langenargen war beschuldigt, im Benehmen mit der sogen. Gegnerschaft in Bern ein Attentat auf Hitler vorbereitet zu haben. Stelle alles in Abrede. Der Hauptbelastungszeuge Wehner, ein Rückfallverbrecher aus Berlin, schien schließlich mehr belastet, als Hauber, sodass man annehmen konnte, dass Wehner der Hauptschuldige war. Plötzlich kam über die Abwehrstelle aus Absam eine Meldung, dass der ital. V-Mann Furkowitsch [redacted] aussage, dass ihm Hauber den Attentatsplan selbst anvertraut habe. Bei einer Gegenüberstellung der Beiden in München bejahte F. seine Angaben, während H. alles bestritt. Es schien zum Abschluss der langwierigen Ermittlungen eine restliche Vernehmung des Zeugen F. bei Untersuchungsrichter des Volksgerichtshofes Leipzig. Durch die ital. Aussage war für Hauber keine Rettung mehr, sein Todesurteil war unabwendbar. Es hätte als Beamter der Gestapo diesen Fall als Erfolg buchen können, wenn ich weiter nicht getan hätte. Mein Interesse gehörte trotz des Todes einzig an die Person Haubers. Infolge der Vereidigung des Zeugen die Akten wegen d. Fund Widerspruch zur ital. Aussage. Es blieb dem bereits auf der Rückfahrt nach Absam befindl. Zeugen in Salzburg festzuhalten. Bei der neuerlichen Vernehmung gestand er mir, <u>dass an der Sache nichts Wahres sei.</u> „Er habe gemeint, damit der Gestapo einen Dienst zu erweisen, zu einem „Erfolg" zu verhelfen." Er wurde zu 2 J. Zuchthaus verurteilt. Es erwähne noch, dass Hauber kriminell vorbelastet war d. als Antisemitist galt. Trotzdem habe ich mit größtmöglicher Objektivität d. mir bestens Gewissen die Sache behandelt. Hauber wurde anschließend aber als Vorbeugungsfestnahme (wegen seiner Vorstrafen) in Haft genommen.

4. Ähnlich ist es im Falle des Jugoslawen Nikola Dzelebdic. D. wurde 1941 von dem KZ-Häftling Binder (selbst Zeuge im Ermittlungsverf.) eines Attentatplanes auf Hitler beschuldigt. Die Festnahme des D. erfolgte in Belgrad. Obwohl sich D. als sympathisierender Kommunist bekannte, d. den B. schon belastet war, habe ich den Fall mit besonderer Vorsicht behandelt u. zu Gunsten des D. abgeschlossen u. seine Entlassung aus dem KZ. erwirkt. In diesem Falle musste ich persönlich mit Berlin (RSHA) sprechen, weil den örtlichen Stellen Entlassungsbefugnisse nicht zustehen. Binder wurde bei der von mir beantragten amtsärztl. Untersuchung auf seinen Geisteszustand als absoluter Lügner und Psychopath festgestellt. Das allein konnte die Grundlage für eine Entlassung des D. bilden. Vielleicht aber spielt Binder jetzt wieder eine große Rolle als ehem. KZler? Er ist ein gemeiner Verbrecher.

5. Etwa 1935/36 wurde ich mit den Ermittlungen gegen den NSKK-Standartenführer Petzendorfer (Blutordensträger, Ehrenzeichenträger u. persönl. Bekannter v. Hitler) betraut, der durch Falschaussagen abgefärbt hatte u. meiner Ansicht nach zu Unrecht in Haft saß. Es gab trotz recht unangenehmer Vorstellungen der Freunde des P. die Tür absolut objektive Untersuchung, obwohl P. Polizeibeamter war. Er wurde zu 2 Jahren Gefängnis verurteilt.

Damit habe ich wohl bewiesen, daß meine Tätigkeit nur der Allgemeinheit gedient hat u. es mir fernlag, mir wirkliche Verbrecher u. Vergehen zu Nutzen zu bringen. Es könnte mir eine Reihe von solchen Fällen meiner Tätigkeit anführen. Ich möchte mich aber entschieden gegen den Vorwurf, daß diese Tätigkeit verbrecherisch gewesen ist. Wenn infolge der traurigen Entwicklungen durch die Länge des Krieges schärfere Gesetze z. Durchführung entstanden, so kann dies doch nicht dem alten ehrlichen Beamten als Schuld aufgebürdet werden. Ich habe die Ges. R. Pol. nur als eine staatl. Einrichtung betrachtet, die auch bei strengen Anordnungen zur Verhütung der Straftaten bestand. Auf andere Länder müssen sich meine örtlichen Feststellungen beziehen.

H1422-0073

zum Vorwurf, daß die Gestapo auch besonders zum Krieg gehetzt oder gedrängt habe, erkläre ich, daß gerade die älteren Beamten Weltkriegsteilnehmer 1914 waren u. mit Schrecken den Entscheidungen entgegen gesehen haben. Ich habe Zeugen, daß ich bei der Radio-Übertragung der Rundgebung in Berlin zur Proklamierung des totalen Krieges die Leute für Lügen, Verrückte u. Übergeschnappte erklärt habe. Auf den am nächsten Tag erscheinenden V-B-Artikel: „Das deutsche Volk ist abgestimmt" bezeichnete ich als einen Schwindel, wie die Zeitungsschau ihn niemals erlebt habe. Und der Hexe München bildete sich schon damals ein Kreis von Gesinnungsfreunden, die mit größter Sorge die Zukunft u. die finanziellen Maßnahmen recht kritisch beurteilten. Wir lehnten all Lasten die SD- u. SS-Führer ab, weil [redacted]. Wir wollten Juristen und der alten Schule. Daß ein Verbrechen nur zu gesühnen, nicht [redacted] Folgen – auch zum Leid der Familien – gesühnt.

Der Eintritt zur Partei erfolgte überwiegend auf Drängen der Leute, ab 1937. Jeder alte Pol. Beamte bekannt sich zu dem Grundsatz, daß der Pol. Beamte für „Alle" da ist u. keine Volks Organisation anerkennen solle. Die neuen Verhältnisse aber verlangten die Zugehörigkeit zur N.S.D.A.P. Den verlangten Eintritt in die SS konnte ich durch Liste abwenden, der überwiegende Teil der jüngeren Beamten trat jedoch bei, wenigstens auf Überzeugung, als auch gesund. d. damit. Vorteilen.

Auf all den Vorhaltungen in Verbindung mit meinem bisherigen Lebenslauf kann ich nicht verstehen, daß ich als „Verbrecher" gelten soll u. zur völligen Vernichtung verurteilt werden soll. Der Begriff von Schuld und Unschuld, der mir in 27 jähr. aktiver Beamtenlaufbahn geläufig ist soll plötzlich nicht mehr so sein wie er war, nicht mehr existieren? Ich vertraue auf Gerechtigkeit u. hoffe auf restlose Rehabilitierung.

Karl Strahberger,
Kriminal-Inspektor, München.

z. Zt. Ziv. Int. Lager, Camp. 6 Moosburg
Nr. 6384511

Die Unterschrift bestätigt:
Moosburg, 10. III. 46
Der Lager-Kommandant

H1422-0074

Eidesstattliche Erklärung.

Ich Detlef Brodersen geb. 7.10.1893

zu Hoyer

z.Zt. im Zivil Internierungslager No 1

gebe nachstehende eidesstattliche Versicherung ab, wobei ich mir darüber klar bin, daß diese Versicherung zur Vorlage bei dem Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg bestimmt ist und unwahre Angaben schwer bestraft werden.

Über die Personalverhältnisse der Staatspolizeistellen Altona, Kiel, Flensburg und Weimar äußere ich mich wie folgt:

I. Ich habe der Geheimen Staatspolizei vom 1.4.1934 bis Mai 1945 angehört und war bei folgenden Staatspolizeistellen tätig:

1.4.1934 - 13.2.1935 Staatspol. Stelle Altona
14.2.1935 - 23.10.1938 " " Kiel
24.10.1938 - 31.5.1939 " " Flensburg
1.6.1939 - Mai 1945 " " Weimar

Bei den Staatspolizeistellen Altona, Kiel und Flensburg habe ich Wirtschafts-, Kassen- und Buchungssachen bearbeitet. Ab 1.6.1939 war ich geschäftsleitender Verwaltungsbeamter der Staatspolizeistelle Weimar.

Die Errichtung der Staatspolizeistelle

Altona erfolgte im Sommer 1933. Als Stammpersonal wurden überwiegend Beamte und Angestellte der Abteilung I a (politische Polizei) und der Kriminalpolizei der staatlichen Polizeiverwaltungen Altona, Kiel und Flensburg übernommen. Diese Kräfte wurden zunächst zur Dienstleistung zur Staatspolizeistelle Altona kommandiert. Ihre personelle und wirtschaftliche Betreuung erfolgte durch die jeweils zuständige staatliche Polizeiverwaltung.

Mit Wirkung vom 1.4.1934 erhielt die Staatspolizeistelle Altona einen eigenen Kassenanschlag. Zur Durchführung der sich hieraus ergebenden Aufgaben (Bearbeitung der Personal- und Wirtschaftsangelegenheiten) wurden drei Polizeiverwaltungsbeamte der Polizeiverwaltungen Altona und Kiel hierher kommandiert und anschließend mit den bereits 1933 zur Staatspolizeistelle Altona kommandierten Beamten und Angestellten hierher versetzt.

Die Geheime Staatspolizei war eine staatliche Einrichtung und kein NSDAP-Verband. Ihre Organisation und ihre Aufgaben waren durch Gesetze und Verordnungen

H1422-0076

geregelt. Die hier beschäftigten Kräfte waren Reichsbeamte beim Forstamt angestellt.

Die bei der Errichtung der Staatspolizeistelle Stettin übernommenen Beamten haben bereits bei der Polizei der Weimarer Republik Dienst getan und zum Teil republikanischen Parteien angehört. Der NSDAP bzw. der SS gehörten die Beamten 1933 durchweg nicht an.

Der Nachwuchs für die zur Besetzung der Planstellen erforderlichen Beamtenanwärter wurden in den nächsten Jahren somit als möglich bei der Schutzpolizei geworben, da diese Kräfte infolge ihrer polizeilichen Ausbildung sich leichter als Anwärter aus freien Berufen einarbeiteten. Die Zugehörigkeit zur NSDAP bzw. SS war erwünscht, aber zunächst nicht unbedingt erforderlich.

Die Staatspolizeistelle Stettin wurde im Oktober 1938 durchweg aus dem Bereich derselben vorhandenen Beamten gebildet. Die in den Reichsdienst übernommenen Hilfsangestellten haben durchweg nur als Hilfskräfte z. B.

H1422-0077

Kriminalangestellte, Kraftfahrer, Schreibkräfte usw. Verwendung fanden.

Da ich bei den Staatspolizeistellen Stettin, Kiel und Karlsruhe überwiegend Wirtschaftsangelegenheiten bearbeitet und Personalbearbeitungen nur bei Kürzestabordnungen vertreten habe, ist es mir nicht möglich, zahlenmäßige Angaben über die Zugehörigkeit zur SS und zu machen.

Vom 1.6.1939 bis Kriegsende war ich Regierungsamtmann Verwaltungsbeamter der Staatspolizeistelle Weimar. Am 1.7.1941 wurde die damals bis Kriegsende suspendierte Staatspolizeistelle Erfurt von der Staatspolizeistelle Weimar übernommen. Nach dem Zusammenschlag waren für die vereinigten Staatspolizeistellen Weimar und Erfurt zusammen dreihundert Planstellen für Beamte und Angestellte vorhanden. Die hier tätigen Beamten haben, soweit sie bei der Errichtung dieser Dienststellen übernommen wurden, ebenfalls durchweg bereits vor 1933 in der Polizei der Weimarer Republik Dienst getan. Der Eintritt in die SS und SD bezw. in die SS ist durchweg erst nach 1933 erfolgt.

H1422-0078

Der Nachwuchs an Beamten wurde auch in den Kreisgemeinden Weimar und Eisenach nach Möglichkeit aus der heimischen Bevölkerung genommen. Somit hier nicht ausreichend Kräfte zur Verfügung gestellt werden konnten, wurden sie anderer aus freien Berufen eingestellt. Die Einstellung erfolgte erst nach besonderer Befähigungsprüfung, neben fachlicher Eignung eine gute Allgemeinbildung wie auch gute Führung erforderlich.

Während des Krieges war es natürlich, ausreichend Nachwuchs für die zum Militärdienst kommandierten Kräfte einzustellen. Als Ersatz wurden daher Militärdienstpflichtige, Kommandierte der Waffen SS und Polizeibeamte oder Schutzpolizei eingesetzt. Teilweise älterer Männer wurden als Beamtenanwärter übernommen. Die meisten Kräfte, durchweg Männer im Alter 30 bis 40 Jahren, wollten aber nach Beendigung des Krieges in ihre Berufe zurückkehren, weil sie doch wesentlich besser bezahlt wurden, als

5189

H1422-0079

Beamte der Geheimen Staatspolizei.

Wie bekannt, ist ein großer Teil der 1933 hinter übernommenen Beamten und der später eingestellten Hilfskräfte nicht auf eigenen Antrag zur Geheimen Staatspolizei gekommen, sondern mußte dazu herangezogen werden. Die Beamten sind Angestellten haben auch nur zum Teil im Vollzugsdienst Verwendung gefunden. Die Verwaltungsbeamten, technische Personal, die Schreib- und Hilfskräfte waren nur im inneren Dienstbetrieb tätig und sind nur in ganz vereinzelten Fällen zur Verstärkung des Vollzugsdienstes bei besonderen herangezogen worden. Dies trifft auch auf einen Teil der Hilfskräfte des Vollzugsdienstes zu, die ebenfalls ganz vorwiegend durch überwiegend mit Schreibarbeiten Führung von Karteien usw. beschäftigt wurden.

Die bei der Geheimen Staatspolizei tätigen Beamten sind Angestellten worden nach der Einstellungsordnung usw.

H1422-0080

abgepreßten viel aus Büchsenmachen bezahlt. Geschenke oder sonstige Vorteile würden für einen Beamten in der Geheimen Staatspolizei nicht gewährt.

Ohm 20. April 1946

Josef Brumm

Die Richtigkeit der vorstehenden Unterschrift bescheinigt

H1422-0081

Müller, Rudolf Fr. H.
Kriminalobersekretär
C. J. C. № 1
Pk. № 10 1471.

Neumünster, den 18. April 1946.

H1422-0082

Eidesstattliche Versicherung.

Ich, Rudolf Friedrich Hugo Müller, geb. am 10. 1. 1895 in Bergen (Rügen) z. Zt. im Zivil-Internierungslager № 1 in Neumünster-Gadeland gebe nachstehende eidesstattliche Versicherung ab, wobei ich mir darüber klar bin, daß dieselbe zur Vorlage beim Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg bestimmt ist und unwahre Angaben schwer bestraft werden.

Ich erkläre:

1.) der deutschen Polizei gehöre ich seit 9. 2. 1921 an. Bei Errichtung der Geheimen Staatspolizei war ich Angehöriger der Landesgrenzpolizei - Grenzkommissariat Saßnitz (Rügen). Durch die gesetzmäßige Eingliederung der Grenzpolizei in die Geheime Staatspolizei im Jahre 1934 wurde ich daher zwangsweise Beamter der Gestapo.

2.) der N. S. D. A. P. habe ich seit 1. 5. 1937 als nominelles Mitglied angehört. Die Eintrittserklärung wurde mir Ende 1935 von meinem Dienstvorgesetzten auf den Tisch gelegt. Eine Ablehnung hätte für mein weiteres Leben nachteilige Folgen gehabt.
Der Dienstgrad - SA-Untersturmführer - wurde mir Anfang 1944 auf Grund der Angleichungsanordnung entsprechend meinem Beamtendienstgrad verliehen.

3.) den Beamten und Angestellten meiner Dienststelle - Grenzpolizeikommissariat Stralsund - war bekannt, daß Gesuche auf Entlassung aus dem Dienst,

auf

H1422-0083

auf Freigabe zum Wehrdienst oder auf Versetzung zu einer anderen Dienststelle als der Stapo, für die Dauer des Krieges nicht genehmigt worden und daher zu unterlassen sind.

4.) Die Abschiebung der Juden aus Deutschland erfolgte in meinem Dienstbereich – Stadtkreis Stralsund und die Landkreise Franzburg-Barth, Grimmen und Rügen – mit dem Ziele, dieselben in Ostpolen neu anzusiedeln. Dieses fand auch seine Bestätigung, indem der aus Stralsund abgeschobene Jude Dr. Cohn aus seinem neuen Wohnort im Distrikt Lublin meine Dienststelle um Nachsendung seines Arzt-Diplomes ersuchte, damit er dort seinen Beruf ausüben kann.

XII/2

5.) Plünderungen jüdischer Wohnungen oder Aneignung beschlagnahmter Gegenstände durch Beamte der Gestapo in meinem Dienstbereich haben meines Wissens nicht stattgefunden. Die Verwertung jüdischen Eigentums erfolgte durch Treuhänder.

XV

Sogar der Ankauf derartiger Gegenstände bei öffentlicher Versteigerung war den Angehörigen der Stapo verboten.

6.) Erlasse oder andere Anordnungen, daß Juden oder andere Ausländer in Konzentrationslager zum Zwecke der Vernichtung einzuweisen sind, haben bei meiner Dienststelle offen nicht vorgelegen, sind aber auch nicht als „geheim" oder anderweitig bekannt geworden.

XVII

Die Richtigkeit der Niederschrift bestätigt:

Rudolf Müller
Kriminalobersekretär

Wohnort: Stettin, Kreckowerstr. 69 B.
Letzte Dienststelle: Geheime Staatspolizei, Staatspolizeileitstelle in Stettin.

Eidesstattliche Versicherung

Ich, Willy BRAUER, geb. 11. 6. 1894 zu Elsdorf, Krs. Bergheim, 325
z. Zt. im Zivil-Internierungslager Recklinghausen
gebe nachstehende eidesstattliche Versicherung ab, wobei ich mir darüber klar bin, daß diese Versicherung zur Vorlage beim Internationalen Militärgerichtshof Nürnberg bestimmt ist und strafbare Angaben meinerseits bestraft werden.

Ich erkläre:

1.) Nach einer 15-jährigen Polizeidienstzeit wurde ich 1934 von der Polizeiverwaltung Köln auf meinen Antrag zur Staatspolizeistelle Köln kommandiert und versetzt.
Nach mehreren Anträgen um Zurückversetzung zur Polizeiverwaltung wurde mir 1940 eröffnet, daß bei einer nochmaligen Vorlage eines derartigen Gesuches ich mit einer Einweisung in ein Lager zu rechnen hätte.

2.) Über exekutive Maßnahmen gegen sowjetische Juden ist mir nichts bekannt geworden.

Recklinghausen, den 19. 4. 46

Brauer, Willy

Die Richtigkeit der Unterschrift bestätigt:

H1422-0084

Eidesstattliche Versicherung

326

Ich, Friedrich WESTPHAL geb. 15.6.1900 zu Altona

z.Zt. im Zivil-Internierungslager Nürnberg

gebe nachstehende eidesstattliche Versicherung ab, wobei ich mir darüber klar bin, daß diese Versicherung zur Vorlage beim Internationalen Militärgerichtshof Nürnberg bestimmt ist und unwahre Angaben selber bestraft werden.

H1422-0085

Ich erkläre:

I/11 1.) Nach einer achtjährigen Dienstzeit bei der Schutzpolizei Kiel würde ich nach meiner Bewerbung zur Ordnungspolizei in Eckernförde einberufen. Im Jahre 1935 bewarb ich mich um Verwendung bei der Kriminalpolizei Kiel. Meine Befragung wurde ich aber statt zur Kripo der Geheimen Staatspolizei - Staatspolizeistelle Kiel, Hilfsdienststelle Eckernförde - zur Dienstleistung überwiesen. Während des Mobilmachungserlasses der NSDAP wurde ich 1943 als Staffel-Sturmscharführer in die SS übernommen.

XVII 2.) Über die Durchführung der biologischen Vernichtung von evakuierten Juden ist mir nichts bekannt geworden, wie ich auch den Erlaß über drastische Maßnahmen nicht kenne. Während meiner Tätigkeit habe ich Judensachen nicht bearbeitet.

I 3/1 3.) Auf meine freiwillige - Meldung zur Einberufung bei der Wehrmacht [1941] wurde mir eröffnet, daß bei nochmaliger

Vorlage eines derartigen Zeugnisses eine Bestrafung mit Inhaftierung in ein KL. nachzuziehen.

Osnabrück, den 19. V. 1946

Westphal, Fräulein

Die Richtigkeit der Unterschrift
bestätigt:

H1422-0086

Eidesstattliche Erklärung!

Ich Georg Schulz, geb. 8.4.14 in Jellara/Oppeln z.Zt. Civilian Internment Camp 020/BAOR via Bonn gebe nachstehende eidesstattliche Versicherung ab, wobei ich mir darüber klar bin, dass diese Versicherung zur Vorlage beim Internationalen Militärgerichtshof Nürnberg bestimmt ist und unwahre Angaben mir bestraft werden.

Ich erkläre:

1.) dass ich von einer Lösung der Juden nichts gewusst habe und mir auch darüber nichts bekannt geworden ist,

2.) dass ich mich zur Wehrmacht zweimal gemeldet habe und dann für den Wiederholungsfall mit K.Z. bedroht wurde.

Vennünster, den 20. April 1946

Georg Schulz

Die Richtigkeit der Unterschrift bestätigt.

[illegible]

Eidesstattliche Erklärung!

Ich Bernhard Harder, geb. 25.11.11 zu Tienbüttel 898
z.Zt. Civilian Internment Camp 12-1/BAOR via Bonn
gebe nachstehende eidesstattliche Versicherung ab, wobei ich
mir darüber klar bin, dass diese Versicherung zur Vorlage
beim Internationalen Militärgerichtshof Nürnberg bestimmt
ist und unwahre Angaben schwer bestraft werden.

Ich erkläre:

1.) dass ich von einer Judenvernichtung nichts gewusst habe
noch mir darüber etwas bekannt geworden ist,

2.) dass mehrere Kameraden von meiner Dienststelle mit
1941 freiwillig zur Wehrmacht gemeldet haben und für den
Wiederholungsfall mit schweren disziplinar. Strafen
bedroht wurden.

Neumünster, den 20. April 1946

Bernhard Harder

Die Richtigkeit der Unterschrift
beglaubigt.

H1422-0088

329

Eidesstattliche Versicherung.

Ich, Leo GELLHAAR geb. 26.2.1916 zu Bechte
z.Zt. im Zivil-Internierungslager Neumünster gebe nachstehende eides-
stattliche Versicherung ab, wobei ich mir darüber klar bin, daß diese
Versicherung zur Vorlage beim Internationalen Militärgerichtshof
Nürnberg bestimmt ist und unwahre Angaben selbst bestraft werden.

Ich erkläre:

1.) Zum 1. 3. 1941 wurde ich nach Auflösung meines Heeresver-
hältnisses infolge Verwundung von Heeresmacht-Führeroffizier
in Selmsiedemühl zur Dienstleistung bei der Selmsiedemühl Staats-
polizei - Staatspolizeistelle Selmsiedemühl - überwiesen.
Vor dieser Einberufung hatte mich der Führeroffizier zur Ver-
waltung bei der deutschen Reichsbahn an die Verwaltungs-
stelle der D.R. in Selmsiedemühl verwiesen. Aufgrund ärzt-
licher Untersuchung wurde ich wegen eines Augenfehlers
nicht angenommen.
Der v. a. Einberufung zur Stapo Selmsiedemühl mußte ich nach
den damals geltenden Gesetzen Folge leisten.

Neumünster, den 19. V. 46

Leo Gellhaar

Die Richtigkeit der Unterschrift
bestätigt:

H1422-0089

Eidesstattliche Erklärung.

Ich Heinrich Fleißner, geb. 1. 2. 1910 zu Marburg/Lahn z.Zt. Civilian Internment Camp 11.1 / BAOR via Bonn gebe nachstehende eidesstattliche Versicherung ab, wobei ich mir darüber klar bin, dass diese Versicherung zur Vorlage beim Internationalen Militärgerichtshof Nürnberg bestimmt ist und unwahre Angaben über bestraft werden.

Ich erkläre:

1.) dass bei der Staatspolizeistelle Neustadt a/Weinstr. (bis 1941) sämtliche Verwaltungsbeamte aus der ~~Inneren~~ Verwaltung (z.B. Regierung Speyer a/Rh. Insp.) nicht freiwillig, sondern im Wege der Versetzung zur Gestapo gekommen sind.

Zeugen: Pol. Verw. Insp. Distler, Robert
Pol. Verw. Insp. Gödtel, Otto
Pol. Verw. Insp. Kerz, Ernst
Pol. Verw. Insp. Wannenmacher, Jakob
Pol. Rat Kilian, Heinrich,

2.) dass die Verwaltung mit exekutivpolizeil. Aufgaben nichts zu tun hatte und von dieser Tätigkeit keinerlei Kenntnis besaß und entsprechend höchstem Befehl

nicht bekommen dürfte.

Neuminster, den 20. April 1946

Heinrich Hilbern

Die Richtigkeit der Unterschrift
bestätigt.

H1422-0091

Eidesstattliche Erklärung.

331

Ich, Gustav Otto Pöle, geb. 19.8.1895 zu Hersdorf, z.Zt. Civilian-Internment-Camp No. 1, BAOR. via Bonn, gebe nachstehende eidesstattliche Versicherung ab, wobei ich mir darüber klar bin, dass diese Versicherung für Vorlage beim Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg bestimmt ist und unwahre Angaben schwer bestraft werden.

Ich erkläre:

1.) Vom 22. 10. 1919 bis 31. 12. 1936 gehörte ich der Mecklenburgischen Schutzpolizei Schwerin an und fand Verwendung im Exekutiv- und Verwaltungsdienst. Mein letzter Dienstgrad war Polizeimeister. Im Mai 1934 wurde ich als Sachbearbeiter für Personal- und Verwaltungsangelegenheiten zum Mekl. Landes-Kriminalamt und für Mekl. Politischen Polizei kommandiert. Ende 1936 erfuhr ich, dass ich als Krim.-Oberassistent - also mit einem niederen Dienstgrad - in die Mekl. Politische Polizei überführt werden sollte. Ich lehnte dies ab und beantragte meine Rückkommandierung für Schutzpolizei. Diese wurde aber abgelehnt und es erfolgte am 1. 1. 1937 meine Versetzung für Staatspolizeistelle Schwerin. Die Zugehörigkeit für Geheimen Staatspolizei war also nicht freiwillig, sondern eine dienstliche Anordnung. Dasselbe trifft auch auf mehrere Schutzpolizei- und Gendarmeriebeamte zu, die damals mit mir zum Landes-Krim.-Amt bezw. für Mekl. Politischen Polizei abgeordnet wurden.

Mir ist ein Fall in Erinnerung, wo ein An-

H1422-0092

H1422-0093

Angehöriger der Gestapo, der zu einer anderen Dienststelle abgestellt werden wollte, mit der Einweisung in ein Konzentrationslager bedroht würde.

2.) Am 1.7.1939 wurde ich zur Aussendienststelle Neustrelitz versetzt, wo ich bis zur Auflösung der Gestapo tätig war. Ich war also weder in einem auswärtigen Einsatz noch im Auslande tätig. Die Aussendienststelle Neustrelitz war eine untergeordnete Dienststelle der Staatspolizeistelle Stettin.

3.) Mit irgendwelchen Aktionen gegen Juden habe ich niemals etwas zu tun gehabt. Auch ist mir bisher von einer Judenverwaltung nichts bekannt gewesen. Soweit im Einzelfalle Ermittelungen gegen Juden erforderlich wurden, wurden diese stets in jeder Weise sachlich u. korrekt durchgeführt. Ich gebe hierzu als Zeugen an:

a) Halbjude Carl Jürss, Kaufmann in Woldegk/Uckel. u. dessen Braut Hildegard Blaschke, Neubrandenburg.

b) Ehefrau des Schneiders (Jude) Lewitz, Neustrelitz, Adolf Hitlerstr. (18?)

4.) Kriegsgefangene wurden stets der Wehrmacht überstellt.

5.) Soweit mir bekannt, war das Betreten der K.Z. auch den Ermittelungsbeamten der Gestapo verboten. Für die Bearbeitung von Ermittelungsaufträgen in den K.Z. waren Krim.- bezw. Stapobeamte dorthin besonders und auf längere Zeit kommandiert.

Entlassenen Häftlingen aus den K.Z.'s war strengste Schweigepflicht auferlegt.

6.) Als alter Berufsbeamter legte ich den aller-

allergrössten Wert auf gewissenhafte und objektive Bearbeitung aller Ermittelungsvorgänge. Anständige und gerechte Behandlung nicht nur der Zeugen, sondern auch der Beschuldigten, waren Selbstverständlichkeit. Ich bin in der Lage, hierfür Zeugen namhaft zu machen und beziehe mich daher auf meine eidesstattliche Erklärung vom 22. 3. 1946.

Neumünster, den 20. 4. 1946.

Gustav Adolf.

Die Richtigkeit der Unterschrift beglaubigt:

H1422-0094

H1422-0095

Eidesstattliche Erklärung.

Ich, Friedrich Hirth, geb. 12.11.1904 zu Herbrand/Westerw., z.Zt. im Civilian Internment Camp, V-1, BAOR via Bonn, gebe nachstehende eidesstattliche Versicherung ab, wobei ich mir vorher klar bin, dass diese Versicherung zur Vorlage beim Internationalen Militärgerichtshof Nürnberg bestimmt ist und evtl. vorgelegt werden.

Ich erkläre:

1) Von Ostern 1919 bis zum Sommer 1925 war ich als Metallarbeiter im Metallarbeiterverband organisiert. In dieser Organisation wurde 1925 für den Eintritt in die deutsche Schutzpolizei geworben, worauf auch ich mich beim Kommando der Wachtb. Hachlich'schen Schutzpolizei in Hachenburg zwecks Einstellung meldete. Am 20.7.25 erfolgte meine Einberufung als Polizei-Anwärter mit einer 12-jährigen Pflicht-Dienstzeit. Diese habe ich nur in Hachenburg und dem zuständigen Bezirksbereich im Einzeldienst, bei der motorisierten Streifenpolizei und Wache abgeleistet. Mein letzter Schutzpolizeidienstgrad war vom 9. Januar 1936 ab Polizeihauptwachtmeister.

Am 19.7.37 erfolgte nach Beendigung der Pflichtdienstzeit meine Entlassung aus dem Dienstverhältnis der Schupo. Mit gleichem Zeitpunkt trat für mich der Polizeiversorgungsgesetz in Kraft. Als Polizeiversorgungsanwärter wurde ich sofort Einstellungsanordnungen für die Beamtenlaufbahn bei der Post, Bahn, Zoll, Schupo und Wache.

Auf diese Anordnungen erfolgte von der Meldestelle Koblenz aus meine Einberufung zur Ausbildung Hauptpolizei-Anwärter-Lehrgang Neuwied - mit dem Bemerken dass ich diese Einberufung unbedingt Folge leisten müsse, da ich sonst mit meiner Anstellung für die Beamtenlaufbahn zu rechnen hätte. Entgegen dieser Zusatzbemerkung musste ich diesen Einberufung ohne mich für die Hptm. Hauptpolizei bewerben zu haben, Folge leisten. Ich bin somit nicht freiwillig sondern unter obigen Umständen gezwungen worden, entgegen meiner Absicht zur Hptm. Hauptpolizei zu kommen.

Von der Ausgleichstelle Neuwied/Rheinl. wurde ich der damals neu errichteten „Ausgleichsstelle Hachenburg" mit Wirkung vom 1.5.1938 zur Dienstleistung zugeteilt. Dieser Dienststelle, bei der ich bis zur Auflösung der Ausgleichsstelle Neuwied von 4-5 Monate beschäftigt war, war ich bis zur Auflösung der Gestapo dem Sachbearbeiter tätig. Ich habe nur Dienstdienst, wie es normal verrichtet werden muss, nicht nur für die Gestapo sondern auch für andere Dienststellen (Gendarm, Kripo, SD, Kasernenwache, Arbeitsämter, Partei usw.) Auftragsmässig verrichtet. Aus dieser Tätigkeit konnte ich somit nicht annehmen, dass ich bei der Gestapo eine eigene Organisation sondern die verschiedenen Angehörigen dienten selbe, zumal Uniformdienstausübung nur auf gelegentliche Anordnung erfolgte.

In besetzten Gebieten war ich nicht tätig und gehörte auch keinem Einsatzkommando an. Ich habe ausschließlich meinen Schutzpolizeidienst-Zeit insgesamt 20 Jahre in Hachenburg versehen. Meine dienstliche und beamtenmässige Ausbildung habe ich bei der Schupo und Wache erhalten. Mein letzter Dienstgrad ist Ober-Polizeisekretär.

Zum Beitritt als Mitglied in die NSDAP. meldete ich mich weil Genehmigung meiner Schutzpolizeidienstzeit. Die Genehmigung hierzu gab gleichfalls die Meldestelle Koblenz. Diese Dienststelle war beauftragt mit der Genehmigung die Aushändigung der Mitgliedschaft bezw. eine Erklärung, dass eine Genehmigung zum Beitritt als Mitglied in die NSDAP. erfolgte. Ich wurde somit rückwirkend Mitglied der NSDAP. vom 1.5.1937.

2.) Während meiner Zugehörigkeit zur Ordnungs-Hartpolizei-Ausbildungsstelle Neustrelitz- und auch als Privatmann habe ich mit „Judenaktionen" nichts zu tun gehabt. Mir ist auch von einer „Judenvernichtung" nichts zu Ohren gekommen. Ich war der Ansicht, daß die zusammengezogenen Juden zu geschlossenen Wohnsitzen verlegt werden sollten.

Demgegenüber muß ich sagen, daß ich persönlich von im Februar 1945 Kenntnis hatte, dem Kaufmann (Halbjuden) Karl Fürst - Woldegk/Mecklb. seinen Geschäftsbetrieb in vollem Umfange zu erhalten. Fürst hatte vor dem Zusammenbruch „arischen" Besitz seine Manufakturwarengeschäft (1. Geschäft am Platze) in eigener Führung übernommen. Von der örtlichen Parteidienststelle wurde dieses Geschäft übernommen und geschlossen. Das Geschäft sollte auf Grund dieser Zugehörigkeit der Juden in arische Hände übergehen. Durch die von mir getroffenen Feststellungen und der erfolgten für Fürst günstigen Klarstellung der Sachlage konnte Fürst seinen Betrieb ungehindert weiterführen. Zeuge: Karl Fürst und dessen Mutter, beide in Woldegk/Mecklb. wohnhaft.

3.) Ich persönlich kann bekunden, daß Angehörigen der Gestapo, die zu einer anderen Dienststelle versetzt werden wollten, dieses unter Androhung von Konzentrationslagerstrafen abgelehnt wurde. Ich selbst habe solche Versetzung 1939/41 dreimal beantragt, jedoch jedesmal mit negativem Erfolg und hinweis auf Bestrafung. Gründe zur Versetzung zu einer anderen Dienststelle bezw. in die Wehrmacht für mich waren die, daß ich in Neustrelitz Differenzigkeiten mit Mitgliedern der NSDAP. hatte, weil ich Ermittlungen in Strafsachen gegen Personen der Bekenntniskirche und Personen der deutschen Christen zu Gunsten der Bekenntniskirche anstellen mußte. Zeuge: Leiter der Dienststelle Pfarramt/Mecklb.

4.) Mit Konzentrationslägern habe ich nichts zu tun gehabt. Ich hatte keine Gelegenheit, Einblicke in den Betrieb solcher Lager zu erhalten. Soweit ich unterrichtet bin, waren in den Konzentrationslägern besondere Beamte zur Wahrnehmung der anfallenden Arbeit von der Gestapo abgeordnet.

Neumünster, den 20.4.46

Die Richtigkeit der Unterschrift bestätigt:

Friedrich Hirsch.
10.12.85

H1422-0096

Dienstliche Beurteilung.

Hptm. Hugo Berneke, früher Kdr. d. Pol.-Zug. der Polizeischule Stettin, geb. am 22.5.98 zu Moritzelfitz, Kr. Kolberg, z. Zt. in Ziviluntersuchungshaft Lager I Neumünster-Gadeland, gibt nachstehende dienstliche Beurteilung ab, nachdem ich mir darüber klar bin, daß diese Beurteilung für Verwendung beim Internationalen-Militärgerichtshof in Nürnberg bestimmt ist und nachdem Angaben gemacht worden:

I/1

1.) 1922 Eintritt in die Landespolizei Köslin. (Später Landeskriminalpolizei) 1932 Versetzung zur staatlichen Polizeiverwaltung, Abt. I A Stettin. Durch Schließung der Pol. Stettin 1934 ohne Lehrgang in diese übernommen.

XIII/2

2.) Über Verwendung der Juden und politischen Parteien in K.-Konzentrationslagern ist mir nicht bekannt. Während meiner Tätigkeit beim Grenzpolizeiposten Sassnitz von 1938 bis 1944 wurden nur einzelne Judentransporte abgefertigt, die über Schweden in fremde Staaten weiterreisten. Durch den Posten persönlich hat keine Anordnung über Verwendung von Juden in K. L. Lagern ergangen. Obwohl in den 5 Jahren meiner Grenzpolizeilichen Tätigkeit in Sassnitz meistens Transporte abgefertigt wurden (im Durchschnitt 39 allein über 30 000) ist keine besondere über unterschiedliche Behandlung durch die Grenzpolizei (Nuzr) zu meiner Kenntnis gekommen. Bei Kontrollen und Durchsuchungen meiner ausübenden Tätigkeit beim Grenzpolizei-

XVII

X

H1422-0097

H1422-0098

Spruchgerichtskammer Stettin, wer die Absprechung über sämtliche Pässe im gesamten Spruchgebiet bis zum Kriegsende vorgelegt.

3.) Eine Verlängerung oder Erteilung für einen anderen Dienstposten bezw. für Dienstreisen unter normalen Umständen nicht möglich. Diese Möglichkeit kann, wie allen Dienstreisenden auf Grund Anordnung für Reisepass gebraucht werden ist, nur auf dem Wege über das K. Z. - Lager vorgelegen.

Eintritt in die NSDAP.: 1. 5. 33.
44 - Obersturmführer seit 1938 infolge Ausscheidung vakant.

gez. Bereska

Neumünster, d. 20. 4. 46.

Vorstehende Unterschrift
beglaubigt.

Wiedemann

H1422-0099

Eidesstattliche Erklärung.

Ich, Franz, Ernst, Friedrich Wolfgeber, geb. am 23.4.1911 zu Nienhagen Kreis Franzburg-Barth i/Vorpommern, ehem. 44-Untersturmführer u. Polizei-Obersekretär (Verwaltungsbeamter) der Geh. Staatspolizei (Gestapo), Staatspolizeileitstelle Stettin, letzte Anschrift: Stettin 10-Braunsfelde, Krekowerstr. 10 I r, eigene Wohnung, als Flüchtling zuletzt in Harrislee Kreis Flensburg, Norderstr. 18 bei Schnürr, z.Zt. Zivil-Internierungslager Nr. 1, Block, i', Nr. 10 12 96, gebe ich nachstehende eidesstattliche Versicherung ab, wobei ich mir darüber klar bin, daß diese Versicherung zur Vorlage beim Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg bestimmt ist und unwahre Angaben schwer bestraft werden.

Ich erkläre: Aus eigener Erfahrung lege ich hiermit folgendes schriftlich nieder:

In der Zeit vom 3.1. bis 2.11.1943 hatte ich mich an der Reichsschule der Sicherheitspolizei durch Lehrgang und Prüfung zum 44-Führer und gleichzeitig als Anwärter für die Laufbahn des gehobenen Verwaltungsdienstes bei der Sicherheitspolizei qualifiziert. Ich wurde auf Grund dessen am 9.11.1943 zum 44-Hintersturmführer befördert. Zur gleichen Zeit wurde ich von meiner Dienststelle, dem Reichssicherheitshauptamt für den gehobenen Verwaltungsdienst (Inspektor-Laufbahn) namhaft gemacht. Das RSHA, beide der Dienststelle jedoch hierauf sowohl schriftlich als auch mündlich (Pol.-Rat Dobram, Leiter I) mit, daß meine Zulassung zum gehobenen Dienst nicht möglich wäre und von einer besonderen Eignungsprüfung bezw. einem Kursus abhängig gemacht werden müsse, was ich aber wie eingangs angeführt, bereits hinter mir hatte, da beide Qualifikationen in dem einen Lehrgang gekoppelt waren. Da weder leistungsmäßig noch sonst ein Grund vorlag, seitens des RSHA meine Zulassung abzulehnen, kam ich selbst noch durch ein besonderes Gesuch hierfür auf dem Dienstwege ein. Dieses wurde jedoch erneut abgelehnt mit der Begründung, daß ich nochmals an einer Eignungsprüfung teilnehmen müsse, was von mir abgelehnt wurde, weil ich diese bereits gemacht hatte. Auch persönliche Vorstellungen des Chefs und des Abteilungsleiters I blieben ohne Erfolg. Ich war hierdurch sehr verärgert. Man wollte mir das Recht, was ich mir bereits durch Prüfung erworben hatte, aus bisher mir unbekannten Gründen, vorenthalten. Da ich hierdurch an meinem weiteren Vorkommen gehindert war, hatte ich die ernste und feste Absicht, mich von der Geh. Staatspolizei loszusagen. Ein besonderer Vortrag beim Chef

Kapleiter, s. Zt. 44-Obersturmbannführer – Ober-
Reg.-Rat Bruno Müller, machte jedoch mein
Vorhaben zunichte. Er erklärte mir, vom RSHA.
die Weisung zu haben, bei derartigen Verstößen
von Beamten ihnen zu eröffnen, daß die Gesuch-
steller bei Vorlage eines entsprechenden Antrages
nur über das Konzentrationslager Sachsenhausen
b/Oranienburg von der Gestapo freikämen. Da ich
auf irgendeine Weise doch von der Stapo los woll-
te, um später in die Industrie bezw. Wirtschaft
zu gehen, stellte ich gleichzeitig, zunächst
mündlich, den Antrag, mich für die Wehrmacht
freizugeben. Hierauf wurde mir von demselben
erklärt, daß in diesem Falle, bei Vorliegen eines
entsprechenden Antrages bezw. Gesuches beim
RSHA., genauso, wie bereits angegeben ver-
fahren würde, ich also auch in diesem Falle,
mein Vaterland mit der Waffe in der Hand zu
verteidigen, mit Konzentrationslager bestraft
würde.

Neumünster/Holst., den 20. April 1946

Franz Holtfeter

H1422-0100

H1422-0101

33.1

Eidesstattliche Versicherung.

Ich, Karl-Heinz Kügler, geb. 3.12.1909 zu Breslau, z.Zt. im Internierungslager Neumünster-Gadeland, gebe nachstehende eidesstattliche Versicherung ab, wobei ich mir darüber klar bin, dass diese Versicherung zur Vorlage beim Internationalen Militärgerichtshof Nürnberg bestimmt ist und unwahre Angaben schwer bestraft werden. Ich erkläre:

1.) Unfreiwillige Versetzung zur Gestapo.

Vom 1.2.1938 - 15.10.1938 gehörte ich der Grenzpolizei im Hamburger Hafen an, aus der ich auf eigenen Wunsch regelrecht entlassen wurde. Im Januar 1939 erhielt ich ein Schreiben des Reichsführers SS, „dass die auf eigenen Wunsch ausgesprochene Entlassung rückgängig gemacht wird und ich mich sofort wieder bei meiner Dienststelle in Hamburg zu melden habe." (Dieses Schreiben befindet sich bei meinen Unterlagen.) Im Oktober 1939 erfolgt dort die Einkleidung als SS-Angehöriger u. ich erhielt einen SS-Dienstgrad automatisch in Angleichung an den Beamten-dienstgrad. Bei Schliessung der Grenzpolizei Hamburg-Hafen im Oktober 1942 wurde ich zur Gestapo Hamburg kommandiert und wurde dort nach Ausbildung bei der Kriminalpolizei Sachbearbeiter für Jugendangelegenheiten mit dem Dienstgrad eines Kriminal-Assistenten. Die Beamten der Gestapo Hamburg stammten zu 95% aus der früheren Politischen Polizei, der Kriminalpolizei u. aus der Schutzpolizei in Hamburg, die zur Gestapo versetzt worden waren. Nur technisches Personal (Kraftfahrer, Fernschreiber, Hackleute) stammten aus der SS. Die Arbeit der übrigen Abteilungen der Gestapo blieben zum grössten Teil unbekannt, da ein entsprechender Führer-verlass bestand. So weiss ich bis auf den heutigen Tag nicht, was der Beamte, der Zivilsachen im Nebenraum von mir bearbeitete. Meine wiederholten Anträge auf Entlassung bezw. Freigabe zum Wehrdienst wurden sämtlich abgelehnt unter Hinweis auf Bestrafung im Wiederholungsfalle. Es war in der Beamtenschaft allgemein bekannt, dass man aus der Gestapo nur über das KZ entlassen werden könne.

2.) Keine Kenntnis über die Vernichtung von Juden.

So habe ich auch ferner erst nachträglich erfahren, dass Transporte von Juden nach dem Osten abgingen. Da diese ordnungsgemäss in Personenwagen reisten und landwirtschaftliche Geräte, Öfen, Musikinstrumente usw. mit sich führten, war ich im festen Glauben, dass diese Juden, wie allgemein bekannt war, im Osten angesiedelt werden sollten. Aus Äusserungen anderer Beamter war zu entnehmen, dass diese auch nichts anderes wussten.

3.) Keine Kenntnis von Plünderung privaten u. öffentlichen Eigentums.

Durch wiederholte Bekanntgabe von harten Urteilen des SS-u. Polizeigerichts gegen

SS- und Polizeiangehörige wurde darauf hingewiesen, dass keine Plünderungen und sonstige Eigenmächtigkeiten geduldet würden. So wurde ein Grenzpolizeibeamter wegen Schmuggelns von ¼ Pfund Bohnenkaffee zu einem Jahre Gefängnis verurteilt.

4.) Keine Kenntnis, was in den KZ-Lagern geschah.

Dem einzelnen Beamten war es streng verboten, sich direkt mit dem KZ-Lager in Verbindung zu setzen und hatte ebenso dort keinen Zutritt, wie er keinen Einfluss auf die von dem eingesetzte Person hatte. Das geht schon daraus hervor, dass bei Entlassungsurlauben des Sachbearbeiters meist auf vorgedruckten Formular mitgeteilt wurde, dass der Lagerkommandant einer Entlassung nicht zustimmte. Von der Anzahl und Örtlichkeit von KZ-Lagern und was dort im einzelnen geschah, hatte der einzelne Beamte keine Kenntnis. So z.B. wurde ich später nach Lüneburg versetzt und habe dort erst nach 3/4 Jahren u. nur durch Zufall von der Existenz des im gleichen Bezirke liegenden KZ-Lagers Belsen erfahren. Von seinem Umfange und was dort geschah erfuhr ich erst durch die Zeitungsmeldungen über den Belsen-Prozess. Derartige interne Angelegenheiten waren nur der SS-Führung bekannt.

5.) Keine Kenntnis von der Ermordung von Kriegsgefangenen.

In Belsen wurde immer wieder betont, dass Kriegsgefangene sofort den militärischen Dienststellen zu übergeben sind. Während des ganzen Krieges habe ich in den Räumen der Gestapo nicht einen einzigen Kriegsgefangenen gesehen.

6.) Persönliches.

Während meiner Tätigkeit bei der Gestapo habe ich in den unteren und mittleren Rängen zahlreiche Männer kennengelernt, die von Verantwortungsbewusstsein durch und durch erfüllt waren, die sich durchaus als Beamte einer regulären Polizeibehörde fühlten und die jede Aufforderung zur Begehung von Verbrechen weit von sich gewiesen hätten. Von den Verbrechen, die sie in der Anklageschrift genannt werden, hatte offenbar nur die höhere SS-Führung und ein kleiner ausgewählter Kreis Kenntnis. Der einfache Beamte wurde von derartigen Dingen völlig im Unklaren gelassen.

d. 19.4.1946

Karl-Heinz Kugler.

H1422-0102

H1422-0103

336

Eidesstattliche Versicherung.

Ich Ulrich Stern, geb. am 2. 1. 1892 in Strotz, Kreis Dt. Krone, früher Kriminalinspektor bei der Staatspolizeileitstelle Stettin, z. Zt. im Zivilinternierungslager I in Neumünster, gebe nachstehende eidesstattliche Versicherung ab, wobei ich mir darüber klar bin, daß diese Versicherung zur Vorlage beim Internationalen Militärgerichtshof Nürnberg bestimmt ist, und mir sonst bei falschen Angaben schwer bestraft werden.

Ich erkläre:

I/1

1) daß ich als Kriminalbeamter im Jahre 1933 oder 1934 von der I A - politischen Polizei - in die Gestapo-Schneidemühl übernommen worden bin.

2) daß mir der Erlaß des R.F.SS bekannt gegeben wurde, wonach sich kein Beamter der Gestapo freiwillig zur Front melden durfte. Sollte es dennoch der Fall sein, so würde der betreffende Beamte in ein K.L. gesteckt werden.

XVII

3) daß mir weiter privat und dienstlich bekannt geworden war, daß eine Aktion gegen die jüdische Bevölkerung geplant war.

Neumünster - Gadeland, 20/4.46.

Ulrich Stern

Die eigenhändige Namensunterschrift bestätigt.

Lagerführer, i-Block

H1422-0104

337

Eidesstattliche Versicherung.

Ich, Edwin Krüger, geb. am 8. 9. 1889, in Radomsko, Kreis Piotrkow, Reg.-Bez. früherer Kriminalobersekretär bei der Geheimen Feldpolizeistelle Stettin z. Zt. im Zivilinternierungs-lager I. in Neumünster, gebe nachstehende eidesstattliche Versicherung ab, wobei ich mich darüber klar bin, daß diese Versicherung zur Vorlage beim Internationalen Militärgerichtshof Nürnberg bestimmt ist, und mir bekannt ist, daß mir falsche Angaben strafbar sind.

Ich erkläre:

1) daß ich Ende 1934 bezw. Anfang 1935 zwangsweise als Beamter bei der Geheimen Feldpolizeistelle der Landespolizeischule Schneidemühl in Firchau, Kreis Schlochau, Reg.-Bez. Grenzmark Posen-Westpreußen in die Stapo. übernommen wurde;

2) daß mir der Chef der R. F. S. S., wonach ich keine Genehmigung der Heirat während des Krieges freiwillig zur Front melden könne, bekannt gegeben wurde;

3) daß mir wieder ausdrücklich noch speziell bekannt gegeben wurde bei der Geheimen Feldpolizei meine politischen Äußerungen und insbesondere Äußerungen bezw. Äußerungen über Juden oder irgendwelche sonstigen anderen Abzeichen bezeugen bezw. geduldet würden.

Edwin Krüger.

I/1

XVII

Neumünster-Gadeland
20/4.46

Die vorstehenden Personalien sind richtig aufgenommen worden.

Lagerführer i-Block

Heinz Heegardt, geb. 15.5.1911 in Flensburg, Kriminalsekr. - SS.
z.Zt. Civilian-Internierten Camp Nr. 3.
- 10262 - BAOR via Bonn (Wohnung: Flensburg, Hafendamm Nr. 44.
- Fotoaufnahmen -

H1422-0105

Ich der oben näher Bezeichnete, gebe nachstehende eidesstattliche Erklärung ab, wobei ich mir darüber klar bin, daß diese Erklärung zur Vorlage beim Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg bestimmt ist und nur wahre Angaben schwer bestraft werden.

Ich erkläre: Aufgrund einer großen Betriebseinschränkung bei der Flensburger Kriminalpolizei, bei der ich als Kriminalsekretär tätig war, bewarb ich mich als Kriminalangestellter zur Grenzpolizei Flensburg und wurde mit Wirkung vom 1.6.36 als solcher eingestellt und wurde von diesem Zeitpunkt bis zum Herbst 1938 als Angestellter an den deutsch-dänischen Grenzpolizeiposten Kupfermühle Dienst. (Sapmarksche). Laut einem R.F.SS.-Befehl wurden die Angestellten und Beamten der Grenzpol. zur Geheimen Staatspolizei überführt und ebenfalls zwangsweise dem SD der Sicherheitspolizei beim R.F.SS. Dem Beamtendienstgrad entsprechend eingegliedert. Nach unserer Uebernahme in die Geheime Staatspolizei mußten wir als Angestellte zwangsweise Beamtenanwärter werden mit monatlichen Unterhalts-Zuschuß von 90,00 Rm. Unser Hinweis beim Leiter der Stapo(leit) Kiel gegenüber, daß wir mit 90,00 Rm. monatlich als Verheiratete nicht leben könnten, wies dieser mit dem Hinweis zurück, daß im Notfall die N.S.V. ja hier helfen könnte. Dieser Vorschlag war durchaus ernstgemeint. - Unser Verlangen, uns dann bitten aus dem Polizeidienst zu entlassen, wies der bisherige Leiter mit dem Hinweis zurück, daß ein Entlassungsgesuch uns unter Umständen eine Strafversetzung, wenn nicht sogar eine kurze Unterbringung in einem "K.Z." die Folge sein würde. Die Drohung mit dem "K.Z." war also der Beginn unseres Beamtenlebens und wir waren also zugegeben völlig machtlos gegen die Uebernahme. Unser anfängliches Streben wurde dann auch bald mit einer Versetzung zur neu eingerichteten Stapoleitstelle Reichenberg (Sudeten) beantwortet und zwar am 1.1.39.-

Um einer Umzugsanordnung meiner Familie von Flensburg nach Reichenberg aus dem Wege zu gehen versuchte ich erneut von der Polizei wegzukommen und bewarb mich für den Werkschutz beim Volkswagenwerk Fallersleben. Man war dort gewillt mich einzustellen, falls ich meine Entlassung aus dem Dienst der Geheimen Staatspolizei selbst bewirken könnte. Ein diesbezügliches Gesuch wurde mir vom derzeitigen Leiter der Stapo Reichenberg abgelehnt und mir ein R.F.SS.-Erlaß gezeigt, der solchen Gesuchstellern mit einer sofortigen Unterbringung in einem "K.Z." drohte. Ferner erhielt ich zur Strafe meine sofortige Umzugsanordnung von Flensburg nach Reichenberg für meine Familie.-

2./ Da ich als „Grenzpolizist" noch nicht in das vorgesehene Fachgebieten der Stapo geartet hatte, wurde ich während meiner ganzen Reichenberger Stapotätigkeit in der Abt. II E - Karte- und Leumundsanfragen - beschäftigt. Im 22 April 1940 kam ich als „Grenzpolizist" zum Einsatz nach Narvik wegen und machte an der schwedisch-norwegische Grenze östlich Narvik Paß und Grenzkontrolldienst und zwar im besten Einvernehmen mit den norw. und schwed. Grenzbeamten. - Im Herbst 1941 kehrte ich für kurze Zeit nach Reichenberg zurück, um dann nach Berlin zum Reichssicherheitsdienst, Dienststelle - Kripo - Führer- und Ministerschutz. Ich wurde zur Dienstleistung nach Rastenburg, ostpr. Anlage „Wolfsschanze" (Führerhauptquartier) kommandiert und war zum Schutz der Anlage und in der Fremdenkontrolle tätig. Bei der Ernennung des B.d.U. Dönitz, zum Großadmiral kam ich mit 5 weiteren Beamten zu dem neu aufgestellten Begleit- und Schutzkommando und übte diese Tätigkeit bis zur Kapitulation aus. Von Herbst 41 bis zur Kapitulation war ich nicht mehr exekutiv tätig. —

Während meiner ganzen Polizeitätigkeit hat man nie von mir Handlungen verlangt, die gegen die Menschlichkeit oder der Anstand verstoßen hätten. Von den Grausamkeiten in den deutschen Konzentrationslagern und von Judenmassenvernichtung und Vergasungen hörte ich erst nach der Kapitulation im mil. Nachrichtendienst.

Ein Vorfall, der vor in Erinnerung aus meiner Dienstzeit ist, wird zeigen, daß Mißhandlungen von Häftlingen schwer geahndet wurden. Ein von der Kripo zur Stapo kommandierter alter Wachtmeister hatte einen zur Vernehmung vorgeführten Kommunisten und Widerstandskämpfer eine Ohrfeige gegeben, weil dieser frech und aufsässig geworden war. Infolge war, daß der Häftling sich beim Haftarzt beschwerte und dieser die Beschwerde dem Leiter der Stapoleitstelle Reichenberg vorlegte. Der o.a. Beamte wurde mit 8 Wochen Arbeitserziehungslager bestraft. Die Strafe wurde im Pol. Nachrichtenblatt der Dienststelle veröffentlicht und allen Beamten und Angestellten bekannt gegeben.

Ich bin überzeugt, daß nur ein ganz kleiner Teil der Beamtenschaft von Judenverfolgung und Greueltaten in K.Z.' wußte, denn laut Führererlaß - dieser hing in allen Dienstzimmern aus - durfte nur jeder Beamte von anderen Dingen wissen, wie sein Sachgebiet es erforderte.

Ich bitte aus o.a. Gründen den Herrn Verteidiger diese vorgebrachten Punkte zu unterbreiten dem Internationalen Gerichtshof zu unterbreiten, damit nur die wenigen Beamten zur Verantwortung gezogen werden, die tatsächlich an solchen Taten teilnahmen. Eine Erklärung des ganzen Beamtenkorpes der Geheimen Staatspolizei zu einer verbrecherischen Organisation wäre eine wie vorgenommene Kriegsrechtsbeugung.

Im Auftrag der
Verhörperson beglaubigt Heinz Hegarty
Kriminal-Assistent

Neumünster, den 28. April 1946

329

Herrn Rechtsanwalt Dr. Merkel

Nürnberg

H1422-0107

Eidesstattliche Erklärung

Ich, Rudolf, Heinrich, Otto Drefahl, geboren am 6. II. 1899 in Pavelnin i/Mecklbg., wohnhaft in Hamburg 6, Carolinenstraße 27 I, z. Zt. im I. Civilian-Internment-Camp in Neumünster, Fs. 10 1080, gebe in meiner Eigenschaft als Polizeioberinspektor bei der Geheimen Staatspolizei zur Vorlage beim Internationalen Gerichtshof in Nürnberg folgende eidesstattliche Erklärung zu den Anklagepunkten gegen die Geheime Staatspolizei ab:

a) Am 15. 12. 1919 wurde ich bei der Schutzpolizei in Schwerin i/Meckl. als Hilfswachtmeister eingestellt und erreichte am 1. 10. 1930 den Dienstgrad „Polizeimeister". Ich war dauernd im Verwaltungsinnendienst (Wirtschaftsangelegenheiten) beschäftigt und wurde deshalb im November 1936 zur Ablegung der Polizeiinspektor-Prüfung (Verwaltungslaufbahn) zugelassen.

Im April 1937 erhielt ich vom Mecklb. Staatsministerium in Schwerin, ohne mich vorher beworben zu haben, den schriftlichen Befehl, daß ich ab 15. Mai 1937 als Verwaltungsbeamter zur Staatspolizeistelle Schwerin i/Mecklb. abkommandiert sei. Am 1. Januar 1938 erfolgte dann von Amts wegen meine endgültige Versetzung aus der Schutzpolizei zur Staatspolizeistelle Schwerin i/Mecklb. unter gleichzeitiger Beförderung vom Polizeimeister zum Polizeiinspektor. Beförderung zum Polizeioberinspektor am 1. Mai 1940.

I)

b) Bei Kriegsausbruch am 1. September 1939 wurden von der

Kriminalpolizeileitstelle Hamburg neun Kriminal-
beamte zur Staatspolizeistelle Schwerin i/Mekl.
abkommandiert, wovon ich noch die 5 Namen
Hirschfeld, Gunze, Reichhardt, Adam und
Vogel in Erinnerung habe.

In den ersten Monaten des Jahres 1940 wurden
dann noch die pensionierten Schutzpolizeibeamten
Rothenhagen, Brenner und Gaethke aus Schwerin
und die pensionierten Kriminalbeamten
Köpcke und Schmidt aus Rostock i/Mekl. und
Köpser aus Plau i/Mekl. im Wege der Notdienst-
verpflichtung zwangsweise zur Dienstleistung
bei der Staatspolizeistelle Schwerin verpflichtet.

Neumünster, am 28. April 1946

Rudolf Brasack

Obige Unterschrift beglaubigt:

Kinder

H1422-0108

Neumünster, 27.4.1946 Zu 10
1 Civil Internierungslager

Herrn Rechtsanwalt Dr. Merkel
Nürnberg

Eidesstattliche Erklärung

Ich, Carl Christian Dose, geb. am 30.12.1888 in Bramstedt/Holst., wohnhaft Hamburg, Ellenbogen 12 II, z.Zt. im 1 Civilian Internment Camp Neumünster, gebe in meiner Eigenschaft als Polizeioberinspektor und als ehemaliger Angehöriger der Geh. Staatspolizei zur Vorlage beim Internationalen Gerichtshof in Nürnberg folgende eidesstattliche Erklärung zu den Anklagepunkten gegen die Geh. Staatspolizei ab:

Am 1.10.1910 bin ich bei der hamburgischen Polizeibehörde als Bürogehilfe eingetreten und 1919 als Beamter auf Lebenszeit angestellt worden. Im Jahre 1928 wurde ich als Verwaltungsbeamter vom Einwohnermeldeamt Hamburg zur politischen Dienststelle der Kriminalpolizei Hamburg versetzt und 1933 der neuen politischen Dienststelle ohne Befragung überstellt.

I/1

Carl Dose

Obige Unterschrift beglaubigt

Nerger
Kriminalkommissar

H1422-0110

341

Herrn

Rechtsanwalt Dr. Merkel,

Nürnberg

Mathildenstr. 31

Eidesstattliche Erklärung:

Ich, Kurt Ribbe, geboren am 28. Januar 1903 in Hamburg, wohnhaft in Hamburg 13, Lenzstr. 20 I. bei Peters, z. Zt. im I. Civilian-Internment-Camp Neumünster, gebe in meiner Eigenschaft als ehemaliger Kriminal-Sekretär der Amtspolizeistelle Hamburg zum Vorlage beim Internationalen Gerichtshof in Nürnberg folgende eidesstattliche Erklärung zu den Aufbewahrungsorten gegen die Gestapo Amtspolizei ab:

Ich bin wegen Arbeitsscheuheit im Jahre 1924 in die Schutzpolizei Hamburg eingetreten und bin im Jahre 1939 (August) von der Schutzpolizei Hamburg zur Amts-polizeistelle Hamburg kommandiert und im Jahre 1940 versetzt worden. Ich bearbeitete zuletzt Einsatzangelegenheiten und kann hierzu nur angeben, daß die Arbeit der Amtspolizeistelle Hamburg gegenüber den Einsatzkommandos belanglos war.

XXV

Neumünster, am 27.4.1946. Kurt Ribbe.

Obige Unterschrift beglaubigt:

Ruder

H1422-0111

Eidesstattliche Erklärung

342

Ich Franz Schimkus, geb. am 28.8.1896 in Rommerskirchen, wohnhaft in Flensburg, Nattjarmenstr. 2, z.Zt im I. Civilian Internment Camp Neumünster, Foto No. 102693 gebe in meiner Eigenschaft als ehemaliger Kriminal-Sekretär bei der Grenzpolizei, angehörig zur Dienststelle Staatspolizei Kiel, Gau Schleswig-Holstein, zur Vorlage beim Internationalen Gerichtshof in Nürnberg, folgende eidesstattliche Erklärung für den Anklagevertretern gegen die Gestapo u. SD! ab.

„Meine Zugehörigkeit zur Dienststelle Staatspolizei als Grenzpolizeibeamter ist durch den Führererlaß vom 15.4.1934 erfolgt.

Die Grenzpolizei wurde damals von der

der Stapo in Altona von der damaligen Landesgrenzpolizei übernommen.
Die damalige Landesgrenzpolizei unterstand vor dem 15.4.1934 der Abteilung Kriminalpolizei in Flensburg.

Neumünster, am 27. April 1946

Franz Illmann

Obige Unterschrift bestätigt:

Blockleiter

H1422-0112

H1422-0113

343

Eidesstattliche Erklärung.

Ich Paul Ruhnau, geb. am 24.7.1888 in Wornditt/Ostpr., wohnhaft in Flensburg, Dänenstr. 27. z.Zt. im I. Civilian-Internement Camp Neumünster, gebe in meiner Eigenschaft als ehemaliger Kriminal Sekretär bei der Grenzpolizei, Zugehörig zur Geheimen Staatspolizei Kiel, Gau Schleswig-Holstein, zur Vorlage beim Internationalen Gerichtshof in Nürnberg, folgende eidesstattliche Erklärung zu den Anklagepunkten gegen die Stapo und SD ab.

Meine Zugehörigkeit zur Geheimen Staatspolizei als Grenzpolizeibeamter ist durch den Göring-Erlass am 15.4.1934 erfolgt.

Die Grenzpolizei wurde damals von der

H1422-0114

der Stapo in Altona von der damaligen Landesgrenzpolizei übernommen. Die damalige Landesgrenzpolizei unterstand vor dem 15. 4. 1934 der Kriminalpolizei in Flensburg."

Neumünster, am 26. April 1946

Paul Kühnau.

Obige Unterschrift bestätigt

Unleserlich

Blockführer.

Neumünster, den 28.4.1946

344

H1422-0115

An

den Herrn

Rechtsanwalt Dr. Merkel

in Nürnberg

Eidesstattliche Erklärung!

Ich Ernst Ratheiser, geb. am 13.1.1890 in Barmen, wohnhaft in Wuppertal-Ronsdorf, Hauptstr. 29, z.Zt. 1. Civilian Internment-Camp in Neumünster, habe in meiner Eigenschaft als ehem. Angehöriger der Grenzpolizei in Bentheim, zur Verfügung beim Internationalen-Gerichtshof in Nürnberg folgende eidesstattliche Erklärung, für den Verteidiger von der Goltz ab:

I/ Ich wurde am 15.11.1939, mit Wirkung ab, von meiner Dienststelle, Kriminalpolizeistelle Wuppertal, gegen meinen Willen und trotz Einspruch, zur Kriminalpolizeistelle Münster und weiter zur Grenzpolizei nach Bentheim abgeordnet. Beim Grenzübergang Halle ist mir heute noch die Kriminalpolizeistelle Wuppertal.
Mir ist folgendes bekannt:

Im Oktober 1943, spätestens nach Übernahme des kommissarischen Offizier-Ausbildungskommando in Münster/Westf. hatte ein Kommando der Kriminalpolizeistelle Osnabrück, hinsichtlich, von einem Ausbildungsmann, eine Schußabgabe gegen mich gemeldet. Es wurde vom S.S. und Polizei-

XXM

Gericht in Düsseldorf zu 5 Jahren Gefängnis verurteilt.
Damit ist nun bekannt, daß die unbefugten und vorzeitigen Entlassungen, die der Strafpolizei zugeschrieben werden, nicht in Kompetenzüberschreitungen überhaupt, sondern lediglich der Nichtbeachtung unterstellt werden.

XXIII Ebenso die Verfügungen von übergeordneten und mit Zustimmung übergeordneter Behörden

Unterschrift beglaubigt: Ernst Rathgeber

Leberfingen

H1422-0116

An
Herrn Rechtsanwalt Dr. Merkel
Nürnberg.

345

H1422-0117

Eidesstattliche Erklärung.

Ich, Johannes Friedrich Bruno Bütter, geb. am 29.7.03 in Hamburg, wohnhaft in Flensburg, Friesische Straße 70 II, zur Zeit i. Civilian Internment Camp Neumünster, Foto Nr. 101884, gebe in meiner Eigenschaft als ehemaliger Kriminalsekretär der Geheimen Staatspolizeileitstelle Flensburg - für Vorlage beim Internationalen Gerichtshof in Nürnberg folgende eidesstattliche Erklärung für den Verteidigungsbeweis gegen die Geheime Staatspolizei ab:

Im Frühjahr 1938 fiel ich mit meinem damaligen Chef, Herrn Jens Hermannsen, wohnhaft in Flensburg, Mittagessen mit der Bitte, mit der Geheimen Staatspolizei zusammen zu arbeiten. Ich sagte, daß ich eine nachgeordnete Stelle vertreten würde. Darauf antwortete mir mein Chef, ich solle das machen, sonst würde man mich einsperren. Daraufhin habe ich es übernommen, mich weiter über die Judenfrage zu informieren.

Bei dieser Mittagsruhe war mein damaliger Kameradschaftsführer der Gruppe Flensburg-Südschleswig, Kriminalsekretär Heinrich Nielsen, wohnhaft in Kiel, zugegen.

Neumünster, 18. 4. 1946

Friedrich Bütter.

Vorstehende Unterschrift beglaubigt:

Neuber

346

Herrn
Rechtsanwalt Dr. Merkel
Nürnberg

H1422-0118

Eidesstattliche Erklärung!

Ich, Alfred Hempel, geb. am 15.12.03 in Harburg, wohnhaft in Hamburg-Harburg, Am Mühlenfeld 51, z.Zt. I Civilian Internment Camp, Neumünster, gebe in meiner Eigenschaft als ehemaliger Kriminalsekretär der Geheimen Staatspolizei Hamburg zur Vorlage beim Internationalen Gerichtshof in Nürnberg, folgende eidesstattliche Erklärung zu den Anklagepunkten gegen die Mitglieder der Geheimen Staatspolizei ab:

„Mein Eintritt in die Geheime Staatspolizei erfolgte nicht freiwillig. Ich wurde am 12.1.1926 zur Schutzpolizei einberufen. Im Jahre 1939 bewarb ich mich zur Aufnahme in die Kriminalpolizei. Am 1.9.1939 wurde ich gegen meine Absicht zur Ableistung einer Probezeit zur Gestapo Hamburg abgeordnet. Bei der Schutzpolizei war ich bereits im Jahre 1938 unkündbar lebenslänglich angestellt gewesen.

Von begangenen Misshandlungen und Verbrechen durch Mitglieder der Geheimen Staatspolizei ist mir nichts bekannt. Ich kann jedoch bezeugen, dass

H1422-0119

XXVI

Übergriffe von Mitgliedern der Geheimen Staatspolizei auf das Eigentum von Häftlingen schwer bestraft wurden und verschiedentlich Einweisung in ein Konzentrationslager zur Folge hatten."

Neumünster, am 29.4.1946

Alfred Hempel

Obige Unterschrift beglaubigt:

Ulrich

Blockleiter.

Eidesstattliche Erklärung!

3447

Ich, Franz Adolf Dietz, geb. am 1.10. 1896 in Bülmsdorf, Kr. Segeberg, wohnhaft in Ahrensburg Holstein, Hamburger Straße 99, z.Zt. I. Civilian Internment Camp, Section D, Neumünster, gebe als ehemaliger Angehöriger des Reichssicherheitshauptamtes in Berlin zur Vorlage beim Internationalen Gerichtshof in Nürnberg folgende eidesstattliche Erklärung ab:

Foto-Nr. 102601

I.

Am 1.12.1936 wurde ich durch das Ministerium des Innern aus dienstlichen Gründen von der staatlichen Polizeiverwaltung - Polizeipräsidium - Breslau zum damaligen Geheimen Staatspolizeiamt in Berlin versetzt. Meine Zugehörigkeit zur

Geheimen Staatspolizei beruhte daher nicht auf der Grundlage der Freiwilligkeit.

Von 1933 bis zu meiner Versetzung waren etwa acht Polizei-Verwaltungs-Beamte aus dienstlichen Gründen von der Polizeiverwaltung Breslau zur Geheimen-Staatspolizei versetzt worden."

Neumünster, den 26. April 1946

Franz Riek [Riek]
Polizei-Inspektor
Foto Nr. 10260

Obige Unterschrift bescheinigt:
Kliden

An
den Internationalen Gerichtshof
in Nürnberg

H1422-0121

Eidesstattliche Erklärung

348

Ich Georg Fubrich, geb am 25. Februar 1903 zu Berlin, z Zeit 1. Civilian Internment Camp Neumünster, Lager „D" gebe nachstehende eidesstattliche Versicherung ab, wobei ich mir klar bin, daß diese Versicherung zur Vorlage vor dem Internationalen Militärgerichtshof Nürnberg bestimmt ist.

Ich erkläre, daß ich nach 12-jähriger Dienstzeit aus der Schutzpolizei ausscheiden mußte und als Versorgungsanwärter nicht nur für die Verwaltungslaufbahn der Polizei in Frage kam vormerken lassen. Von der Vormerkungsstelle in Potsdam wurde ich jedoch im Januar 1936 als Polizeiverwaltungsbeamter der Stapo Köln zugewiesen und mußte die Stelle annehmen, damit mir wirtschaftliche Nachteile nicht erwüchsen.

Neumünster, den 26. 4. 1946

Georg Fubrich

Die Richtigkeit der Unterschrift des Georg Fubrich wird bestätigt.

Neumünster, den

Kayser
Lagerführer.

H1422-0122

H-1422

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NURNBERG, GERMANY
Gestapo Exhibit Affidavits 301-348
Filed August 19, 1946

Gestapo Affidavits 301-348
Filed August 19, 1946

H1422-0123